Ihrer Röm. Kayſerl. Majeſtät

# FRANCISCI
# Wahl=CAPITULATION.

Comparavit P. Angelus Widmann
ord. S. Benedicti Profeſſ. in Weſsobrunn

Nach denen Originalien ſelbſten zum fleißigſten collationirt
und auf eigene Köſten zum Druck befördert
durch
**PETRUM MATHÆI,**
Churfürſtl. Mayntziſ. Secretarium

Mit Röm. Kayſerl. Majeſtät allergnädigſtem *Privilegio.*

Zu finden bey obgedachtem Secretario, wie auch bey Joh. David Jung.
Franckfurt am Mayn gedruckt bey Joh. Bernh. Eichenberg 1745.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# PRIVILEGIUM.

Wir FRANTZ von GOttes Gnaden erwählter Römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, auch in Germanien und Jeruſalem König, Hertzog zu Lothringen und Baar, Groß-Hertzog zu Toſcana, Marchis, Hertzog zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Sileſien zu Teſchen, Fürſt zu Charleville, Marggraf zu Pont à Mouſſon und Nomeny, Graf zu Provinz Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falckenſtein ꝛc. ꝛc.

Bekennen offentlich mit dieſem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß Unſ Unſer und des Reichs lieber Getreuer, Petrus Mathæi, Churfürſtlich-Mayntziſcher Secretarius, allerunterthänigſt zu vernehmen gegeben, was maſſen derſelbe Unſere beſchwohrne Wahl-Capitulation ſammt derſelben in Margine beygefügten Summariſchen Inhalt, auch deutlicher Anzeigung, worinn dieſe mit weyland Unſerer beeder nächſten Herren Vorfahren Caroli VI. und Caroli VII. Wahl-Capitulationen unterſchieden, in offentlichen Druck in Quarto heraus zu geben geſonnen ſeye; Uns dannenhero allerunterthänigſt bittend, daß Wir ihme zu ſolchem Ende, und damit von niemand, wer der auch ſeye, ſolche Unſere Wahl-Capitulation in dieſem oder anderen Format und mit obgedachten Anmerckungen innerhalb denen nechſten zehen Jahren nachgedrucket werde, Unſer Königliches Privilegium Impreſſorium um ſo ehender zu ertheilen gnädigſt geruhen möchten, als er bey Expedir- und Collationirung erwehnter Wahl-Capitulation ſelbſt gebraucht worden, folglich dem Publico ſolche vor anderen getreulich mitzutheilen im Stand ſeye.

Wie Wir nun jetzt angedeutete gantz billige Bitte gnädiglich angeſehen; So haben Wir erſagtem Peter Mathäi die Gnad gethan / und Freyheit gegeben / thun auch ſolches hiemit in Krafft dieſes Briefs / alſo und dergeſtalt / daß Er mehrgedachte Unſere Wahl-Capitulation in offenem Druck ausgehen / hin und wieder ausgeben / feil haben / und verkauffen laſſen / auch ihme ſolche niemand ohne ſeinem Conſens und Wiſſen innerhalb zehen Jahren von dato dieſes Briefs anzurechnen / weder im Heil. Röm. Reich / noch in Unſeren Erb-Landen nachdrucken und verkauffen laſſen ſolle. Und gebiethen darauf allen und jeden Unſeren / und des Heil. Röm. Reichs / auch Unſerer Erb-Landen Unterthanen und Getreuen / inſonderheit aber allen Buchdruckern / Buchführern und Buch-Verkauffern / bey Vermeidung Fünff Marck Löthigen Golds / die ein jeder / ſo offt er freventlich darwider thäte / Uns halb in Unſere Königliche Cammer / und den andern halben Theil mehrermeldtem Mathäi oder ſeinen Erben unnachläßlich zu bezahlen verfallen ſeyn ſolle / hiermit ernſtlich befehlend / und wollen / daß ihr / noch einiger aus euch ſelbſt / noch jemand von eurentwegen obangezogene Unſere Wahl-Capitulation innerhalb der obbeſtimmten zehen Jahren nicht nachdrucket / noch auch alſo ohne ſeiner Einwilligung diſtrahiret / feil habet / umtraget / oder verkauffet / weder anderen zu thun geſtattet / in keine Weiß / alles bey Vermeidung Unſerer Königlichen Ungnade / und Verliehrung deſſelben euren Drucks / den vielgemeldten Peter Mathäi / oder ſeine Erben / auch deren Befelchhabere / mit Hülff und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit / wo ſie dergleichen bey Euer jedem finden werden / alſo gleich aus eigenem Gewalt / ohne Verhinderung Männiglichs / zu ſich nehmen / und damit nach ihren Gefallen handlen und thun mögen. Jedoch ſolle er Matthäi wenigſt fünff Exemplaria bey Verluſt dieſes Unſers Königlichen Privilegii zu Unſerer geheimen Reichs-Hof-Cantzley zu lieferen / und dieſes Privilegium voran drucken zu laſſen ſchuldig und gehalten ſeyn. Mit Urkund dieſes Briefs beſiegelt mit Unſerem Königlichem aufgedrucktem Secret-Inſiegel / der geben iſt zu Franckfurt den 27ten September / Anno 1745. Unſerer Reiche des Römiſchen im erſten ꝛc. ꝛc.

Frantz. (L.S.)

Vt. Rudolph, Graf von Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majeſtatis propium.

Andreas Mohr.

# Vorbericht.

NAchdem unter Göttlichem Beyſtand die Wahl-Capitulation Sr. Röm. Kayſerl. Maj. FRANCISCI zu Stand gekommen, und ſelbige den 13. Septembris dieſes lauffenden Jahrs, als auf dem Wahl-Tag durch Sr. Majeſtät eigends darzu bevollmächtigte hochanſehnliche Bottſchafft, den 25. beſagten Monaths aber durch allerhöchſt-gedachte Se. Kayſerliche Majeſtät ſelbſten in allerhöchſter Perſon beſchworen worden, ſo hat der in dem Titul-Blat bemerckte Verleger ſich unterwunden, gedachte Capitulation in Druck zu beförderen;

Es iſt an derſelben authentiſchen Auflag um ſo weniger zu zweifflen, als zur Collationirung die Originalia ſelbſten adhibiret worden,

Uber dieſes iſt ſelbige dergeſtalten eingerichtet, daß der Unterſchied zwiſchen dieſer und denen Capitu-

lationen Weyland Kayſeren Caroli VI. und Caroli VII. beed- glorwürdigſter Gedächtnuß ohne ſonderbahre Mühe abzunehmen iſt, zu welchem End folgendes zu obſerviren:

1. Die Abänderung der von Carolo VI. beſtehet in deme, daß wo in Capitulatione Caroli VII. ein bloſer neuer Zuſatz beygeruckt worden, ſolcher ſich, ſo viel das Teutſche betrifft, mit einer gröbern, und von der andern diſtinguirten ſogenanten Schwabacher (als wormit gegenwärtige Worte gedruckt ſeynd) das Lateiniſche hingegen mit einer ſo benahmſten *Curſiv*-Schrifft *diſtinguir*ter bemercket befinde,

2. Wo aber eine Aenderung vorgenommen worden, zeiget der in dem Text befindliche- und der unten an der Columne ſich darauf beziehende kleinere Buchſtab a) b) c) &c. worinn ſothane Aenderung beſtehe.

3. Worin aber die gegenwärtige des glorwürdigſten Röm. Kayſers FRANCISCI Capitulation, von beeden vorigen unterſchieden ſeye, da befindet ſich der Zuſatz mit gröſſern Buchſtaben ausgedruckt, die Aender- und Auslaſſungen aber ſeynd oben und unten mit dem gröſern A) B) C) bemercket.

4. Daß das Proemium geändert, giebt ohne dem die Natur der Sach ſelbſten, mithin dahier nicht nöthig anzumercken.

NB. Im Fall ſich hier oder dort, gegen Vermuthen ein Druck-Fehler vorfinden ſolte, wird gebetten ſolchen nach denen in Fine bemerckten Erratis zu leſen.

Wir

# WIR FRANZ
von GOttes Gnaden Erwehlter Römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Germanien und Jeruſalem König, Hertzog zu Lothringen und Baar, Groß-Hertzog von Toſcana, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Bekennen offentlich mit dieſem Brief: als nach zeitlichem Ableben Weyl. Carl des Siebenden Kayſerl. Majeſt. Chriſtmildeſt- und Glorwürdigſter Gedächtnus, Wir aus Schi-

ckung

ckung des Allmächtigen, durch vorgenommene ordentliche Wahl des Hochwürdigſten Johann Friederich Carln zu Mayntz Ertz-Biſchoffen, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern, Unſers lieben Neven und Churfürſten Lbd. wie nicht weniger von wegen deren Hochwürdigſt- und reſpectivè Durchleuchtigſten Frantz Georgen zu Trier und Clement Auguſt zu Cölln, Ertz-Biſchöffen, des Heil. Röm. Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelat auch Italien Ertz-Cantzleren, ſodann deren Durchleuchtigſten, und reſpectivè Großmächtigen Marien Thereſien zu Hungarn und Böheim Königin, von wegen Chur-Böheim, Maximilian Joſeph Churfürſten in Bayern, Friderichs Auguſt Königs in Pohlen, als Churfürſten zu Sachſen, und Georgen Königs in Groß-Brittanien, als Churfürſten zu Braunſchweig-Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schencken, Ertz-Truchſeſſen, Ertz-Marſchallen, und Ertz-Schatzmeiſtern, Unſerer lieben reſpectivè Neven, Gemahlin, Brüderen, Oheimen, und Churfürſten Lbd. Lbd. Lbd. Lbd.

Lbd.

Lbd. Lbd. gevollmächtigter Bottſchafften, Dieterich Carl Grafen von Ingelheim, genannt Echter von Meſpelbrunn, Ferdinand Leopold Anton Grafen von Hohenzollern, Johann Wilhelm Grafen von Wurmbrand, Joſeph Frantz Maria Grafen von Seinsheim, Johann Friderich Grafen von Schönberg, und Gerlach Adolphen von Münchhauſen, zur Ehr und Würde des Röm. Königl. Nahmens und Gewalths, erhoben, erhöhet und geſetzet ſeynd, deren Wir Uns auch, GOtt zu Lob, dem Heil. Röm. Reich zu Ehren, und um der Chriſtenheit und Teutſcher Nation, auch gemeinen Nutzens willen beladen; Daß Wir Uns demnach aus freyem gnädigen Willen mit denenſelben Unſeren lieben Neven, Gemahlin, Brüderen, Oheimen und Churfürſten, für ſich und ſämtliche Churfürſten, Fürſten und Stände des Heil. Röm. Reichs Geding- und Pacts-weiß dieſer nachfolgenden Articulen vereiniget, verglichen, angenommen, und zugeſaget haben, alles wiſſentlich und Krafft dieſes Briefs:

ARTI-

# ARTICULUS PRIMUS.

§. 1.

Zum Erſten, daß Wir in Zeit ſolcher Unſerer Königlichen Würden, Ambt und Regierung die Chriſtenheit, den Stuhl zu Rom, Päbſtliche Heiligkeit, und Chriſtliche Kirch, als derſelben Advocat, in gutem treulichen Schutz und Schirm halten ſollen und wollen. Schutz der Chriſtenheit, des Pabſts, ꝛc.

§. 2.

Wie Wir dann auch in alle Weeg wollen die teutſche Nation, das Heil. Röm. Reich, und die Churfürſten, als deſſen vorderſte Glieder, und des Heil. Röm. Reichs Grund-Säulen, inſonderheit auch die weltliche Chur-Häuſer bey ihrem Primogenitur-Rechte, ohne daſſelbe reſtringiren zu laſſen, beſag der Guldenen Bull, ſonderlich des 13ten Tituls, dann auch die Fürſten, Prälaten, Graffen, Herren und Stände, (die unmittelbahre freye Reichs-Ritterſchafft mit begriffen) bey ihren Hoheiten, geiſt- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, ſonſt auch einen jeden bey ſeinem Stand und Weſen laſſen, Erhaltung des Reichs und deſſen Stände, ꝛc. bey ihren Rechten.

§. 3.

**Bevorab aber** allen und jeden Ständen des Reichs ihren freyen Sitz und Stimm auf Reichs-Tägen **aufrecht erhalten**, und ohne deren Churfür- Ins beſondere bey Sitz und Stimm auf Reichs-Tägen.

ſten, Fürſten und Ständen vorhergehende Bewilligung, keinen Reichs-Stand, der Seſſionem & votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon *proviſoriè*, noch in ſonſtige Weis ſuſpendiren und ausſchlieſſen,

§. 4.

Und bey der Regierung.

Noch ihrer Lands-Regierung, es geſchehe gleich *proviſoriè* oder *in Contumaciam*, oder auf irgend eine andere Weis entſetzen;

§. 5.

Annehm neuer Reichs-Stände.

Auch keine Fürſten, Graffen und Herren in Fürſtl. oder Gräfl. Collegiis an- oder aufnehmen, ſie haben ſich dann vorhero dazu mit einem Immediat-Fürſtenthum, reſpectivè Graf- oder Herrſchafft gnugſam qualificiret, und mit einem Stands-würdigen Reichs-Anſchlag (weshalben *in Comitiis* das nöthige forderſamſt zu *reguli*ren) in einen gewiſſen Creyß eingelaſſen und verbunden, und über ſolches alles neben dem Churfürſtlichen, auch dasjenige Collegium und Banck, darinnen ſie aufgenommen werden ſollen, in die Admiſſion ordentlich gewilliget.

§. 6.

Erſtreckung erloſchener Comitial-Stimmen.

Wir wollen Uns einer *Prorogation* und Erſtreckung des von einer *Linie* eines Fürſtlichen Hauſes entfallenen Sitz- und Stimm-Rechts auf die andere, ſo dergleichen nicht hergebracht, ohne obverſtandene Chur- und Fürſtlicher *Collegiorum* Einwilligung für Uns alleinig nicht anmaſſen.

§. 7.

Examinirung der Qualitäten der bißhe-

Sodann ſolle wegen deren *Anno* 1654. und zeithero aufgenommener Fürſten und Ständen

Ord-

Ordnungsmäßiger *Qualifici*rung die *Comitial*-Unterſuchung von Uns forderſabmſt zu Stand gebracht werden. ro recipirten Ständen.

§. 8.

Wir wollen weder denen Reichs-Gerichteren, noch ſonſt jemand, wer der auch ſeye, geſtatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis in Religion-Politiſchen- und Juſtiz-Sachen ſub quocunqué Prætextu wider den Friedens-Schluß oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta vor- oder eingegriffen werde.

Der Landes-Hoheit und Pactis nicht einzugreiffen.

§. 9.

Sollen und wollen auch Churfürſten, Fürſten und Ständen (die unmittelbare freye Reichs-Ritterſchafft mit eingeſchloſſen) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor dieſem unter ihnen, denen Reichs-Conſtitutionibus gemäß, gemachte Uniones, zuvorderſt aber die unter Churfürſten, Fürſten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen, Reichs-Pfandtſchafften, a) ſo, wie dieſerthalben in dem *Inſtrumento Pacis* Verſehung geſchehen, Gerechtigkeiten, Gebräuch und gute Gewohnheiten, ſo ſie bißhero gehabt, oder in Ubung geweſen zu Waſſer und Land, auf gebührendes Anſuchen, ohne Weigerung und Auffenthalt, in beſtändiger Form confirmiren, ſie auch darbey als Römiſcher König handhaben und ſchützen, und niemanden einig Privilegium darwider ertheilen; Und da einige vor- oder bey währenden Kriegen ertheilet, ſo im Friedens-Schluß nicht approbiret, dieſelbe gäntzlich caſſiren und annulliren, auch hiermit caſſirt und annullirt haben.

Beſtättigung der Stände Freyheiten und Caſſation alles widrigen.



a) In Cap. Caroli VI. ſecundum Inſtrumentum Pacis.

§. 10.

Der Evangeliſchen Vorbehalt wegen der Päbſtlichen Advocatie.

So viel aber in dieſem Articul den Stuhl zu Rom, und Päbſtliche Heiligkeit betrifft, wollen die der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Churfürſten vor ſich und ihre Religions-Verwandte Fürſten und Stände (inſchlüßig der ſelbigen Religion zugethaner freyen Reichs-Ritterſchafft) Uns darmit nicht verbunden haben, geſtalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion- und Profan- auch dem Münſter- und Oßnabrückiſchen Friedens-Schluß zu Nachtheil nicht angezogen, noch gebrauchet, ſondern denen obgedachten Churfürſten, und ſämbtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schutz geleiſtet werden ſolle;

§. 11.

Der Evangeliſchen Interceſſionales und Beſchwerden, auch Proceſſe in Religions-Sachen.

Wo auch ſelbige ſich gegen das *Inſtrumentum Pacis*, Nürnbergiſchen *Executions-Receſs*, *arctiorem modum exequendi*, und andere Reichs-*Conſtitutiones* beſchwehrt zu ſeyn erachteten, ſollen und wollen Wir Uns auf ihre, deren Augſpurgiſchen *Confeſſions*-Verwandten, Churfürſten, Fürſten und Ständen (die Reichs-Ritterſchafft mit einbegriffen) ſambt oder ſonders, an Uns thuende Vorſtellungen, ohne allem Anſtand, obgedachten Reichs-Grund-Geſätzen gemaß, entſchlieſſen, ſofort ſothane Unſere Entſchlieſſung denenſelben zu wiſſen thun, ſolche auch ohngeſaumbt zum würcklichen Vollzug bringen, keines weegs aber *in Cauſis Religionis Proceſſe* verſtatten, ſondern darunter lediglich oberwehnten Reichs-Grund-Geſätzen nachgehen, nicht weniger daran ſeyn, damit die bishero angebrachte, zur Zeit noch unerledigte *Religions*-Beſchwehrde des forderſamſten Reichs-Geſätzmäßig abgethan werden; Wie

Wir

Wir ihnen Churfürſten und ſämbtlichen ihren Religions-Verwandten, **ein gleiches aber auch jenen der Catholiſchen** *Religion*, Krafft dieſes verſprechen, und Uns hiermit **zu einem wie anderm** verbinden.

## ART. II.

### §. 1.

Wir ſollen und wollen das Reich, ſo viel in Unſeren Kräfften iſt, ſchirmen, und vermehren, *Des Reichs Schirmung ꝛc.*

### §. 2.

Uns keiner Succeſſion, oder Erbſchafft deſſelben anmaſſen, unterwinden, noch unterfangen, noch darnach trachten, daſſelbe auf Uns, Unſere Erben, und Nachkommen, oder auf jemanden anders zu wenden; *Ausſchlieſſung alles Erb-Rechts ꝛc.*

### §. 3.

Wollen die guldene Bull, mit der auf die Braunſchweig-Lüneburgiſche Chur geſchehenen Extenſion, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, den Land-Frieden, ſambt der Handhabung deſſelben, wie er auf dem zu Augſpurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichs-Tag aufgerichtet, verabſchiedet, verbeſſert, auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abſchieden wiederhohlet und confirmiret worden, ſonderlich aber obgedachte Münſter-und Osnabrückiſche Friedens-Schlüſſe, b) **bevorab was** Art. 5. §. 2. und Art. 8. de juribus Statuum, wie auch Art. 7. unanimi quoqué &c. *Beobachtung der güldenen Bull, Religion- und Land- auch Weſtphäliſchen Friedens- und anderer Reichs-Geſetze.*

 (als

b) Hier iſt die Parentheſis Cap. Carl. VI. wegen Unverbindlichkeit deſſen was in dem Weſtphäl. Friedens-Schluß zum Vortheil der Cron Franckreich enthalten geweſen, und wegen des Rückfalls der alten Chur-Pfältz. Chur-Würde, Ertz-Truchſeſſen-Ambts und der Obern-Pfaltz von der Willhelminiſchen auf die Rudolphiniſche Lineam weggelaſſen worden, desgleichen das darauf folgende Wörtlein, als

(als nach deſſen Innhalt all dasjenige, was denen Catholiſchen und Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Ständen, die c) dieſer Religion zugethane freye Reichs-Ritterſchafft mit eingeſchloſſen, auch denen allerſeitigen Unterthanen zu gutem in gegenwärtiger Capitulation verglichen, und verordnet worden, ebenfalls denenjenigen, welche unter d) dieſen Reformirte genennet werden, zuſtehen und zu ſtatten kommen ſollen,) begriffen, ſodann den Nürnbergiſchen Executions-Receſs, wie auch inſonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichs-Tägen verabſchiedet, und geſchloſſen, und durch die nachfolgende Reichs-*Conſtitutio*nen, und Geſätze nicht wieder aufgehoben worden, e) oder bey Reichs-Tägen ferner für gut befunden und geſchloſſen werden mögte, gleich wäre es dieſer Capitulation von Worten zu Worten einverleibt, ſteet, veſt, und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwand, er ſeye wer er wolle, ohne Churfürſten, Fürſten und Ständen auf einem Reichs- oder Ordinari Deputations-Tag vorgehende Bewilligung, daraus ſchreiten, ſondern daſſelbe gebührend handhaben, und darwider niemand beſchwehren, noch durch andere beſchwehren laſſen, auch nicht geſtatten, daß in Religions-Sachen jemand dem Inſtrumento Pacis, dem Nürnbergiſchen Executions-Receſs, und denen mit andern habenden Pactis entgegen, vergewaltiget, graviret, oder turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orthen, von welchen das Inſtrumrumentum Pacis diſponiret, in Eccleſiaſticis & Politicis, ſub quocunqué prætextu, oder ungleicher Auslegung deſſelben, dargegen oder wider die im Reichs-Abſchied de Anno 1555. einverleibte, Executions-Ordnung directè vel indirectè gehandelt werde.

c) In Cap. Car. VI. ſtunde: ſolcher. d) Ihnen. e) Und.

§. 4.

Der Reichs-Geſetze Erneuer- und Aenderung.

Desgleichen auch andere des Heil. Reichs-Ordnungen und Geſätze, ſo viel dem obgedachten A. im Jahr 1555. zu Augſpurg aufgerichteten Reichs-Abſchied, und mehr erwehntem Friedens-Schluß nicht zuwider ſeynd, erneueren, und dieſelbe mit Conſens Churfürſten, Fürſten und Ständen, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, beſſeren, keineswegs aber, ohne Churfürſten, Fürſten und Ständen auf Reichs-Tägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung, änderen,

§. 5.

Auch Interpretation.

Vielweniger neue Ordnungen und Geſätze im Reich machen, noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Friedens-Schluſſes vornehmen, noch dergleichen Unſerm Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht geſtatten, ſondern mit geſambter Ständen Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen darmit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen, noch ergehen laſſen, als welches ſolchenfalls ungültig und unverbindlich ſeyn ſoll.

§. 6.

Wider den Weſtphäliſchen Frieden lauffende Schrifften und Proteſtationes.

Zumahlen auch diejenige, ſo ſich gegen jetzt-ermelten Friedens-Schluß, und darinnen beſtättigten Religions-Frieden, als ein immerwährendes Band zwiſchen Haupt und Gliedern, und dieſen unter ſich ſelbſten zu ſchreiben, oder etwas in offentlichen Druck heraus zu geben (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißvertrauen, und Zanck im Reich angerichtet wird) unternehmen würden, oder ſolten, gebührend abſtraffen, die Schrifften und Abdruck caſſiren, und gegen die Authores ſowohl, als Complices, wie erſt gemel-

A) Iſt in ſubſtantia gegen die Capitulationem Car. VII. nichts geändert, ſondern nur clärer geſetzt worden.

gemeldet, mit Ernſt verfahren, auch alle wider den Friedens=Schluß eingewendete Proteſtationes, und Contradictiones, ſie haben Namen wie ſie wollen, und rühren woher ſie wollen, nach Beſag erſtgedachten Friedens=Schluſſes, verwerffen und vernichten, wie ſie dann auch längſt verworffen, und vernichtet ſeynd;

Reichs=Hof=Raths= und Bücher=Commiſſariats=Aufführug gegen beederley Religions=Verwandte.

§. 7.

Auch weder Unſerm Reichs=Hof=Rath, noch dem Bücher=Commiſſario zu Franckfurt am am Mayn verſtatten, daß jener auf des Fiſcals, oder eines andern Angeben, in Erkennung, Fortſetz= und Aburtheilung deren Proceſſen, ſodann gebührlicher *Execution*, und dieſer in Cenſir- und Confiſcirung deren Bücher, einem Theil mehr als dem andern favoriſire,

Libri ſymbolici &c. ſind Cenſur &c. frey.

§. 8.

Am wenigſten aber ſich anmaſſe, denen heylſamen Reichs=Satzungen zuwider, über neue *Editiones* deren Augſpurgiſchen *Confeſſions*-Verwandten *Librorum Symbolicorum*, ſo ſie vor oder nach dem Religions=Frieden dafür angenommen, oder noch annehmen möchten, den *Fiſcal* zu hören, oder Proceſſe ausgehen zu laſſen; Gleichen Rechtens ſollen auch die Catholiſche ihres Orts zu genieſſen haben, jedoch daß von beyden Theilen in denen künfftig neu zu fertigenden Schrifften, oder Büchern alle anzügliche und ſchmähliche Ausdruckungen gegen beyderley Religionen im Reich, denen heylſamen Satzungen gemäß, vermieden bleiben, und ſich deren enthalten werde.

## ART. III.

Hochachtung der Churfürſten.

§. 1.

WJr ſollen und wollen des Heil. Römiſchen Reichs Churfürſten, als deſſen innerſte Glieder, und die Haupt=

Haupt=Säulen des heiligen Reichs, jederzeit in ſonderbahrer hoher Conſideration halten,

§. 2.

Denenſelben, wie bereits im Eingang dieſer unſerer Capitulation geſchehen, alſo auch fürohin das Prædicat reſpectivè Hochwürdigſt und Durchleuchtigſt zulegen, und darmit continuiren,

Ihre Titulatur aus der Reichs=Cantzley.

§. 3.

Sodann in wichtigen Sachen, ſo das Reich antreffen, nach Anleitung der guldenen Bull, jedoch dem Friedens=Schluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenckens und Gutachtens Uns gebrauchen, auch ohne dieſelbe hierinnen nichts vornehmen,

Ihre zu Rathziehung in allen wichtigen Sachen.

§. 4.

Sie bey ihrer wohl=erlangten Chur=Würde und ſonderbaren Rechten, Hoheiten, Præeminentien und Prærogativen erhalten,

Erhaltnng ihrer Vorrechte.

§. 5.

Den mit Einwilligung geſambter Churfürſten, Fürſten und Ständen eingeführten Braunſchweig=Lüneburgiſchen Electorat f) handhaben und manuteniren, **im übrigen aber ſo fort nach angetrettener Unſerer Kayſerlichen Regierung daran ſeyn, und beym Reichs=*Convent* nachdrücklich beförderen, daß dieſe Chur mit einem *convenabl*en und anſtändigen Ertz=Amt verſehen werde.**

Braunſchweigiſche Chur= und Ertz=Amt.

§. 6.

Wie nicht weniger die gemeine, und ſonderbare Rheiniſche Verein der Churfürſten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kayſeren rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herren Churfürſten allerſeits unter einander gut

Vereine der Churfürſten.



f) In Cap. Car. VI. ware das Ertz=Schatzmeiſter=Amt hinzu geſetzt, welches aber vermög des folgenden Zuſatzes geändert worden.

befinden und vergleichen mögen, auch Unſers theils approbiren und confirmiren,

§. 7.

Anderen unnachtheilig.

Jedoch dem Inſtrumento Pacis und anderen Reichs-Satzungen, auch denen von Fürſten und Ständen (die ohnmittelbare Reichs-Ritterſchafft mit eingeſchloſſen) hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegiis ohnabbrüchig.

§. 8.

Crönung.

Als auch Uns geziemen will, und Wir hiermit verſprechen, die Röm. Königl. Cron förderlichſt zu empfangen, ſo ſollen und wollen Wir alles dasjenige darbey thun, ſo ſich derenthalben gebühret, auch g) die Churfürſten, um ihr Ambt zu verſehen, zu ſolcher Crönung erforderen,

§. 9.

Verglich deßwegen zwiſchen Mayntz und Cölln.

Und, was zwiſchen beeden Churfürſten zu Mayntz und Cölln, wegen der unter ihnen der Crönung halben entſtandener Irrungen, gütlichen beygeleget und verglichen worden, das wollen Wir hiermit gleichfalls confirmiret und beſtättiget haben.

§. 10.

Erhaltung der Churfürſten Wahl-Gerechtigkeit.

Wir ſollen und wollen auch die Churfürſten, ihre Nachkommen und Erben bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit, nach Innhalt der guldenen Bull, verbleiben laſſen.

§. 11.

Römiſche Königs-Wahl.

Und nachdeme von Churfürſten und Fürſten h) zu Regenſpurg, nach Anleitung Articuli octavi Inſtrumenti

g) In Cap. Caroli VI. alle und jede.
h) Hier iſt das Wörtlein ohnlängſthin ausgelaſſen.

menti Pacis, von der Wahl eines Rômiſchen Kônigs bey Lebzeiten eines erwehlten Rômiſchen Kayſers, gehandlet und verglichen worden, daß die Churfürſten nicht leichtlich zur Wahl eines Rômiſchen Kônigs, vivente Imperatore ſchreiten, es wâre dann, daß entweder der erwehlte und regierende Rômiſche Kayſer ſich aus dem Rômiſchen Reich begeben, und beſtândig oder allzulang aufhalten wolte, oder derſelbe wegen ſeines hohen Alters, oder beharrlichen Unpâßlichkeit, der Regierung nicht mehr vorſtehen kônte, oder ſonſten eine anderwârtige hohe Nothdurfft, daran des Heil. Rôm. Reichs Conſervation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Rômiſchen Kônig noch bey Lebzeiten des regierenden Kayſers zu erwehlen, und dann daß in ſolchem ein- und andern angeregten, wie auch erſtgedachtem Nothfall, die Wahl eines Rômiſchen Kônigs durch die Churfürſten, mit- oder ohne des regierenden Rômiſchen Kayſers Conſens, wann derſelbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Urſach verweigert werden ſolte, vorgenommen, und darmit der güldenen Bull, auch ihrem von dem Heil. Rôm. Reich tragenden Amt und Pflichten nach, von ihnen allerdings frey und ohngehindert verfahren werden ſolle; ſo wollen und ſollen Wir dieſen deren Churfürſten und Fürſten unter einander verabfaßten Schluß, wie hiermit beſchiehet, für genehm- und Uns deme gemâß und conform halten.

§. 12.

Wir laſſen auch zu, daß die Churfürſten je zu Zeiten, vermôg der guldenen Bull, und der darauf ſich gründenden Churfürſtlichen Vereinigung, B. nach Gelegenheit und Zuſtand des Heil. Rômiſchen Churfürſten-Tâge.

B 2 Reichs,

B) Hier iſt das überflieſſig geweſene Wôrtlein und in der Cap. Car. VII. weggeblieben.

Reichs, zu ihrer Nothdurfft, auch, ſo ſie beſchwehrliches Obliegen haben, zuſammen kommen mögen, daſſelbe zu bedencken und zu berathſchlagen, daß Wir auch nicht verhinderen, noch irren, und derohalben keine Ungnad oder Widerwillen gegen Ihnen ſämbtlich oder ſonderlich ſchöpffen und empfangen,

§. 13.

Ohne des Kayſers Concurrentz erlaubt.

Noch auch daß ſolches mit Unſerm Vorwiſſen, und unter Unſerer *Authori*tät geſchehen, Unſere Geſandte auch zu dergleichen beſonderen *Deliberation*en ſchlechterdings zugelaſſen werden müſſen, verlangen, ſondern Uns in deme und anderen, der Guldenen Bull gemäß, gnädiglich und unverweigerlich halten ſollen und wollen.

§. 14.

Erhaltung der Wahl-Gerechtigkeit und Chur-Fürſten-Raths.

i) Wir wollen auch die gemelte Churfürſten, wie vorgedacht, zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl, wie vor Alters her auf ſie kommen, und die Guldene Bull, alte Rechte, und andere Geſätze oder Freyheiten vermögen, wie auch bey ihrem geſonderten Rath, in Sachen das Heil. Römiſche Reich belangend, geruhiglich bleiben, und gantz ungekränckt laſſen, wo aber darwider von jemand etwas geſucht, gethan, oder die Churfürſten indeme gedrungen würden, ſo doch keineswegs ſeyn ſoll, das alles ſolle nichtig ſeyn.

§. 15.

Erhaltung der Reichs-Vicariaten.

Gleichergeſtalt wollen Wir die *Vicari*en des Reichs bey ihrer uralten in der Güldenen Bull und dem unverruckten Herkommen gegründeten

i) Dieſer und der folgende 15. §. ſeynd um mehrerer Deutlichkeit willen geändert.

ten Rechten der Verweſung des Reichs, ſowohl nach Abſterben eines Röm. Kayſers oder Königs, als auch bey deſſen langwürigen Abweſenheit auſſer Reich, oder wann derſelbe das Regiment ſelbſt zu führen, durch andere Umſtände gehindert werden ſolte, unbeeinträchtiget bleiben laſſen, auch nicht nachgeben, daß die *Vicariat*en und deren *Jura*, ſamt was denenſelben anhängig, von jemand *diſputi*rt und beſtritten oder *reſtringi*rt werden.

§. 16.

Und weilen, nach Innhalt der gulden Bull, denen Reichs-Verweeſeren die Gewalt, im Reich Recht zu ſprechen, zuſtehet, alſo ſolle berührte Befugnus deren Reichs-Verweeſeren nicht bloß auf neue, oder ſolche Rechts-Sachen, wobey *Periculum in morâ*, oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden, eingeſchränckt ſeyn, ſondern ſich auch auf Fortſtellung deren vorhin bey dem Kayſ. Reichs-Hof-Rath anhängig geweſenen Proceß und Rechts-Händel vor denen *Vicariat*s-Hof-Gerichten allerdings erſtrecken, und zu ſolchem End an erwehnte Reichs-*Vicariat*s-Gerichte die bey dem beſagten Reichs-Hof-Rath vorhin verhandelte-in der Reichs-Cantzley vorhandene *Acta in originali*, gegen Beſcheinigung und Erklärung wegen deren ohnfehlbaren *Reſtitution*, zu dem Reichs-*Archiv* ſogleich nach geendigtem *Interregno*, durch Anordnung des Churfürſten zu Mayntz, als des Reichs Ertz-Cantzlern, auf Verlangen deren *Vicariat*en und Koſten deren Partheyen ohnweigerlich verabfolget werden;

Ihre Befugniß *Judicialibus*.

§. 17.

Lieferung der Vicariats-Acten zum Reichs-Archiv.

Dahingegen ſeynd die Reichs-*Vicariat*en gehalten, ſollen mithin keineswegs unterlaſſen, ſobalden nach geendigtem *Interregno*, und zwar längſtens innerhalb ſechs Monathen, die vor ihnen verhandelte *Acta* jedesmahl an den neu erwehlten Kayſer einzuſchicken, um zu erwehnter Reichs-Cantzley durch Chur-Mayntz, als den Ertz-Cantzlern, oder den deſſelben Stelle vertretenden Reichs-Hof-*Vice*-Cantzlern, zur nothwendigen Ergäntzung des Reichs-*Archiv*, gebührend hinterlegt zu werden.

§. 18.

Der Kayſer will den zwiſchen Chur-Bayern und Chur-Pfaltz errichteten Alternativ-Vicariats-Vergleich dem Reich vorlegen, und deſſen Begnehmigung befördern

C) Nachdeme das Churfürſtliche Collegium den in Anno 1745. zwiſchen beyden Chur-Häuſeren Bayern und Pfaltz des Rheiniſchen Vicariats-und deſſen Alternation halber errichteten Vergleich, zu gäntzlicher Aufhebung deren unter denenſelben alt-obgewalteten Irrungen, erſprießlich und zugleich zu Beförderung der heilſamen Juſtitz Tempore Interregni vorträglich angeſehen; So ſollen und wollen Wir daran ſeyn, daß ſothaner Vergleich, gleich nach Antritt unſerer Kayſerl. Regierung dem geſamten Reich vorgeleget, und deſſen Begnehmigung gedeihlich befördert werde.

C) Weilen dieſer 18. und 19te § Cap. Car. VII. auf den damahls zwiſchen beeden hohen Chur-Häuſern Bayern und Pfaltz vorgeweſenen Verglich eines gemeinſchafftlichen ſamt-Vicariats eingerichtet ware, dermahlen aber gemelte beede Chur-Häuſer ſich auf die alternativam verglichen, ſo ſeynd ſolche in deſſen Conformität geändert worden.

§. 19.

k) In ungezweiffelter Zuverſicht, das verſammlete Reich werde oberwehnten Vicariats-Vergleich auf gleiche Weiß anſehen, und dahero demſelben ſeine Begnehmig- und Einwilligung beyzulegen keinen Anſtand nehmen, ſollen und wollen Wir mit Vorbehalt derſelben die während dieſes letzt vorgeweſenen Interrengni bey dem Rheiniſchen Vicariat, ſowohl in Juſtitz- als Gnaden-Sachen, vorgegangene Handlungen und Verleihungen eben ſo, als dasjenige

Und dieſe Vicariats-Handlung confirmiren.

§. 20.

Was von Sächſiſchen Vicariats-wegen in mitler Zeit der Vacantz, und biß Wir die Wahl-Capitulation in Perſon beſchwohren, folglich das Regiment würcklich angetretten, laut der Guldenen Bull, und vermög der Reichs-Ordnungen gehandlet und verliehen worden, es ſeye in Juſtitz- oder Gnaden-Sachen, in der allerbeſtändigſten Form genehm halten, confirmiren und ratificiren, wie ſich daſſelbe geziemet und gebühret, immaſſen Wir ſolches hiermit confirmiren und ratificiren.

Wie auch die des Sächſiſchen Vicariats.

§. 21.

Nachdemahlen ſich auch eine Zeitlang zugetragen, daß ausländiſcher Potentaten, Fürſten und Republiquen Geſandte, und zwar dieſe unter dem Nahmen und

Der Churfürſtlichen Geſandten Rang und

k) Weilen wegen des Rheiniſchen Vicariats §. 18. & 19. bereits Vorſehung geſchehen, ſo ware dieſer Paſſus welcher in Cap. Car. VI. beede Vicariaten zugleich begriffen hat, auf das Sächſiſche allein gerichtet.

Honores am Kayſerlichen Hof.

und Vorwand, als wären die Republiquen vor gecrönte Häupter, und alſo denenſelben in Würden gleich zu achten, an denen Kayſerl. und Königl. Höfen und Capellen die Præcedentz vor denen Churfürſtl. Geſandten prætendiren wollen, ſo ſollen und wollen Wir inskünfftig ſolches weiter nicht geſtatten; Wäre es aber Sach, daß neben denen Churfürſtl. Geſandten derer recht titulirter und gecrönter regierender ausländiſcher Königen, Königlicher Wittiben, oder Pupillen (denen die Regierung, ſo bald ſie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zuſtehet, und immittels in der Tutel oder Curatel begriffen ſeynd) Bottſchaffter zugleich vorhanden wären, ſo mögen und ſollen zwar dieſelbe denen Churfürſtl. Geſandten, dieſe aber allen anderen auswärtiger Republiquen Geſandten, und auch denen Fürſten in Perſon ohne Unterſcheid vorgehen, und unter Ihnen, nehmlich denen Churfürſtl. Geſandten primi Ordinis, es mögen auch deren mehr als einer ſeyn, an Unſerm Kayſerlichen Hof, auch ſonſten aller Orten in- und auſſer dem Reich keine Diſtinction mehr gemacht, ſondern allen und jeden gleiche Honores in allem, wie denen Königl. Geſandten gegeben werden.

§. 22.

Erhaltung der Churfürſten perſönlichen Würden ꝛc.

Auch ſollen und wollen Wir im übrigen die Vorſehung thun, daß denen Churfürſten ſelbſt ihre von Alters hergebrachte und ſonſt gebührende Würde und Prærogativen erhalten, und darwider von fremder Regenten und Republiquen Geſandten oder anderen an Unſerm Kayſerlichen und Königlichen Hof, oder wo es ſich ſonſt begeben könte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen, oder geſtattet werde.

§. 23.

Reichs-Grafen Rang bey Reichs-Solen-

Es ſollen auch bey Kayſerlichen und Königlichen Crönungen, und anderen Reichs-Solennitäten denen Imme-

Immediat-Reichs-Grafen und Herren, die im Reich Seſſionem & Votum haben, vor anderen aus- und inn-ländiſchen Grafen und Herren, wie auch Kayſerlichen Räthen und Cammer-Herren, und zwar gleich nach dem Fürſten-Stand vor allen anderen, weilen ſie im Reichs-Fürſten-Rath Votum & Seſſionem hergebracht, deßwegen ihnen auch billig, wie bey denen Conſultationibus, Oneribus und Beſchwerlichkeiten, alſo auch ſolchen Actibus ſolennibus, die Stelle, und was deme anhanget, gelaſſen und ebenmäßig auſſer ſolchen Reichs-Feſtivitäten am Kayſerlichen Hof und allen Orten obſerviret werden.

nitäten am Kayſerlichen Hof und überall.

§. 24.

Wir wollen auch die Verfügung thun, wann deren Churfürſten Amts-Verweſere und Erb-Aembter bey Unſerm Kayſerlichen Hof begriffen, daß dieſelbe jederzeit, und inſonderheit, wann und ſo offt Wir auf Reichs-Wahl- und anderen dergleichen Tägen Unſern Kayſerlichen Hof begehen, oder Sachen vorfallen, darzu die Erb-Aembter zu gebrauchen ſeynd, in gebührendem Reſpect gehalten, und ihnen von Unſeren Hof-Aemteren keineswegs vor- oder eingegriffen werde, oder, da je wegen Abweſenheit ihre Stellen mit berührten Unſeren Hof-Aembteren je zuweilen erſetzet werden ſollen; So wollen Wir doch, daß ihnen, denen Churfürſtlichen Ambts-Verweeſeren, und Erb-Aemteren einen Weeg als den andern, die von ſolchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten, wenigers nicht, als ob ſie dieſelbe ſelbſten verrichtet und bedienet, ohnweigerlich gefolget, und gelaſſen, und nicht von denen Hof-Aembteren entzogen werden, oder auch da ſolches würcklich geſchehen ſolte, Wir, auf erfolgte geziemende Anzeig, dieſes ſofort ein- und beſagte Erb-Aembter klagloß ſtellen wollen.

Erhaltung der Reichs-Erb-Aemter und deren Gefälle.

C §. 25.

§. 25.

Ertz- und Hofmarſchall-Ambts-Rechte.

Und weilen bey Aufrichtung der Policey- und Tax-Ordnung auf Reichs- und Wahl-Tägen das Directorium zu führen, und ſolche Ordnung in Unſerm Nahmen zu publiciren, dem Ertz-Marſchallen-Ambt zukommt und gebühret, ſo ſolle von Unſerm Hof-Marſchalln-Amt oder anderen, weder unterm Prætext Kayſerl. Commiſſion, noch ſonſten darinnen, ſo zu ſolchem Reichs-Ambt gehörig iſt, Hinderung gemacht, und etwas nachtheiliges concedirt, gleichwohlen aber dem Hof-Marſchall in ſeinen zukommenden- und von dem Ertz-Marſchall-Ambt dependirenden Ambts-Verrichtungen durch Unſere Lands-Regierung, oder andere, kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

## ART. IV.

§. 1.

Der Reichs-Stände Jura Comitialia.

IN allen Berathſchlagungen über die Reichs-Geſchäfften, inſonderheit diejenige welche in dem Inſtrumento Pacis nahmentlich exprimirt, und dergleichen, ſollen und wollen Wir, die Churfürſten, Fürſten, und Stände des Reichs ihres Juris Suffragii ſich gebrauchen laſſen, und, ohne derſelben Reichstägige freye Beſtimmung, in ſelbigen Dingen nichts fürnehmen, noch geſtatten.

§. 2.

Friedfertigkeit gegen benachbarte, auch Kriege und Bündnüſſe mit ihnen.

Wir ſollen und wollen auch Uns in Zeit Unſerer Regierung gegen die benachbahrte Chriſtliche Gewälte friedlich halten, ihnen allerſeits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Urſach geben, weniger das Reich in frembde Krieg impliciren, ſondern Uns aller Aſſiſtentz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entſtehet, gäntzlich enthalten, auch kein Gezänck, Vehde,

noch

noch Krieg in- und auſſerhalb des Reichs von deſſelben wegen unter keinerley Vorwand, wie der auch ſeye, anfangen, oder Bündnus mit ihnen machen, es geſchehe dann ſolches mit deren Churfürſten, Fürſten und Ständen Conſens auf offenem Reichs-Tag, oder zum wenigſten deren ſämbtlichen Churfürſten Vorwiſſen, Rath und Einwilligung in eylenden Fällen, wo hernächſt gleichwohlen und ſo balden mit geſambtem Reich die Gebühr zu beobachten.

§. 3.

Dergleichen Reichs-Krieg ſodann nach Innhalt deren Reichs-Conſtitutionen, der Executions-Ordnung und Inſtrumenti Pacis geführet, auch die von Uns und dem Reich in gleicher Anzahl beyder *Religionen* zu beſtellende *Generalität*, ſambt denen ebenfalls in gleicher Anzahl von beyden *Religionen* [1]) zu ernennenden Kriegs-Raths-*Directoren* und Räthen ſowohl, als das gantze Kriegs-Heer in Unſere und des Reichs Pflichten genommen werden ſolle, wie ſolches alles die auf ſolche Reichs-Kriegs-Fälle, ergangene Reichs-Schlüſſe erforderen und mit ſich bringen. Reichs-Kriege.

§. 4.

Dagegen wollen Wir unſerm eigenen Kriegs-Rath und *Generalität* nicht geſtatten, wider die Reichs- und Crayß-Verfaſſungen eigenen Gefallens das *Marche*-Weſen anzuordnen, jemanden von derley gemeinen Laſten zu entbürden, ſich einer eigenmächtigen *Cognition* über die *Contreband* oder andere *Commercien*-Händel anzumaſſen, über die Reichs-Veſtungen zu *diſponi*ren, oder der Worein ſich des Kayſers eigene Generalität nicht zu miſchen.



1) Beſtellten.

der Reichs-*Generali*tät einſeithige Verhaltungs-Befehl zuzuſchicken.

§. 5.

Defenſiv-Krieg.

Wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reich unnachtheiligen Hülf gebrauchen.

§. 6.

Veſtungen in der Stände Landen.

Jedoch ſollen, und wollen Wir weder in währendem ſolchen Reichs-Krieg, noch auch ſonſten in deren Churfürſten, Fürſten, und Ständen Landen, und Gebieth keine Veſtungen von neuem anlegen, oder bauen, noch auch zerfallene, oder alte wiederum erneueren, vielweniger andere ſolches geſtatten, oder zulaſſen, inmaſſen dieſes allein die Landes-Herren, nach denen Reichs-Satzungen, in ihren *Territoriis* zu thun befugt, und berechtiget ſeynd.

§. 7.

Werbungen und fremde Völcker.

m) Desgleichen ſollen und wollen Wir auch, ohne vorgedachtem *Conſens* deren Churfürſten, Fürſten, und Ständen des Reichs, keine Werbung im Reich anſtellen, noch einiges Kriegs-Volck ins Reichs führen, oder führen laſſen, ſondern, da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein frembdes Kriegs-Volck in- oder durch das Reich, wem ſie auch gehören, unter was Schein und Vorwand immer es ſeyn mögte, gegen den Münſter- und Oſnabrückiſchen Friedens-Schluß, geführet würde, daſſelbe wollen Wir mit Ernſt abſchaffen, Gewalt

m) Dieſer 7te wie auch der nachfolgende 8te und 9te §. ſeynd nicht in Cap. Carol. VI. ſondern aus dem Project Perpetuæ hinzugeſetzt.

walt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleydigten D) Hülff-Handbieth- und Rettungs-Mittel kräfftiglich wiederfahren, und nach Innhalt deren Reichs-Satzungen und *Executions*-Ordnung gedeihen,

§. 8.

Und das Kriegs-Volck, ohne Churfürſten, Fürſten und Ständen Vorwiſſen, und Bewilligung, auſſerhalb des Reichs nicht führen, ſondern zu deſſellben *Defenſion* und Rettung deren bedrängten Ständen gebrauchen und anwenden laſſen. Kriegs-Volck im Reich zu behalten.

§. 9.

Wir wollen auch keine Einquartierung im Reich, ohne vorgehende Einwilligung deren geſambten Churfürſten, Fürſten, und Ständen, ausſchreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit keinen Stand des Reichs mit Einquartierungen, Muſter-Plätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegs-Beſchwehrden, wider die Reichs-*Conſtitution*en, ſelbſt belegen, noch durch jemand anderſt beſchwehren laſſen. Einquartierung und andere Kriegs-Beſchwerden.

§. 10.

Beſonders ſollen und wollen Wir den Ort, woſelbſten Unſer, und des Reichs Cammer-Gericht ſich befindet, von dem *Natural-Quartiers*-Laſt, gegen einen billigmäſſigen Erſatz an die darbey *Intereſſir*te, in Zukunfft jederzeit frey erhalten. Befreyung des Cammer-Gerichts-Orts von Quartieren.

C 3 §. 11. So-

D) Iſt das Wort: ſeine als überflüſſig weggeblieben.

§. 11.

Friedens-Treataten und modus agendi.

Sodann ſollen und wollen Wir auch n) keine verbindliche *Præliminar* - weniger Haupt-Friedens-*Tractat*en, ohne Zuthun, und Mit-Bewilligung, Churfürſten, Fürſten, und Ständen des Reichs, vornehmen, weniger ſchlieſſen, es wäre dann, daß eine wahre und würckliche eilende Noth ein ſolches nicht geſtatte, welchenfals Wir wenigſtens einsweilen, bis die Sach an das geſambte Reich gebracht werden kan, des Churfürſtlichen *Collegii* Einwilligung einhohlen wollen, ehe Wir Uns in etwas verbindliches einlaſſen, ſoforth wollen Wir auch gedachte Churfürſten, Fürſten, und Stände des Reichs bey denen Friedens-Handlungen ihres *Deputation*s- und Beywürckungs-Rechts ſich ohngeſchmählert gebrauchen, und ihnen daran keinen Eintrag geſchehen laſſen, alſo, daß zwiſchen Unſerer Geſandſchafft und denen Reichs-*Deputir*ten der auf Reichs- und anderen *Deputation*s-Tägen herkommliche *Modus Tractandi* beobachtet, ſo viel aber die *Congreſſ*en mit *Alliir*ten, oder anderen auswärtigen, beſonders deren Mächten, mit denen man im Krieg befangen geweſen, Geſandten betrifft, die Reichs-*Deputir*te zu ſelbigem ohnweigerlich zugelaſſen, und ohne deren Zuziehung nichts verabhandlet, weniger von denen Unſerigen unternommen werde, die Reichs-*Deputir*te zu vertretten. Im Fall aber Uns Churfürſten, Fürſten, und Stände zur Friedens-Handlung Vollmacht

n) Von hier bis an die Worte: weniger ſchlieſſen, iſt dieſer Paſſus geändert. Der Reſt dieſes §vi hingegen gantz neu zugeſetzt.

macht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frey ſtehet, ſo ſollen und wollen Wir ſothane Vollmachten weiters nicht erſtrecken, noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verſtand mit ſich bringet.

§. 12.

Wir ſollen und wollen auch bey erfolgendem Frieden ernſtlich daran ſeyn, damit das von dem Feind im Reich occupirte, oder in Eccleſiaſticis & Politicis geänderte, zu deren bedruckten Ständen und deren Unterthanen Conſolation, in den alten, denen Reichs-Fundamental-Geſätzen, und Friedens-Schlüſſen (worunter doch die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandten den Ryßwickiſchen Frieden nicht verſtanden haben wollen, die Catholiſche aber ſothane Reſervation an ſeinen Ort ausgeſtellt ſeyn laſſen) gemäſſen Stand reſtituiret werde. Redintegration alles vom Feind im geiſt- oder weltlichen veränderten.

§. 13.

Abſonderlich aber ſollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münſter und Oſnabrück zwiſchen Unſeren Vorfahren am Reich, dem Heil. Röm. Reich, und ſämbtlichen Churfürſten, Fürſten und Ständen an einem, dann denen mit-paciſcirenden Cronen am andern Theil, gehandlet und geſchloſſen worden, ohnverbrüchlich halten, darwider weder vor Uns etwas vornehmen, noch anderen dergleichen zu thun geſtatten, wodurch dieſer allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundſchafft gekräncket, betrübt oder gebrochen werde. Beobachtung des Weſtphäliſchen Friedens.

§. 14.

Und dieweilen denen frembden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzuſtellen wohl verſtattet wird, auch in dem Inſtrnmento Pacis, und Fremde Werbungen.

denen

denen Reichs-Conſtitutionibus vorhin zur Gnüge verſehen, wie weit einem Stand, oder Angeſeſſenen des Reichs ſich bey Auswärtigen in Kriegs-Dienſten zu begeben, oder einzulaſſen erlaubt; ſo ſollen und wollen Wir, dafern etwa von Uns, oder anderen einiges Volck im Reich oder in ſeinen eigenen Landen, zu ausländiſcher Potentaten Dienſten, geworben würde, zuvorderiſt dahin ſehen, daß das Reich der Mannſchafft nicht entblöſſet werde, auch die Verfügung thun, daß die Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, ſambt allen deſſen Angehörigen bey obgemeldter Werbung mit Verſammlung, Durchführ-Einquartierungen, Muſter-Plätzen, oder ſonſt in einige andere andere Weeg wider die Reichs-Conſtitutiones und das Inſtrumentum Pacis nicht beſchwehret, oder darwider nicht verfahren werde.

§. 15.

Der Kayſerlichen, ꝛc. Völcker Verpflegung auf Marchen &c.

Mithin ſollen Unſere eigene ſo wohl, als Unſere etwa habende Hülffs-Völcker nicht anderſt, als nach vorhergehender gewöhnlicher *Requiſition*, durch deren Churfürſten und Ständen Lande einen unſchädlichen Durchzug nehmen, und für dieſelbe führohin keine *Etappen*-mäßige Verpflegung gefordert werden, ſondern es ſollen ſolche beyderley Völcker im *Marche* und im Feld für den Landläuffigen Preyß, und durch ihr eigen *Commiſſariat* leben, mithin alles nöthige und vom Land anſchäffende baar bezahlen.

§. 16.

Wie auch der Generalität Artillerie, ꝛc.

Es ſollen alſo die Völcker bey Quartieren und *Stationen* in deren Ständen Landen alleinig Tach und Fach, und keineweegs einige Verpflegung ſich anweiſen laſſen, ſo ſich gleichfalls auf die

gleichfals auf die *Generalität*/ *Artillerie*, das *Commiſſariat*, und Feld-Cantzleyen verſtehet/

§. 17.

Welches alles damit in Begebenheiten befolget werden möge/ von wegen deren durchziehenden Völcker gnugſame Sicherheit und annehmliche Bürgſchafft / mittels hinlänglich angeſeſſener Wechſeler und Kauffleuten in Reichs-Städten / gegeben werden ſolle / wie bereits in denen Reichs-*Conſtitution*en verſehen / oder ſich mit denen darmit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen.

Caution wegen deſſen Beobachtung.

§. 18.

Und nachdeme auch jezuweilen verſchiedene Immediat-Fürſtenthümer, Stiffter, Graf- und Herrſchafften, ohne einig Recht und Befügnuß, durch auswärtige Völcker mit Einquartirung und anderen Kriegs-Ungelegenheiten höchſt beſchwehret werden, und dahero des ſo theuer erworbenen Frieden-Schluſſes in nichts genieſſen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichſam zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen; Als verſprechen Wir nicht allein durch eiffrige Interpoſition die Abſtellung zu beförderen, ſondern auch, vermög deren Reichs-Conſtitutionen, bey denen nächſt angeſeſſenen Crayß-Ständen die Vorſehung zu thun, daß ermeldten unmittelbahren Fürſtenthümberen Stiffteren, Graf- und Herrſchafften kräfftiglich aſſiſtiret, und ſie bey ihrer zuſtehenden Immedietät per omnia gelaſſen werden.

Denen durch fremde Kriegs-Ungelegenheiten bedruckten Ständen zu aſſiſtiren.

§. 19.

Bey welchem allem Wir Churfürſten, Fürſten,

Verſprochener Schutz

D und

bey obigem allem. und Stände, die freye Reichs-Ritterſchafft mit begriffen, ſamt deren allerſeits Landen, Leuthen und Unterthanen nach Vermögen ſchützen, manuteniren und handhaben, und darwider in keinerley Weiß beſchweren laſſen wollen.

## ART. V.

### §. 1.

Stände mit Auflagen, ꝛc. nicht zu beſchweren.

Wir ſollen und wollen auch die Churfürſten, und andere des Heil. Röm. Reichs Stände mit Cantzley-Gelderen, Nachreiſen, Auflagen und Steuren ohne Noth nicht beladen, noch beſchwehren,

### §. 2.

Der Reichs-Steuren Bewilligung.

Auch in zugelaſſenen nothdürfftigen unverzüglichen Fällen die Steuren, und dergleichen An- und Auflagen, es ſeye zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten, anderſt nicht, als mit Rath, Wiſſen und Verwilligung der Churfürſten, Fürſten und Ständen auf allgemeinen Reichs-Tägen anſetzen,

### §. 3.

Einnahm.

Dieſelbige in denen gewöhnlichen Leeg-Städten, durch die von denen Crayſen dahin verordnete Bediente empfangen laſſen, und daran ſeyn, damit der Ruckſtand von denen vorhin bewilligten Reichs-Steuren eingetrieben,

### §. 4.

Verrechnung.

Und von E. denen Reichs-Pfennings-Meiſtern, F. denen ſolchenfals die Erhebung und Zuſammenbringung derer in denen Leg.-Städten ein-

E) In Cap. Car. VII. hieſſe es; dem R. Pfennings-Meiſter.
F) Iſt ein neuer Zuſatz.

eingegangenen Gelder, denen Reichs-Geſätzen und Verfaſſungen gemäß, ohne Eintrag zu überlaſſen, jedesmahl dem Reich, oder wen daſſelbe bey der Verwilligung zur Aufnahm ſolcher Rechnungen verordnen wird, auf den ſodann fürwährenden/ oder/ da ſelbiger Zeit keiner wäre/ den nechſt darauf folgenden Reichs-Tag, wann es nicht Anlagen betrift, welche zu eines Römiſchen Kayſers freyer Diſpoſition verwilligt worden, richtige Rechnung gethan werde,

§. 5.

Auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuren und Hülffen zu keinem andern Ende, als darzu ſie gewilliget worden, anwenden. Und Anwendung.

§. 6.

Wollen auch weder Uns ſelbſt mit Unſeren Erb-Landen des Beytrags zu denen vom Reich verwilligten Hülffen und Anlagen entziehen/ Exemptiones davon.

§. 7.

Noch auch geſtatten, daß ein Stand, welcher Seſſionem & Votum bey Reichs-Conventen hat, von ſolchen Reichs-Hülffen und Anlagen, unter was Vorwand ſolches geſchehen möge, ſich Befreyungs-weiß eximire, oder von Uns oder ſonſten jemanden inner- oder auſſerhalb Reichs auf einigerley Weiß eximiret werde;

§. 8.

So wollen Wir auch niemanden *Aſſignationes* auf Reichs-Crayſe oder Stände/ wider deren Willen/ ausſtellen/ keine *Compenſationes*, ohne des Reichs Vorwiſſen oder Bewilligung/ am wenigſten mit denen Reichs- ſodann Unſeren Aſſignationes, Compenſationes.

 oder

oder anderen *Privat*-Geldern oder Schulden/ geſtatten/

§. 9.

Exemptiones, Moderationes,

Auch ſelbſten keine Exemtiones oder Moderationes der Anſchläge und Matricul, ohne Vorwiſſen und Verwilligung der Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, ertheilen,

§. 10.

Redintegratio Circulorum, Moderation, Peræquation, Exemption.

Sondern vielmehr daran ſeyn, daß der Punctus Redintegrationis Circulorum, Moderationis Matriculæ & Peræquationis, und überhaupt die *Exemptions*-Irrungen im Reich auf gemeinem Reichs- oder einem abſonderlichen Moderations-Tag rechtmäßig, wo möglich innerhalb zwey Jahren und forderlichſt vorgenommen und erörtert-

§. 11.

Anhaltung eines jeden zu ſeiner Schuldigkeit.

Auch im übrigen jeder Stand zu Leiſtung ſeiner Schuldigkeit angehalten, und wider die Contumaces, vermög der Executions-Ordnung, verfahren werde.

## ART. VI.

§. 1.

Bündniſſe in Reichs-Sachen.

WIr wollen und ſollen auch vor Uns ſelbſt, als erwehlter Römiſcher Kayſer in des Reichs Händlen keine Bündnuß oder Einigung mit anderen in- oder auſſerhalb des Reichs machen, Wir haben dann zuvor der Churfürſten, Fürſten und Ständen Bewilligung auf einem Reichs-Tag hierzu erlanget;

§. 2.

§. 2.

Da aber publica Salus & Utilitas eine mehrere Beſchleunigung erforderte, da ſollen und wollen Wir aller Churfürſten ſämtliche Einwilligung, zu gelegener Zeit und Mahlſtatt, und zwar auf einer Collegial-Zuſammenkunfft, und nicht durch abſonderliche Erklärungen, bis man zu einer gemeinen Reichs-o. Berathſchlagung kommen kan, wie ſonſten in allen anderen des Reichs Sicherheit und Statum publicum concernirenden Sachen, alſo auch vornehmlich in dieſer, zuvor erlangen; Wie in dieſen und anderen publicis zu verfahren, wann periculum in mora iſt.

§. 3.

Wann Wir auch inskünfftig Unſerer eigenen Landen halber einige Bündnus machen würden, ſo ſolle ſolches anderer Geſtalt nicht geſchehen, als unbeſchädiget des Reichs und nach Innhalt des Inſtrumenti Pacis, Bündniſſe wegen der Kayſerlichen Erblande.

§. 4.

So viel aber die Stände des Reichs belanget, ſolle denenſelben allen und jeden das Recht, Bündnuß unter ſich, und mit Auswärtigen, zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt, zu machen, dergeſtalt frey bleiben, daß ſolche Bündnuß nicht wider Uns, den regierenden Römiſchen Kayſer, und das Reichs, noch wider den allgemeinen Land-Frieden, auch Münſter- und Oſnabrückiſchen Friedens-Schluß ſeye, und daß dies alles nach laut deſſelben, und unverletzt des Eyds geſchehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Römiſchen Kayſer und dem Heil. Röm. Reich verwandt iſt, Bündniſſe derer Reichs-Stände.

D 3 §. 5.

o) In Cap. Caroli VI. ſtehet: Verſammlung.

§. 5.

Fremde Hülffe.

Daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülff alſo und nicht anderſt begehret werde, noch gethan ſeye, denn daß dadurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachſen möge.

## ART. VII.

§. 1.

Policey und Commercien.

FErner ſollen und wollen Wir über die Policey-Ordnungen, wie die ſeynd, und noch ferners auf dem Reichs-Tag geſchloſſen werden, halten, und die Commercia des Reichs zu Waſſer und zu Land nach Möglichkeit beförderen,

§. 2.

Manutenenz der Hannſee Stätte.

Auch / wie die Handlung-treibende Städte überhaupt / alſo inſonderheit die vor anderen zum gemeinen Beſten zur See *traſiquirende* Städte Lübeck / Bremen und Hamburg bey ihrer Schiffarth und Handlung / Rechten und Freyheiten dem *Inſtrumento Pacis* gemäs erhalten und kräfftigſt ſchützen /

§. 3.

Abſtellung der Kauffmanns-Geſellſchafften ꝛc.

Dagegen aber die groſſe Geſchellſchafften und Kauff-Gewerbs-Leuthe und andere, ſo bishero mit ihrem Geld regieret, ihres Willens gehandlet, und mit Wucher und unzuläßigem Vorkauff und Monopolien viele Ungeſchicklichkeiten dem Reich, und deſſen Innwohneren und Unterthanen mercklichen Schaden, Nachtheil und Beſchwehrung zugefügt, und noch täglich einführen, und gebähren thun, mit der Churfürſten, Für-

ſten

ſten und anderer Ständen Rath, immaſſen wie deme zu begegnen hiebevor auch bedacht, und vorgenommen, aber nicht vollſtrecket worden, gar abthun,

§ 4.

Privilegia auf Monopolia.

Keines weegs auch jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geſchehe ſolches bey Kauff-Handel, Manufacturen, Künſten und anderen in das Policey-Weſen einlauffenden Sachen, oder wie es ſonſten Nahmen haben möge, ertheilen, ſondern da dergleichen erhalten, dieſelbe als denen Reichs-Satzungen zuwider abthun und aufheben;

§. 5.

Auch in andern Policey-Sachen.

Woneben Wir führohen keinerley von Unſeren Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte *Privilegia*, ſo derer Churfürſten / Fürſten und Ständen in dero *Territoriis* zuſtehenden Policey-Weeſen und gleichfals hergebrachten Gerechtſamen in einigerley Weeg vorgreiffen / ertheilen / noch die etwa bereits ertheilte erneuern ſollen noch wollen.

§. 6.

Repreſſalien auf den Fall der Sperrung des Commercii.

Wann auch in denen benachbahrten Landen die Durch- oder Einfuhr und Verhandlung deren im Reich gefertigten Manufacturen, und guter aufrichtiger Waaren verbotten ſeynd, oder verbotten werden ſolten, weilen ſolches der Freyheit deren Commercien zuwider, ſo ſollen und wollen Wir Uns deſſen Abſtellung angelegen ſeyn laſſen, im widrigen aber die Vorſehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins

Reich

Reich zu bringen gleichergeſtalt nicht zugelaſſen ſeyn ſolle.

## ART. VIII.

§. 1.

Verbot der Zoll-Ertheil- Erhöh- Verlegungen, u. d.

WIr ſollen und wollen auch inſonderheit, dieweil die Teutſche Nation, und das Heil. Röm. Reich zu Waſſer und Land zum höchſten darmit beſchwehret, nun hinführo, jedoch unbeſchädiget der vor Aufrichtung p. Weil. Kayſers *Caroli VI.* Wahl-Capitulation, mit Beobachtung der zu ſelbiger Zeit erforderlichen Requiſiten, gewilligter und von Unſeren Vorfahren Röm. Kayſeren, abſonderlich denen Churfürſten des Reichs ertheilten und in Obſervantz gebrachten Zoll-Conceſſionen, Prorogationen und Perpetuationen, keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Orth oder Bezirck zum andern/ weiters als ſich gebühret/ und rechtmäßig hergebracht / erſtrecken oder verlegen laſſen, auch vor Uns ſelbſt keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren,

§. 2.

Bewilligung der Churfürſten.

Es ſeye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürſten Wiſſen und Willen, Zulaſſen, und Collegial-Rath, durch einhelligen Schluß alſo in dieſem Stück verfahren, daß keines Churfürſtens Widerrede oder Diſſens dargegen, und dergeſtalt alle und jede in Dero Collegial-Stimmen einmüthig ſeyen, maſſen diesfalls die Majora nicht zu attendiren, und ohne die Unanimia nichts zum Stand zu bringen,

§. 3.

p. In Cap. Car. VI. ſtehet gegenwärtiger.

§. 3.

Sondern auch die intereſſirte benachbahrte, und derjenige Crayß, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, *transferir*et / prorogiret oder perpetuiret werden will, darüber gehöret, deren darwider habende Bedencken und Beſchwehrden von Uns und denen geſamten Churfürſten gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet worden. Vernehmung der Benachbarten ꝛc.

§. 4.

Gleichergeſtalt ſollen und wollen Wir auch allen denenjenigen, ſo um neue Zölle, es ſeye gleich zu Waſſer oder Land, oder der alten Verlegung und Erhöhung, oder auch ſolcher Erhöhung Prorogation anhalten werden, keine Vertröſtung oder Promotorial-Schreiben an die Churfürſten geben, noch ausgehen laſſen, ſondern dieſelbe ſchlechterdingen einer Collegial-Verſammlung der Churfürſten zu erwarten, erinnern; Verbot der Promotorial-Schreiben ꝛc.

§. 5.

Und neben dem Churfürſtlichen Collegio jedesmahl dahin ſehen, damit durch die ertheilende neue Zölle und Conceſſiones, anderer Churfürſten, Fürſten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben, Neue Zölle ꝛc. ſollen den alten unnachtheilig ſeyn.

§. 6.

Auch weder am Rhein noch ſonſten einigem ſchiffbahren Strohm im Heiligen Reich keine armirte Schiff-Auslägere, Licenten, und andere ungewöhnliche Exactionen, oder was ſonſten zu Sperr- und Verhinderung der Com- Verbot aller Sperr- und Verhinderungen des Commercii.

Commercien, vornehmlich aber den Rheiniſchen und anderen Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, zu Schaden und Schmählerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, verſtatten oder zulaſſen;

§. 7.

Schiffbarmachung der Flüſſe.

Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein oder andern ſchiffbahren Strohm gehender Fluß weiters ſchifreich gemacht werden könte, ſolches durch eines oder anderen angelegenen Stands darauf eigennützig vorgenommenen verhinderlichen Bau verwehret werde, ſondern es ſollen ſolche Gebäu, zu Beförderung des gemeinen Weſens, wenigſt alſo eingerichtet werden, daß die Schiff ohngehindert auf- und abkommen können, und alſo der von GOTT verliehenen ſtattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur ſelbſten ein Stand weniger nicht als der andere, nach Recht und Billigkeit, ſich gebrauchen möge.

§. 8.

Aufhebung der eigenmächtigen Zölle.

Auf den Fall auch einer oder mehr, was Stands oder Weſens er, oder die wären, einige neue Zölle, oder eines alten Verlegung / Erſteigerung, oder Prorogation in ihren Chur- und Fürſtenthum, Graff- und Herrſchafften und Gebiethen, zu Waſſer und Land, in auf- und abführen, für ſich ſelbſt, ohne der vorigen Röm. Kayſer und des Churfürſtl. Collegii Bewilligung, und damahligen Requiſiten, angeſtellt und aufgeſetzet hätten oder künfftiglich anders, als obgemelt, anſtellen oder aufſetzen würden,

§. 9.

§. 9.

Oder falls auch jemanden diejenige Zolls-Conceſſionen, ſo er von einem Römiſchen Kayſer und denen Churfürſten auf ſich und ſeine Leibs-Erben erlanget, hernacher, ohne ihr, der Churfürſten, Bewillig- und Beobachtung gehöriger Requiſiten, auf andere Erben oder Beſitzere hätte extendiren und erweiteren laſſen, den oder dieſelbe, ſo bald Wir deſſen von Uns ſelbſten in Erfahrung kommen, oder von anderen Anzeig davon empfangen, wollen Wir durch Mandata ſine Clauſula und andere behörige nothdürfftige Rechts-Mittel, auch ſonſten in alle andere mögliche Weg abhalten, und was alſo vorgenommen oder ſonſt von jemand anderſt wider dergleichen auf die eheliche Leibs-Erben und Nachkommen allein *reſtringi*rte *Conceſſion* ſich angemaſſet worden, gäntzlich abthun und caſſiren, Und der ungebührlich extendirten.

§. 10.

Auch nicht geſtatten, daß hinführo jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zölle anſtellen, für ſich dieſelbe verlegen/ erhöhen, oder ſich deren gebrauchen und annehmen möge. Verbot eigenmächtiger Zölle, rc.

§. 11.

Wann auch einige, ſie ſeyen gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworffen, ſich unterſtanden haben, und noch unterſtehen ſolten, unter ihren Thoren, oder ſonſten anderen Orthen, in- und vor denen Städten, die ein- aus- und durchgehende Waaren, Geträyd, Wein, Saltz, Viehe und anderes, mit gewiſſem Aufſchlag, unter dem Nahmen Accis, Umgeld, Niederlag, Stand- und Marck-Recht, Accis, Umgeld, und dergleichen Impoſten.

Pforten-Brücken-und Weeg-Kauffhauß-Rhent-Pflaſter-Steinfuhren-und Cento- Gelder, Multer, Steuer und anderen dergleichen Impoſten zu beſchwehren, ſolches alles aber in dem Effect und Nachfolg für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja offtmahls weit höher zu halten, und denen benachbahrten Churfürſten, Fürſten und Ständen, deren Landen, Leuthen und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauff- und Handels-Mann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Commerciorum, des Handels und Wandels zu Waſſer und Land ſchnurſtracks zuwider, ſo ſollen und wollen Wir bald bey Eintrettung Unſerer Regierung hierüber gewiſſe Information einziehen laſſen, auch, worinn ſolche unzuläßige Beſchwehrungen und Mißbräuche beſtehen, von denen benachbahrten Churfürſten, Fürſten und Ständen Nachricht erforderen,

§. 12.

Abſtellung der ungebührlichen Rhein-Zölle, Geleits-Gelder, ꝛc.

Und dann dieſelbe, wie nicht weniger am Rhein und anderen ſchiffbahren Ströhmen geklagte neuerlich und zur Ungebühr, vor- und unter währendem dreyßig-Jährigen teutſchen Krieg, oder nachhero aufgerichtet- und erhöhete Zölle und Licenten, auch ungebührliche, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträg lauffende Gelait-Gelder aller Orthen ohne Verzug abſtellen und aufheben, auch gegen die Ubertrettere gebührenden Ernſtes Einſehen thun, ingleichem Unſerm Kayſerl. Fiſcal gegen dieſelbe auf vorgemelte von Uns eingezogene Information, oder auf eines oder andern hierunter beſchehehene Denunciation, mit oder ohne des Denuncianten zu thun, ſchleunigſt zu verfahren, anbefehlen.

§. 13.

§. 13.

Geſtalten auch jeder Churfürſt, Fürſt und Stand, ſo ſich der habenden Zoll-Gerechtigkeit mißbrauchet, und dieſe mehrer oder weiter, als er befugt, erſtrecket oder erhöhet, oder noch führohin und inskünfftig erhöhen und erſtrecken würde, dieſer mit der That ſelbſten, wann Er nicht alsbalden ſolchen Exceſs, auf zuvor beſchehene Erinnerung der Crayß-ausſchreibenden Fürſten, mit Ernſt abſtellen würde, ſo lang ein ſolcher Churfürſt, Fürſt oder Stand im Leben ſeyn würde, und eine Communität auf dreyßig Jahr, würcklich verfallen und verwürcket, und derentwegen à competente Judice alſobalden ad Declarationem geſchritten werden. Straffe auf den Mißbrauch, ꝛc. der Zölle.

§. 14.

Es auch in obigem allem eine gleiche Meynung und Verſtand haben ſoll, wann ſchon der Ubertretter kein immediat, ſondern ein mittelbahrer Land-Stand wäre, Auch bey Mediatis.

§. 15.

Mit dieſer weitern Erläuterung, daß, wann einer aus denen Crayß-ausſchreibenden Fürſten mit Mißbrauchung der Zolls-Conceſſion ſelbſt intereſſiret wäre, die Ermahnung dem andern mit-ausſchreibenden Fürſten obliegen, im Fall aber beede intereſſiret wären, oder ihr Ambt darunter zu beobachten unterlieſſen, ſolche Ermahnung denen anderen Ständen des Crayſes zuſtehen, oder auch/ da derjenige/ ſo auf obige Weis die Zoll-Conceſſionen mißbrauchet/ ſich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Crayß hielte/ denen benachbarten dardurch Beſchwerde Leidenden- Wie, wann ein Creyß-Ausſchreiben der Fürſt ſelbſt intereſſirt wäre? oder jemand ſich zu keinem Creyſe hielte.

denden = und ſolchergeſtalt darbey *intereſſi*rten Ständen gebühren ſoll;

§. 16.

Erlaubte Selbſt-Hülffe.

Und ſolle darneben einem jeden Churfürſten, Fürſten und Stand, die freye Reichs-Ritterſchafft mit begriffen, erlaubt ſeyn, ſich und die ſeinige ſolcher Beſchwerden q. ſelbſt, ſo gut er kan, zu erledigen und zu befreyen.

§. 17.

Verbot unerlaubter Niederlagen, Stapel, ꝛc.

Dieweilen ſich aber zuträgt, daß zwar der Nahme des Zolls bisweilen nicht gebraucht, ſondern unter dem Mißbrauch und Prætext einer Niederlag, Licent, Stappel-Gerechtigkeit, oder ſonſten von denen auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben ſo viel, als wann es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffahrt durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen, Ausſchiffen und Ausſchütten des Geträydts und anderer Güther oder *Conſumptibili*en merckliche groſſe Beſchwer- und Verhinderung verurſachet und zugefügt wird; ſo ſollen alle und jede dergleichen, ſo wohl unter währendem Krieg, als vor- und nach demſelben, auf allen Ströhmen und ſchiffbahren Wäſſeren des Reichs, ohne Unterſcheid, neuerlich anmaſſende vornehmen,

§. 18.

Deren Annullirung.

Und in Summa alle ohne die zu ſelbiger Zeit erforderliche Requiſita ausgebrachte, hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfürſtlichen Collegii,

q. In Cap. Car. VI. ſtehen noch die Worte: wie allſchon vermeldet.

Collegii, auch obgedachte von neuem [a] feſtgeſetzte Erfordernüſſen, ausbringende Zoll-Conceſſiones, oder ſonſt ein- und andern Orts jetzt und ins künftig vor ſich unternehmende Uſurpationes ſothaner Auflagen, unter was Schein und Nahmen auch dieſelbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen geſucht werden mögten, null und nichtig ſeyn;

§. 19.

Dergleichen auch von Uns niemand, von was Würden oder Stand auch der oder dieſelbe ſeyen, ohne oblauths des Churfürſtlichen Collegii Conſens und Einwilligung, ertheilet werden,

*Künfftige Requiſita derſelben.*

§. 20.

Auch einem jedwedern des Heil. Reichs-Churfürſten, Fürſten und Stand, welcher ſich darmit beſchwehret findet, frey und bevorſtehen, ſich ſolcher Beſchwehrung, ſo gut er kan, ſelbſten zu entheben.

*Erlaubte Selbſt-Hülffe dagegen.*

§. 21.

Doch ſoll denenjenigen Privilegien, welche Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterſchafft mit eingeſchloſſen) von weyland denen vorgeweſenen Röm. Königen oder Kayſeren zur Zeit, da der Churfürſtl. Conſens per pacta & Capitulationes noch nicht alſo eingeführt oder nöthig geweſen, rechtmäßig erlangt, oder ſonſten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts præjudiciret oder benommen, ſondern von Röm. Kayſeren auf gebührendes Anſuchen confirmirt, und die Stände dabey, ohne Eintrag männiglich

*Vorbehalt der rechtmäßigen dergleichen Freyheiten.*

a. in Cap. Carolina heiſſet es: *Statuirte requiſita*.

lich gelaſſen, und auf deren Anruffen nachdrücklich geſchützet.

§. 22.

Nochmalige Caſſation aller unrechtmäßigen Zölle ꝛc.

Alle unrechtmäßige Zölle, Stappel und Niederlag aber ſo wohl auf dem Land, als auf denen Ströhmen, oder deſſelben Mißbräuche, da einige wären, gleich caſſirt und abgethan,

§. 23.

Requiſita der Stapel-Gerechtigkeit.

Und ins künftige gantz keine Privilegia auf Stapel-Gerechtigkeit mehr ertheilt werden, es geſchehe dann erſtbeſagter maſſen mit einmüthigem Collegial-Rath und Bewilligung deren ſämtlichen Churfürſten.

§. 24.

Verbot der Zoll-Befreyungen.

Und nachdeme vormahls die Churfürſten, Fürſten und Stände an dero an ſchiffbahren Ströhmen und ſonſten habenden Zöllen mit vielen und groſſen Zoll-Freyungen über ihre Freyheit und Herkommen offtmahls durch Beförderungs-Brieffe, auch Exemptions-Befelch, und zum Præjuditz der Churfürſten, Fürſten und Ständen, Zoll-Gerechtigkeiten, ertheilte Privilegia und in andere Weeg erſucht und beſchweret worden; So ſollen und wollen Wir ſolches als unerträglich abſtellen, fürkommen und zumahlen nicht verhängen noch zulaſſen, forthin mehr zu üben noch zu geſchehen,

§. 25.

Caſſation der unbewilligten.

Auch keine Exemtions-Privilegia mehr ertheilen und die ſo darwider, ohne Conſens des Churfürſtlichen Collegii, bey vorigen Kriegen ertheilet worden, ſollen caſſirt und abſeyn.

§. 26.

§. 26.

Auch ſollen und wollen Wir diejenige Stände, denen von Unſeren Vorfahren Röm. Kayſeren mit Verwilligung des Reichs Churfürſten, mit dieſer Maas und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die alte erhöhet oder prorogirt worden, daß die mehrgedachte Churfürſten, deren Geſandte und Räthe, und deren Wittibe und Erben bey ihrem Ein- und Abzug, wie auch ihre Unterthanen, Diener, zugewandte und andere gefreyte Perſonen, auch derenſelben Haab und Güther mit ſolchen von neuem gegebenen, erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht beſchwehren, ſondern an allen und jeden Orten ihrer Fürſtenthümber und Landen, mit ihren Waaren und Güthern zollfrey durchpaſſiren, verfahren und treiben laſſen, ſich auch ſonſten der Zoll-Erhöhungen halber gewiſſer vorgeſchriebener Maas verhalten, und darüber, vermittels eines ſonderbahren verglichenen Reverſes, gegen die Churfürſten kräfftiglich verbinden ſollen, die aber ſolche Reverſe noch nicht von ſich gegeben, mit allem Ernſt, auch bey Verluſt des concedirten Privilegii, dahin erinneren und anhalten, ſich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen und angeregten Revers ohne längern Verzug heraus zu geben und denen Churfürſten einzuhändigen. Zoll-Freyheit der Churfürſtlichen Geſandten, Diener, Unterthanen, ꝛc.

§. 27.

Denen aber, ſo ins künfftig obbeſchriebener maſſen neue Zölle, oder der alten Erſteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung ſolcher Reverſen unſere Kayſerliche Conceſſiones keineswegs ausfertigen, noch ertheilen laſſen. Künfftige Reverſirung deßwegen.

§. 28.

Damit man auch über die hin und wieder im Einziehende Erkundigung

wegen der Zölle bey den Craiß-Ausſchreib-Aemtern.

Reich zu Waſſer und Land eingeführte neue Zölle, und deren alten Erhöhung neben anderen Impoſten und Auflagen, ob und wie jeder Prætendent darzu berechtiget, deſtomehr beſtändige Information und Nachricht haben möge; ſo ſollen und wollen Wir Uns deſſen bey jedes Creyſes ausſchreibenden Fürſten ohnausſtellig und bald möglichſt erkundigen, darüber auch eine Specification geben laſſen,

§. 29.

Oder andern.

Wie nicht weniger eine ſolche Specification oder Information der Sach, auf den Fall, da etwan die Creyß-ausſchreibende Fürſten ſelbſten gegen dieſe Verordnung der Zöll wegen handlen ſolten, von denen benachbarten und gravirten Ständen ein- und annehmen, und darauf der Abſchaffung und Reduction halben, wie obſtehet, würcklichen verfahren;

§. 30.

Der Craiſe Berichte darüber.

Wie dann auch die Creyß-ausſchreib-Aembter oder da ſelbe dabey *intereſſi*ret / die nächſt vorſitzende Stände deren Creyſſen ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen / Uns alle ſolche vorgehende Zoll-Neuerungen ſo balden anzuzeigen / umb dagegen von Unſers höchſten Ambts-wegen die Gebühr verhängen zu können.

§. 31.

Zoll-Freyheit der Stände und ihrer Geſandten auf Reichs-Collegial-Deputations- und Craiß-Tägen.

Nachdeme auch die Billigkeit erforderet, daß Churfürſten, Fürſten und Ständen und deren Abgeſandten, ſo ſich auf Reichs-Collegial-Deputations- und Creyß-Tägen befinden, oder alldahin verfügen, ihre an das Orth der anberaumten Zuſammenkunfft abſchickende Mobilia und Conſumptibilia, als Wein, Bier, Getrayd,

trayd, Vieh und andere Nothdurfft, ohne Zoll, Mauth, Aufſchlag, oder einig andern dergleichen Entgeld, wie es auch Nahmen haben mag, auf Fürweiſung beglaubter, und mit ihr, der Churfürſten, Furſten und Ständen, oder ihrer Abgeſandten Unterſchrifft und Inſiegel bekräfftigter Urkund, **aller Orten in geſambten Reichs- auch Unſeren Erb-Landen ohne Ausnahm**, paſſ- und reſpective repaſſiret, zugleich, wann jemand von dieſen ableibete, deren Erben und Nachfolgeren imgleichen angeregte Mobilia ohne Zoll, Mauth, Aufſchlag, oder anderwärtigen Entgeld zuruck und durchgelaſſen werden; Als ſollen und wollen Wir die würckliche Vorſehung thun, daß dem allem nachgelebet, und hierwider kein Churfürſt, Fürſt oder Stand, noch Dero Abgeſandte auf einigerley Weis beſchwehret, darbey jedoch aller Unterſchleiff vermieden werde.

## ART. IX.

### §. 1.

DEnen jedesmahl vorfallenden Beſchwehrungen und Mängelen der Müntz halber ſollen und wollen Wir zum förderlichſten, mit Rath derer Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, zuvorkommen, und in beſtändige Ordnung und Weſen zu ſtellen, möglichſten Fleiß fürwenden,

Remedur der Müntz-Gebrechen.

### §. 2.

Auch zu dem End diejenige Mittel, ſo im Reichs-Abſchied de Anno 1570. wegen deren in jedem Crayß anzulegenden drey oder vier Crayß-Müntz-Städten, ingleichem wegen der in Anno 1603. und auf vorigen, auch nachfolgenden Reichs-Tägen beliebten Conformität, ſo wohl im gantzen Röm. Reich, als auch mit de-

Gegenwärtige Mittel darzu.

nen Benachbarten, und beſonders der dabey denen Crayß=Directoriis aufgetragener Abſtraffung deren Contravenienten, und daraus reſultirenden höchſtnöthigen Abſchaffung der Hecken=Müntzen, durch Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen.

§. 3.

Und künftige.

Und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf künftigen Reichs-Tägen für gut befunden werden mögte, zumahlen nichts unterlaſſen.

§. 4.

Comitial-Berathſchlagungen wegen des Müntz-Weſens.

Nachdeme ſodann in denen Jahren 1737. und 1738. bey der allgemeinen Reichs=Verſammlung/ wegen Herſtellung des Müntz=Weſens / verſchiedenes gehandelt / und von vornächſtem Unſerm Vorfahren am Reich genehmet worden / theils noch zu erörteren ausgeſezt iſt: Als ſollen und wollen Wir / ſobalden nach angetrettener Unſerer Regierung / ernſtlich daran ſeyn / damit alles und jedes vollends gäntzlich zu Stand gelange, mithin das noch zu berathſchlagen übrige zu ſeinem Schluß beſtens beförderet / das bereits beſchloſſene aber einsweilen, mittels auszulaſſender Müntz=Verordnungen / und dazu gehöriger *Valvations-Tabell*en / verkündet / auch allenthalben ohne Unterſcheid / und beſonders von denenjenigen / die ſich des Müntz=*Regalis* bedienen / genaueſt befolget werde.

§. 5.

Müntz-Probations-Täge

Immaſſen Wir dann auch nachdrücklichſt

lichſt darob ſeyn wollen/ daß die Müntz-*Proba-tions*-Täge bey denenjenigen Crayſen/ wo ſelbige zeithero ins Stecken gerathen/ wieder in Gang gebracht/ und ordentlich gehalten werden mögen/ beſonders aber überhaupt darauf halten/ daß/ nach Maasgab der älteren und jüngeren Reichs-Müntz-Ordnungen, ausländiſche Müntz-Sorten in keinem höhern Werth/ als nach dem Reichs-Satzungs-mäßigen Schrot und Korn/ in denen Reichs-Landen und im Handels-Lauff gedultet werden. und fremde Müntzen.

§. 6.

Wir ſollen und wollen auch hinführo ohne Vorwiſſen und abſonderliche Einwilligung der Churfürſten und Vernehmung, auch billige Beobachtung desjenigen Crayſes Bedencken, darinnen der neue Müntz-Stand geſeſſen, niemand, wes Standes oder Weſens der ſeye, mit Müntz-Freyheiten oder Müntz-Stätten begaben und begnadigen; Requiſita bey Ertheilung des Müntz-Rechts.

§. 7.

Auch, wo Wir beſtändig befinden, daß diejenige Stände, denen ſolches Regal und Privilegium verliehen, daſſelbe dem Müntz-Edict und anderen zu deſſelben Verbeſſerung erfolgten Reichs-Conſtitutionen zugegen, mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen laſſen, und ſich alſo ihrer Müntz-Gerechtigkeit, ohne fernere Erkänntnus, verluſtig gemacht, ihnen, wie auch denenjenigen, ſo ſolches Regal nicht rechtmäßig erhalten, oder ſonſten beſtändig hergebracht, daſſelbe nicht allein verbiethen, und durch die Crayß wider ſie gebührend verfahren laſſen, Verluſt auf deſſen Mißbrauch.

§. 8.

Reſtitution eines alſo geſtrafften Standes.

Sondern auch einen ſolchen privirten Stand, auſſer einer allgemeinen Reichs-Verſammlung und der Ständen Bewilligung, nicht reſtituiren;

§. 9.

Weitere Straffe auf den Mißbrauch.

Wie Wir dann auch gegen diejenige, ſo obgedachter maſſen das ihnen zukommende Müntz-Regale gegen die Reichs-Conſtitutiones mißbrauchet, oder durch andere mißbrauchen laſſen, nebſt der Privation gedachten ihres Regalis auch mit der Suſpenſion à Seſſione & Voto, (jedoch auf Art und Weiß, wie in dem erſten Articul dieſer Capitulation enthalten) verfahren, und ſolchen ſuſpendirten Stand gleichfalls anderſt nicht, als auf einem gemeinen Reichs-Tag, nach gegebener Satisfaction, reſtituiren laſſen ſollen und wollen;

§. 10.

Straffe des Mißbrauchs bey Mediatis.

Wofern ſich aber dergleichen bey Mediat-Ständen, und anderen, ſo dem Reich immediatè nicht-ſondern Churfürſten, Fürſten, und anderen Reichs-Ständen unterworffen, begäbe, alsdann ſolle durch dero Landes-Fürſten und Herrn wider ſie, wie ſichs gebühret, verfahren, und ſolche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich geleget, caſſirt, und ferner nicht ertheilet werden;

§. 11.

Requiſita bey Ertheilung des Müntz-Rechts und anderer hohen Privilegien bey Mediatis.

Maſſen dann Wir auch denen mittelbahren Ständen mit dergleichen und anderen höheren Privilegien ohne Mit-Einwilligung deren Churfürſten und Vernehmung, auch billiger Beobachtung ſelbigen Crayſes Bedenckens, als obgedacht, und der Mit-Intereſſirten, vielweniger zu derſelben Abbruch nicht willfahren wollen.

# ART. X.

§. 1.

WEiters und inſonderheit ſollen und wollen Wir dem Heil. Röm. Reich und deſſen Zugehörungen in- und auſſerhalb Teutſchlands nicht allein, ohne Wiſſen, Willen und Zulaſſen deren Churfürſten, Fürſten und Ständen, ſämtlich nichts hingeben, verſchreiben, verpfänden, verſetzen, noch in andere Weg veräuſſeren oder beſchwehren, Verbot aller Veränderungen und Verpfändungen rc. vom Reich.

§. 2.

Sondern Uns auch alles deſſen, was etwan zu Exemption und Abreiſſung vom Reich Urſach geben könte, inſonderheit deren exorbitirenden Privilegien und Immunitäten enthalten, Wie auch der exorbitirenden Privilegien.

§. 3.

Vielmehr aber Uns aufs höchſte bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernſt fürwenden, dasjenige, ſo davon kommen: Als verpfändete und verfallene Fürſtenthümer, Herrſchafften und Lande, auch confiſcirte und ohnconfiſcirte merckliche Güter, die zum Theil in anderer fremden Nationen Hände ungebührlicher Weiß erwachſen, zum förderlichſten wiederum darzu zu bringen und zuzueignen, Herbeybringung des ohngebührlich abgekommenen.

§. 4.

Die Churfürſten / Fürſten und Stände aber bey denen ihnen verſchriebenen und inhabenden Reichs-Pfandſchafften / nach Maasgebung des *Inſtrumenti Pacis*, ohne Wiederlöſung und Wiederruffung zu ſchützen / und ruhig dabey / bis auf anderweite Vergleichung zwiſchen Manutenenz der Reichs-Pfandſchafften.

denen

denen Römiſchen Kayſeren und Reichs-Stän-den/ bleiben-

§. 5.

Reichs-Gräntz-Scheidungen.

In vorkommenden Reichs-Gräntz-Scheidungen auch/ohne des Reichs und darbey *Intereſſir*-ter Ständen Mit-Einwilligung/ nichts vornehmen zu laſſen,

§. 6.

Veräuſſerte Reichs-Lehen in Italien und ſonſt.

Vornehmlich auch, dieweilen vorkommen, daß etliche anſehnliche dem Reich angehörige Herrſchafften und Lehen in Italien und ſonſten veräuſſert worden ſeyn ſollen, eigentliche Nachforſchung derentwegen anzuſtellen, wie es mit ſolchen Alienationen bewandt, und die eingeholte Berichte zur Churfürſtl. Mayntziſchen Cantzley, um ſolches zu deren übrigen Churfürſten, Fürſten und Ständen Wiſſenſchafft zu bringen, inner Jahrs-Friſt nach Unſerer angetrettener Königl. Regierung an zu rechnen, unfehlbarlich einzuſchicken.

§. 7.

Wer dabey zu Rath zu ziehen.

Auch in dieſem und obigem allem, mit Rath, Hülff und Beyſtand deren ſämtlichen Churfürſten allein, oder nach Gelegenheit der Sach, auch der Fürſten und Ständen, jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und Sie vor rathſam, nützlich und gut angeſehen und verglichen ſeyn wird.

§. 8.

Johanniter-Orden.

Weilen auch dem Ritterlichen Johanniter-Orden inn-und auſſerhalb des Reichs, inſonderheit bey denen hiebevorigen 80. jährigen Niederländiſchen Kriegen, gantz unverſchuldt anſehnliche Güter entzogen, und

bißhero

bishero vorenthalten worden; So ſollen Wir ſolche Reſtitution durch gütliche Mittel zu beförderen, Uns angelegen ſeyn laſſen, jedoch dem Weſtphäliſchen Frieden ohnabbrüchig, und einem jeden an ſeinen Rechten ohne Præjuditz.

§. 9.

Des Kayſers ohne Titul beſitzende Güter.

Und ob Wir ſelbſt, oder die Unſerige etwas, ſo dem Heil. Röm. Reich zuſtändig und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre, oder würde, inhätten, das ſollen und wollen Wir bey Unſeren ſchuldigen und gethanen Pflichten demſelben Reich, ohne Verzug auf ihr, der Churfürſten, Geſinnen, wieder zu Handen wenden.

§ 10.

Aufrechterhaltung der Reichs-Lehen, ſonderlich in Italien.

In alle weg ſollen und wollen Wir Uns angelegen ſeyn laſſen, alle dem Röm. Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten, inn- und auſſerhalb Teutſchland, und ſonderlich in Italien, unter anderm/ nach Maasgab des Reichs-Schluſſes vom 9ten *Decembris* 1722 aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß ſie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leut manuteniret und gehandhabet werden;

§. 11.

Des Kayſers beſitzende Reichs-Lehen.

Da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden, ſo wollen wir das oder dieſelbe ohnweigerlich empfangen, oder, wann das nicht bequemlich geſchehen könte, deswegen dem Reich zu deſſen Verſicherung gebührenden Revers- und Recognition zuſtellen;

§. 12.

Verbot ungebührlicher Contributionen.

Nicht weniger ſollen und wollen Wir inn- und auſſerhalb dem Reich niemand mit Contribution über die Gebühr beſchwehren laſſen.

## ART. XI.

§. 1.

Belehnung nach dem vorigen Tenor.

WIr ſollen und wollen auch die Lehen und Lehen-Brieff denen Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs (die unmittelbahre Reichs-Ritterſchafft mit begriffen) und anderen Reichs-Vaſallen jedesmahl nach dem vorigen Tenor (in ſo weit nicht die inzwiſchen von Seiten dererſelben vorgekommene beſondere Umſtände eine andere Einrichtung erforderen) unweigerlich, und ohne Contradiction, (als welche zum rechtlichen Austrag zu verweiſen) ungehindert wiederfahren-

§. 2.

Pacta familiæ, ſtrittige Lehen-Taxen, u. d.

Dabey auch dieſelbe mit der Edition deren alten Pactorum Familiæ nicht beſchwehren, vielweniger die Reichs-Belehnung wegen erſtgedachter Edition, der Pactorum Familiæ (welche jedoch, wann ſie nach denen Reichs-Grund-Geſetzen, auch habenden, und gleichfalls Reichs- Conſtitutions-mäßigen Kayſerlichen Privilegiis aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen ſolle) die ſeyen neue oder alte, noch wegen der illiquiden und ſtreitigen Lehen-Taxen, oder *Laudemien*-Gelder und dergleichen aufhalten,

§. 3.

Reichs-Lehen-Pflicht.

Noch die Reichs-Lehen-Pflicht auf Unſer Haus zugleich richten,

§. 4.

Beſonders auch denen geiſtlichen Chur- und Fürſten keine Maas vorſchreiben / ob dieſelbe zu Empfangung ihrer Reichs-Lehen für dem Kayſerlichen Thron / geiſtliche *ex gremio Capitulorum*, oder weltliche Gevollmächtigte abzuſchicken für gut befinden mögen.

Der Geiſtlichen Chur- und Fürſten Bevollmächtigte.

§. 5.

Wann auch ein Churfürſt, Fürſt, oder ſonſt ohnmittelbahrer Stand und Lehen-Mann des Reichs mit Tod abgehet, und minderjährige Lehens-Erben, ſive puberes, ſive impuberes, hinter ſich verlaſſet, ſo ſoll der Vormünder, oder die Vormündere, nach angetrettener würcklichen Adminiſtration der Tutel oder Curatel, ihr, der minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich ſuchen, und bey der darauf folgender Belehnung das gewöhnliche Juramentum Fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche deren Vormünder Empfangung und eydliche Verſprechung die Minderjährige ſelbſten, nach erlangter Pubertät und reſpectivè Majorennität, dergeſtalt gebunden ſeyn ſollen, als wann ſie, Minderjährige, berührte Regalien und Lehen, nach übernommener Regierung ſelbſten empfangen, und den Lehens-Eid erſtattet hätten;

Belehnungen der Minderjährigen und Pupillen.

§. 6.

Dargegen ſollen und wollen Wir ſie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität, zu anderwärtiger Empfängnus ſolcher Lehen und Regalien, wie auch Lehen-Eid, nicht- vielweniger einer doppelten oder weiteren Entrichtung des Lehen-Taxes

Ihre Verſchonung mit einer neuen Belehnung nach erlangter Volljährigkeit.

anhalten, ſondern ſie bey obgedachter erſter, denen Vormünderen ertheilten Belehnung, allerdings laſſen,

§. 7.

Belehnungen der Reichs-Vicarien.

Welche Meynung es dann auch haben ſolle, mit denenjenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarien in Krafft der guldenen Bull (als worinnen die von Uns *coram Throno* zu empfangenden Lehen allein ausgenommen ſeynd) verleyhen können.

§. 8.

Expeditiones der Lehen-Briefe und Expectanzien

Und ſollen auch die Lehen-Brieff und Exſpectanzien über des Heiligen Reichs angehörige Lehen bey keiner andern, als bey der Reichs-Cantzley inskünfftige ertheilet- und ausgefertiget werden,

§. 9.

Ungültige Extenſiones derer Expectanzien.

Sodann diejenige/ welche, denen von vorigen Kayſeren ertheilten und beſtättigten Anwartungen, auch darauf beſchehenen und confirmirten Erb-Vergleichen zu Præjuditz, auf andere, ſo in denen alten Lehen-Brieffen nicht begriffen, extendirt worden, gantz ungültig ſeyn.

§ 10.

Wie verwürckt- und heimgefallene Lehen wieder zu vergeben?

Wann auch ins künftige Lehen dem Reich durch Todes-Fälle oder Verwürckung eröffnet, und lediglich heimfallen werden, ſo etwas merckliches ertragen: Als Churfurſtenthümer, Furſtenthümer, Grafſchafft-Herrſchafften, Städt- und dergleichen, die ſollen und wollen Wir, die Churfürſtenthümer ohne des Churfürſtl. Collegii, die Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchafften, Städte und dergleichen aber, ohne deren Churfürſtl. Fürſtl. auch (wann es nemlich eine Reichs-

Stadt

Stadt betreffen thut) Städtiſcher Collegiorum Vorwiſſen, und Conſens, ferner Niemanden leihen, auch Niemanden einige Exſpectantz, oder Anwartung darauf geben,

§. 11.

Sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unſer, und Unſerer nachkommender König und Kayſeren behalten, einziehen und incorporiren, Oder vor den Kayſer einzuziehen?

§. 12.

Doch Uns, von wegen Unſerer Erb-Landen, und ſonſten männiglich an ſeinen Rechten und Freyheiten, auch denen von Unſeren Vorfahren am Reich denen Ständen propter bene Merita ertheilten, und denen damahligen Reichs-Conſtitutionibus gemäſſen Anwartungen auf künfftig ſich erledigende Reichs-Lehen an ihrer Krafft und Bindlichkeit ohnſchädlich. Vorbehalt der gültigen Expectanzien.

§. 13.

Auf den Fall aber zukünfftiger Zeit Churfürſtenthum, Fürſtenthum, Grafſchafften, Herrſchafften, Affter-und Lehenſchafften, Pfandtſchafften, und andere Güther dem Heil. Röm. Reich mit Dienſtbarkeiten, Reichs-Anlagen, Steueren, und ſonſten verpflichtet, deſſen Juriſdiction unterwürffig, und zugethan, nach Abſterben der Innhaber, Uns durch Erbſchafften, oder in andere Weeg heimfallen, oder anwachſen, und Wir die zu Unſeren Handen behalten, Vorbehalt der Reichs-Onerum auf denen incamerirten

§. 14.

Oder mit Vorwiſſen, und Bewilligung der Churfürſten, die Churfürſtenthümer, dann die Fürſtenthümer, Graff-und Herrſchafften mit Vorwiſſen und Bewilligung deren Churfürſtlichen und Fürſtlichen oder wieder vergebenen,

chen Collegiorum, ſodann auch (wann es nemlich, wie obgedacht, eine Reichs-Stadt betreffen thäte) des Städtiſchen, anderen zukommen laſſen würden. oder, da Wir dergleichen allbereit in Unſeren Händen hätten,

§. 15.

oder von dem Kayſer beſitzenden Reichs-Lehen, wie auch dieſer Lehen Rechten, ꝛc.

Daran ſollen dem Heil. Reich ſeine Recht, und andere ſchuldige Pflicht, wie darauf hergebracht, in dem Crayß, dem ſie zuvor zugehöret haben, hindangeſetzt aller prætendirten Exemtionen, geleiſtet, abgerichtet, und erſtattet, auch ſolche Land und Güter bey ihren Privilegien, Recht, und Gerechtigkeiten, in Geiſt- und Weltlichen Sachen, dem Inſtrumento Pacis gemäß, gelaſſen, geſchützet, und beſchirmet werden.

§. 16.

Herbeybringung der Reichsſtädte Steuren.

Wir ſollen, und wollen auch neben anderen die Reichs-Steuren deren Städten und andere Gefälle, ſo in ſonderer Perſonen Hände erwachſen, und verſchrieben ſeyn möchten, wiederum zum Reich ziehen, und zu deſſen Nutzen anwenden,

§. 17.

Deren Deſignation

Auch eine gewiſſe Deſignation, in was Stand dieſelbe jederzeit ſeynd, inner Jahres-Friſt, nach würcklicher Antrettung Unſerer Kayſerlichen Regierung zu der Chur-Mayntziſchen Reichs-Cantzley zu fernerer Communication an die Stände unnachbleiblich einſchicken,

§. 18.

und Beybehaltung.

Und nicht geſtatten, daß ſolche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden,

§. 19.

§. 19.

Es wäre dann, daß ſolches mit rechtmäßiger Collegial-Bewilligung ſämtlicher Churfürſten beſchehen wäre,

Requiſita bey deren Veräuſſerung in vorigen und künfftigen Zeiten.

§. 20.

Dergleichen Bewilligung jedoch für das künfftige von Churfürſten, Fürſten, und Ständen ertheilt werden ſollen.

§. 21.

Wir ſollen, und wollen auch in wichtigen Sachen, ſo das Reich betreffen, und von hoher Præjuditz, und weitem Außſehen ſeynd, bald Anfangs deren Churfürſten, als Unſerer innerſten Räthen, Gedancken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürſten und Ständen Rath-Bedenckens Uns gebrauchen, und ohne dieſelbe hierinnen nichts vornehmen.

Der Churfürſten Zuziehung zu allen wichtigen Reichs-Sachen.

## ART. XII.

§. 1.

AUch ſollen und wollen Wir die Ergäntzung deren Reichs-Crayſen, wann es immittels nicht geſchehen, beförderen, und nachdrücklichſt beſorgen/ daß denenſelben keine von alters einverleibt geweſene Stände und Landen entzogen und abgeriſſen werden/ noch ſich davon eigenwillig ſelbſt entziehen/

Ergäntz- und Erhaltung der Reichs-Crayſe.

§. 2.

Geſtalten Wir wegen der Wiederherbeybringung/ auch Ergäntzung deren Reichs-Crayſen/

Reichs-Gutachten deswegen und

Manutenenz der Reſtituirten.

ſen / bewandten Dingen nach / ein Reichs-Gutachten erforderen / und dahin ſehen wollen / daß die alſo *reſtituirte* Crayſe und Stände bey ihrer wohlhergebrachten Freyheit und Reichs-*Immedie*tät ungekränckt belaſſen, ſort alle *attentirte* Thätlichkeiten und Zumuthungen forderſamſt abgeſchafft werden / und zu dem Ende denen Crayß-ausſchreibenden Fürſten, und wann es die Nothdurfft erforderet, denen anderen hohen Crayß-Aemteren die würckliche Hand biethen;

§. 3.

Crayß-Verfaſſungen.

Wollen auch nicht hinderen, ſondern vielmehr daran ſeyn, daß ſie laut Inſtrumenti Pacis und der Reichs-Conſtitutionen, in Verfaſſung geſtellt, und darinn beſtändig erhalten, und alles das, was in der Executions-Ordnung und deren Verbeſſerung verſehen, gebührend beobachtet-

§. 4.

Verbottene Einmiſchung der Reichs-Gerichte in Crayß-Sachen.

Denen Reichs-Gerichten aber keineswegs geſtattet werde / in die innere Kriegs-*Civil-* und *Oeconomi*ſche Verfaſſungen derer Reichs-Crayſen Hand einzuſchlagen / darüber auf einigerley Weiß zu erkennen / oder wohl gar *Proceſſe* ausgehen zu laſſen.

§. 5.

Verbottene Aenderung der Crayß- und Executions-Ordnung ꝛc.

Wie Wir dann in der Reichs-Executions- und Crayß-Ordnung nichts änderen wollen, ohne was gedachter Executions-Ordnung halben auf allgemeinem Reichs-Tag von allen Ständen beliebet und geſchloſſen

werden

werden mögen, und daß die letzte Hand an die *Reviſion* derſelben gelegt werde, Wir vielmehr möglichſt beförderen wollen.

§. 6.

Wollen gleichfalls die ordinari Reichs-Deputation nicht nur auf nächſtem Reichs-Tag wiederum in ihren Reichs-*Conſtitutions*-mäſſigen Stand, Ordnung und *Activit*ät ſetzen, ſondern auch dieſelbe darin ohnverrückt laſſen und erhalten, auch darunter weder an denen verordneten Perſonen, noch aufgetragenen Rechten und anderen etwas änderen, es ſeye dann, daß ſolches ebenmäßig auf offentlichen Reichs-Tägen von denen geſambten Churfürſten, Fürſten und Ständen geſchehe, Herſtell- und Erhaltung der Ordinari-Reichs-Deputation.

§. 7.

Doch vorbehaltlich der, denen Römiſchen Kayſeren bey dergleichen Deputations-Conventen, vermög deren Reichs-Satzungen zukommender Authorität, und mittels deren Kayſerl. Commiſſarien mit denen Ständen fürgehender vergleichung, allermaſſen bey Reichs-Tägen üblich und herkommlich. Kayſerliche Rechte dabey.

## ART. XIII.

§. 1.

Ferner ſollen und wollen Wir, wann dermahlen eins die Comitia ceſſiren ſolten, wenigſt alle zehen Jahr, und ſonſten ſo offt es die Sicherheit und Zuſtand des Reichs, oder einiger Crayſſen Nothdurfft erfordert, mit Conſens deren Churfürſten, oder da Uns die Churfürſten darum anlangen, und erinneren, einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs teutſcher Nation halten, und alſo Uns mit denenſelben jedesmahl Anſetzung neuer Reichs-Täge.

vor der Ausſchreibung ſowohl der eigentlichen Zeit, als der Mahlſtatt vergleichen,

§. 2.

Des Kayſers Erſcheinung und Propoſition.

Auf ſolchen Reichs-Tägen auch entweder in Perſon oder per Commiſſarios in Termino erſcheinen, und darauf ſo bald nach verſchienenem Termino die Propoſition thun, oder zum längſten nicht über 14. Täg aufhalten laſſen,

§. 3.

Beförderung der Comitial-Berathſchlagungen.

Auch ſonſt, ſo viel an Uns, daran ſeyn, daß die Berathſchlagungen und Schlüſſe nicht gehindert, ſondern möglichſter maſſen beſchleuniget, und die in gedachter Propoſition angezogene, wie auch die von Uns unter währendem Reichs-Tag etwa noch weiters proponirende und ſonſten jedesmahl obhandene Materien von dem Chur-Mayntziſchen Reichs-Directorio proponirt, und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen,

§. 4.

Ordnung der Conſultationen.

**Wobey jedoch die Churfürſten, Fürſten und Stände an die Ordnung der *in propoſitione* enthaltenen Puncten nicht gebunden ſeyn ſollen;**

§. 5.

Kayſerl. Reſolutiones auf die Reichs-Gutachten.

Wie wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reich geziemend gebrachte Gutachten unſere Erklährung und Decreta ſchleunigſt ertheilen wollen.

§. 6.

Chur-Mayntziſches Propoſitions-Recht in allen Fällen.

s) Wir ſollen und wollen auch obbemeltem Churfürſten zu Mayntz, der Kayſerlichen Propoſition zufolg, und dem Reich zum beſten, eine und andere Sachen,

s) Geſtalten wir dann auch

chen, wie auch der klagenden Ständen Beſchwehrnus, wann auch ſchon dieſelbe Unſere Hauß-Reichs-Hof- und andere Räthe und Bediente ihrer Art nach betreffen, in das Churfürſtliche, oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu ſtellen, kein Einhalt thun, noch ſonſt in dem Chur-Mayntziſchen Ertz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maaß geben,

§. 7.

Noch daran hinderlich ſeyn, daß die in dergleichen Sachen eingegebene Memorialien, wann dieſelbe anderſt mit behöriger t) Ehrerbiethung, und ohne unziemliche harte Ausdruckung (worüber jedoch wann ſich deßhalb einiger Anſtand findet, das Reichs-*Directorium* mit dem Churfürſtlichen *Collegio* vorgängige *Communication* und Beredung zu pflegen, und darnach zu verfahren hat) eingerichtet ſeynd, G) förderſamſt zur Dictatur gebracht, und denen Ständen auf ſolche Weis communiciret werden:

Dictatur der Memorialien und Anſtand dabey.

§. 8.

Wie Wir dann auch die *Directoria* an demjenigen, was ihres *Directorial*-Amts iſt, auf keinerley Weis hindern oder geſtatten wollen, daß von dieſen ſelbſt darunter einige Hindernuß gemacht werde, vielmehr darob beſonders halten, daß von demſelben die bey dem Reichs-*Convent* einkommende *Gravamina* und *Deſideria Statuum*, nach der von dem Chur-Mayntziſchen Reichs-*Directorio* geſchehenen, und unter keinerley Vorwand zu

Reichs-Directorium nicht zu hindern, ſondern zu ſeinem Amt anzuhalten.



t) Ehrerbiethſamkeit.
G) Dieſes Wort ſtunde in Cap. Car. VII. vor dem Wort: eingerichtet.

zu verweigerenden, oder zu verzögerenden, ſondern ſofort zu verfügenden *Dictatur* von beſagtem Reichs-*Directorio* längſtens innerhalb zwey Monathen, oder, wo *periculum in mora* iſt, noch ehnder zur *Propoſition* und Berathſchlagung gebracht werden.

§. 9.

Der Reichs-Vicarien Jura Comitialia.

Und da nach Abſterben eines Kayſers, oder in deſſen Minderjährigkeit, und langwieriger Abweſenheit auſſer Reichs, denen Reichs-*Vicariis* die Ausſchreib- und Haltung eines Reichs-Tags, oder da dergleichen ſchon vorhanden, die *Continui*rung deſſelben ſtatt eines Römiſchen Kayſers allerdings zukommt, ſo ſollen dieſelbe ſolchenfalls mit Anſetzung eines neuen Reichs-Tags, nach obiger Vorſchrifft ſich gleichfalls zu achten ſchuldig, die ſtehende *Comitia* aber zu *continui*ren befugt ſeyn, und beyde Arten anderſt nicht, als unter derer *Vicariorum Authori*tät gehalten und fortgeſetzt werden.

§. 10.

Crayß-Collegial- und andere Zuſammenkünffte der Reichs-Stände.

So ſollen auch inn- und auſſerhalb der Reichs-Tägen denen Reichs- und Creyß-Ständen unverwehret ſeyn, ſo offt es die Noth und ihr Intereſſe erfordert, entweder circulariter oder collegialiter, oder ſonſten ohngehindert männiglichen, zuſammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

## ART. XIV.

§. 1.

Beſchwerden wegen Ubertrettung der Concordaten.

WIr ſollen und wollen auch bey dem heiligen Vater dem Pabſt und Stuhl zu Rom Unſer beſtes Vermögen anwenden, daß von demſelben, gleich wir

wir ohnehin des Vertrauens ſeynd, die Concordata Principum, und die zwiſchen der Kirchen, Päbſtlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom und der teutſchen Nation aufgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Ertz- und Biſchoffen, oder deren Dohm-Capitulen, abſonderliche Privilegia u), hergebrachte Statuta und Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dargegen durch unförmliche Gratien, Reſcripten, Proviſionen, Annaten, der Stifft-Mannigfältigung, Erhöhung der Officien im Römiſchen Hof, und Reſervation, Diſpenſation, und ſonderlich Reſignation, dann darauf unternehmende Collation all ſolcher Præbenden, Prælaturen, Dignitäten und Officien (welche ſonſten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolvirt werden, ſondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monath ſie auch ledig und vacirend würden, denen Ertz- und Biſchöffen, auch Capitulen und anderen Collatoren heimfallen) wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum electivarum & Præbendarum, Judicatur ſuper Statu Nobilitatis, oder in andere Weeg, zu Abbruch der Stiffter, Geiſtlichkeit und anders wider gegebene Freyheit und erlangte Rechten, darzu zu Nachtheil des Juris Patronatûs, und deren Lehen-Herren, in keine Weis x) gehandlet,

§. 2.

Noch auch die Ertz- und Biſchöffe im Reich, wann wider dieſelbe von denen ihnen untergebenen Geiſt- und Weltlichen etwan geklagt werden ſollte, ohne vorherige gnugſame Information über der Sachen Verlauff und Beſchaffenheit (welche, damit keine Sub- & Obreptio

Auch übereilter Römiſcher Proceſſe.



u) Hier ſtehen in Cap. Caroli VI. die Wörter: und rechtmäßig.
x) Das Wörtlein nicht / ſo in der Carolina contra ſenſum wäre, iſt hier ausgelaſſen.

reptio contra Facti Veritatem Platz finden mögte, in Partibus einzuhohlen) auch ohn angehörter Verantwortung des Beklagten, wann zumahlen derſelbe Authoritate paſtorali zu Verbeſſerung und Vermehrung des Gottes-Dienſts, auch zu Conſervation und mehrerer Aufnahm der Kirchen, wider die ungehorſame und üble Haußhalter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus, oder Declarationibus Cenſuram übereilet, oder beſchwehret werden mögten, ſondern wollen ſolches alles mit der Churfürſten, Fürſten und anderer Ständen Rath kräfftigſt abwenden und vorkommen,

§. 3.

Manutenenz der Concordaten, Privilegien, ꝛc.

Auch darob und daran ſeyn, daß die vorgemelte Concordata Principum und aufgerichtete Verträg, auch Privilegia, Statuta und Freyheiten gehalten, gehandhabet, und denenſelben veſtiglich gelebt und nachkommen, jedoch was für Beſchwehrung darinn gefunden, daß dieſelbe vermög gehabter Handlung zu Augſpurg in dem 1530. Jahr bey abgehaltenem Reichs-Tag abgeſchaffet, und hinfürter dergleichen, ohne Bewilligung der Churfürſten, nicht zugelaſſen werde.

§. 4.

Verbotener Recurs nach Rom in Civil-Sachen.

Gleicher Geſtalt wollen Wir, wann es ſich etwan begäbe, daß die Cauſæ civiles von ihrem ordentlichen Gericht im heiligen Reich ab- und auſſer daſſelbe ad Nuntios Apoſtolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden, ſolches abſchaffen, vernichten, und ernſtlich verbiethen, auch Unſerm Kayſerlichen Fiſcaln ſo wohl an unſerm Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath, als Cammer-Gericht anbefehlen, wider diejenige, ſo wohl Partheyen als Advocaten, Procuratoren und Notarien, die ſich hinführo dergleichen anmaſſen, und darinn einiger ge-

ſtalt

ſtalt gebrauchen laſſen wurden, mit behöriger Anklag von Ambtswegen zu verfahren, damit die Ubertrettere demnechſten gebührend angeſehen und beſtrafft werden mögten;

§. 5.

Separation der cauſarum ſecularium ac eccleſiaſticis.

Und weilen vorberührter Civil-Sachen willen zwiſchen Unſeren und des Reichs höchſten Gerichteren, ſodann denen Apoſtoliſchen Nuntiaturen mehrmahlige Streit- und Jrrungen entſtanden, indeme ſo ein- als andern Orts die ab deren Officialen Urtheil beſchehene Appellationes angenommen, Proceſſus erkannt, ſelbige auch durch allerhand ſcharffe Mandata, zu gröſter Jrr- und Beſchwerung deren Partheyen, zu behaupten geſucht worden, wormit dann dieſem vorkommen, und aller Jurisdictions-Conflict mögte verhütet werden, ſo wollen Wir daran ſeyn, daß die Cauſæ ſæculares ab Eccleſiaſticis rechtlich diſtinguirt, auch die darunter vorkommende zweiffelhaffte Fälle, durch gütliche mit dem Päbſtlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, ſo fort der geiſt- und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur ungeſtöhrt gelaſſen werden möge,

§. 6.

Reſervation der Evangeliſchen, wegen dieſes Articuls.

Doch, ſo viel dieſen Articul betrifft, denen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Churfürſten, auch ihren Religions-Verwandten, Fürſten und Ständen (die unmittelbahre Reichs-Ritterſchafft mit begriffen) und deren allerſeits Unterthanen, y) **wie auch denen, welche unter Catholiſcher geiſt- oder weltlicher Obrigkeit wohnen, oder Landſaſſen ſeynd, (unter denen Augſpurgiſchen** *Confeſſions-* **Ver-**

y) Dieſer Paſſus iſt mehrerer Deutlichkeit willen geändert.

Verwandten, die Reformirte allenthalben mit eingeſchloſſen) dem Religion- und Profan-Frieden, auch dem zu Münſter und Oſnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß, und was deme anhängig, wie obgemeldt, ohnabbrüchig, und ohne Conſequentz, Nachtheil und Schaden.

## ART. XV.

§. 1.

Schutz- und Gehorſams-Anweiſung der mittelbaren Unterthanen.

Wir wollen die mittelbahre Reichs- und deren Ständen Lands-Unterthanen in unſerm Kayſerlichen Schutz haben, und zum ſchuldigen Gehorſam gegen ihre Lands-Obrigkeiten anhalten;

§. 2.

Verbottene Exemptiones derſelben.

Wie Wir dann keinem Churfürſten, Fürſten und Stand (die unmittelbahre Reichs-Ritterſchafft mit begriffen) ſeine Landſaſſen ihme mit- oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen, und mit Landsfürſtlichen, auch anderen Pflichten zugethane Eingeſeſſene, und zum Land gehörige, von deren Bottmäßigkeiten und Juriſdictionen, wie auch wegen Landsfürſtl. hohen Obrigkeit, und ſonſten rechtmäßig hergebrachten reſpectivè Steuren, Zehnden und anderen gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prætext der Lehen-Herrſchafft, Stands-Erhöhung, noch einigem anderen Schein, eximiren und befreyen, noch ſolches anderen geſtatten,

§. 3.

Land-Steuren und Beytrag zu denen Veſtungen, ꝛc.

Auch nicht gut heiſſen noch zugeben, daß die Land-Stände die Diſpoſition über die Land-Steuer deren Empfpang, Ausgab und Rechnungs-Receſſirung, mit Ausſchlieſſung des Lands-Herrn, privativè vor-

vor- und an ſich ziehen, oder in dergleichen und anderen Sachen, ohne deren Lands-Fürſten Vorwiſſen und Bewilligung, Conventen anſtellen und halten, oder wider des jüngſten Reichs-Abſchieds, und anderer darüber zeithero errichteter Reichs-Schlüſſen, ausdrückliche Verordnung, ſich des Beytrags, womit jedes Churfürſten, Fürſten und Stands Landſaſſen und Unterthanen zu Beſetz- und Erhaltung deren einem und andern Reichs-Stand zugehöriger nöthiger Veſtungen, Plätzen und Guarniſonen, wie auch zu Unſers und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts-Unterhalt, an Hand zu gehen ſchuldig ſeynd, zur Ungebühr entſchlagen.

§. 4.

Auf den Fall auch jemand von den Land-Ständen oder Unterthanen wieder dieſes, oder andere obberührte Sachen, bey Uns oder Unſerm Reichs-Hof-Rath, oder erſt bemeltem Cammer-Gericht, etwas anzubringen oder zu ſuchen ſich gelüſten laſſen würde, wollen Wir daran ſeyn und darauf halten, daß ein ſolcher nicht leichtlich gehöret, ſondern à Limine Judicii, ab und zu ſchuldiger Parition an ſeinen Lands-Fürſten und Herrn gewieſen werde,

Unterthanen, rc. in dergleichen nicht leichtlich zu hören.

§. 5.

Geſtalten Wir auch alle und jede dargegen und ſonſten contra Jus tertii, und ehe derſelbige darüber vernommen, hiebevor ſub- & opreptitiè erhaltene Privilegia, *Protectoria* und Exemtiones ſamt allen derſelben Clauſulen, Declarationen und Beſtättigungen, wie auch alle darauf und denen Reichs-Satzungen zuwider an Unſern Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht, wider die Lands-Fürſten und Obrigkeiten ohne deroſelben vorhero ſchrifftlich begehrten und vernommenenen Bericht ertheilte Proceſſus,

Caſſation der widerrechtlichen Privilegien, und Proceſſe rc.

Mandata & Decreta, prævià ſummariâ Cauſæ Cognitione für null und nichtig erklären, und dieſelbe caſſiren und aufheben ſollen und wollen.

§. 6.

Caſſation der unziemlichen Verbindungen der Unterthanen.

Alle unziemliche häßige Verbindnüſſen, Verſtrickungen und Zuſammenthuung der Unterthanen, was Stands oder Würden die ſeyen, ingleichen die Empörung und Aufruhr, und ungebührliche Gewalt, ſo gegen die Churfürſten, Fürſten und Stände, (die unmittelbahre Reichs-Ritterſchafft mit begriffen) etwan vorgenommen ſeyn, und hinführo vorgenommen werden mögten, wollen Wir aufheben, und mit ihrer, Churfürſten, Fürſten, und Ständen Rath und Hülf daran ſeyn, daß ſolches, wie es ſich gebühret und billig iſt, in künfftiger Zeit verbotten- und vorgekommen,

§. 7.

Verbot, ſolche zu veranlaſſen.

Keineswegs aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Proceſſen, Commiſſionen, Reſcripten und dergleichen Ubereilung Anlaß geben werde,

§. 8.

Selbſt-Manutenenz bey der Landes-Hoheit.

Innmaſſen dann auch Churfürſten, Fürſten und Ständen (die unmittelbahre freye Reichs-Ritterſchafft mit begriffen) zugelaſſen und erlaubt ſeyn ſolle, ſich nach der Verordnung deren Reichs-Conſtitutionen bey ihren hergebrachten und habenden Lands-Fürſtlichen und herrlichen Juribus ſelbſten, und mit Aſſiſtentz der benachbarten Ständen wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und ſie zum Gehorſam zu bringen; jedoch anderen benachbarten, oder ſonſt intereſſirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil;

§. 9.

Ausmachung dergleichen Streitigkeiten.

Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, ſollen ſolche aufs ſchleunigſte ausgeführet- und entſchieden werden.

ART.

# ART. XVI.

## §. 1.

Wir ſollen und wollen im Röm. Reich Fried und Einigkeit pflantzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten, und verfügen, damit ſie ihren gebührlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterſcheid der Perſonen, Stands, Würden und Religionen, auch in Sachen Uns und Unſers Hauſes eigenes Intereſſe betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denenſelben Ordnungen, Freyheiten, und altem löblichen Herkommen nach, verrichtet werden möge. Erhaltung Einigkeit und Gerechtigkeit.

## §. 2.

Wir ſollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthan des Reichs zur Rechtfertigung auſſerhalb dem Reich teutſcher Nation heiſchen und laden, oder auch wegen der Lehen-Empfängnus dahin zu kommen begehren, ſondern z) innerhalb deſſen ſie alle und jede, laut der güldenen Bull, der Cammer-Gerichts-Ordnung, und anderer Reichs-Geſetzen zu Verhör- und Ausführung ihres Rechtens, kommen und entſcheiden laſſen. Niemand auſſer Reichs zu laden.

## §. 3.

Wir ſollen und wollen auch kein altes Reichs-Gericht veränderen, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Wir mit Churfürſten, Fürſten und Ständen ſolches auf einem allgemeinen Reichs-Tag für gut befunden. Reichs-Gerichte in ſtatu quo zu laſſen.

## §. 4.

Wir wollen die Juſtitz, nach Innhalt des Inſtrumenti Pacis, beym Cammer-Gericht und Reichs-Hof- Unpartheyiſche Juſtitz und glimpflicher Stylus.



z) Hier ſtehet in Cap. Car. VI. noch das Wörtlein vornemlich.

Rath ohnpartheylich adminiſtriren, anbey verfügen laſſen, damit in denen ein wie andern Orts ergehenden Erkantnuſſen deren unglimpflichen Ausdruckungen bevorab gegen die Churfürſten des Reichs, ſich enthalten werde.

§. 5.

Verhütung der Thätlichkeiten, Lite pendente, &c.

Ferner wollen Wir die Vorſehung thun, damit in Rechts hängigen Sachen, und unter währender Litis-Pendentz kein Stand den anderen mit Repreſſalien, Arreſten und anderen, wider die Reichs-Satz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedens-Schluß lauffende Thätlichkeiten beſchwehre,

§. 6.

Ordnungen derer Reichs-Gerichte.

Und darinn über die bereits aufgerichtete, und verbeſſerte, oder noch aufrichtende und verbeſſerende Cammer-Gerichts-Reichs-Hof-Raths- und Execu-tions-Ordnungen feſt halten,

§. 7.

Reichs-Gerichte einander nicht einzugreiffen ꝛc.

Dem Proceſs dieſer Reichs-Gerichter ſeinen ſtracken Lauf, auch keinem von dem andern eingreiffen, oder Proceſſus avociren, vielweniger über die Sententias und Judicata Cameræ von Unſerm Reichs-Hof-Rath, unter was vor Prætext es ſeye, cognoſciren laſſen, dem Cammer-Gericht durch keine abſonderliche Kayſerliche *Reſcripta* die Hände binden, noch daſſelbe von ſeiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erſtattung ſeines Berichts an die Reichs-Verſammlung, in denen dahin gehörigen Sachen hinderen, überhaupt dem Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht keinen Einhalt thun, noch von anderen im Reich directè oder indirectè zu geſchehen, geſtatten.

v. Rotter in dem [illegible] §. 1. 1)
[illegible] p. 33. lit o.)

§. 8.

1) Inſonderheit aber ermeldtes Kayſerliche und Reichs-Cammer-Gericht bey ſeinen Gerechtſamen, Gerichtbarkeit und Reichs-Conſtitutions-mäſſigen Verfaſſung, Ehren und Anſehen gegen männiglichen in alle Weeg ſchützen, erhalten und handhaben; Manutenenz des Cammer-Gerichts.

§. 9.

Auch wider dieſe Unſere Zuſag, die guldene Bull, die Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wie dieſelbe inskünfftig geändert und verbeſſert werden mögte, den obangeregten Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch den Land-Frieden ſamt der Handhabung deſſelben, wie auch mehr ermeldten Münſter- und Osnabrückiſchen Friedens-Schluß, und den zu Nürnberg 1650. aufgerichten Executions-Receſs und andere Geſetze und Ordnungen, ſo jetzo gemacht, und künfftig mit deren Churfürſten, Fürſten und Ständen Rath und Zuthuen mögten aufgericht werden; kein Reſcript, Mandat, oder Commiſſion, oder ichtwas anderes beſchwerliches, ſo wenig *proviſoriè* als ſonſten, ausgehen laſſen, oder zu geſchehen geſtatten, in einige Weis oder Weeg. aa) Nichts gegen die Reichs-Geſetze ergehen zu laſſen.

§. 10.

Weiters ſollen und wollen Wir auch vor Uns ſelbſten wider obgemeldte guldene Bull und des Reichs Freyheit, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, Noch zu erlangen, oder ſich deſſen zu gebrauchen.

 chen,

1) Hier iſt weggelaſſen worden, was in Cap. Caroli VII. enthalten ware, nehmlich daß der Kayſer an das Reichs-Cammer-Gericht keine Promotoriales, Schreiben um Bericht, u. d. g. erlaſſen ſolle.

aa) Hier iſt dieſer Paſſus in Cap. Car. VI. ob ſollten gegen die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Contraventiones vorgegangen ſeyn, ausgelaſſen und propter connexitatem materiæ ad Art. 24. §. 4. verſetzt worden.

chen, auch Münſter- und Oſnabrückiſchen Friedens-Schluß und Land-Frieden, ſambt der Handhabung deſſelben, von niemand bb) **ichtwas** erlangen, noch auch, ob **Uns** oder **Unſerm** Hauß etwas dergleichen aus eigener Bewegnuß gegeben würde, cc) gebrauchen.

§. 11.

Caſſation alles widrigen.

Ob aber dieſen und anderen in dieſer Capitulation enthaltenen Articulen und Puncten einiges zuwider erlanget- oder ausgehen würde, das alles ſoll krafftloß, todt und abſeyn, immaſſen **Wir** es jetzt alsdann, und dann als jetzt hiemit caſſiren, tödten und abthun, und, wo Noth, denen beſchwehrten Parthenen derhalben nothdürfftige **Urkund** und briefliche Schein zu geben, und wiederfahren zu laſſen, ſchuldig ſeyn wollen, Argliſt und Gefährde hierinnen ausgeſchieden.

§. 12.

Verbottene Einmiſchung der Kayſerl. Miniſters in die vor den Reichs-Hof-Rath gehörige Sachen.

Auch wollen **Wir** nicht geſtatten, verhängen oder zugeben, daß andere **Unſere** Räthe und Miniſtri, wie die Nahmen haben mögen, insgeſamt, oder jemand derſelben ſich in des Reichs Sachen, welche vor den Reichs-Hof-Rath gehören, einmiſchen, oder darinn auf einigerley Weis demſelben eingreiffen, viel weniger mit Befehlen oder Decreten beſchwehren oder irren, oder ihme in cognoſcendo vel judicando, oder ſonſt in einige Weeg Maas und Ziel geben.

§. 13.

Und deren Reſolution und Expedi-

Noch auch, daß einige Proceſs, Mandata, Decreta, Erkanntnuſſen und Verordnungen, was Nahmens oder

bb) In Cap. Caroli VI. ſtehet **nichts**.
cc) Hier iſt das Wörtlein **nicht** / als dem Senſu zuwider, ausgelaſſen worden.

oder Geſtalt dieſelbe ſeyn mögen, anderswo, als im Reichs-Hof-Rath reſolvirt, noch ohne deſſen Vorbewuſt expedirt werden ſollen; tion ohne ſeinen Vorbewuſt.

§. 14.

Caſſation alles widrigen und Manutenenz des Reichs-Hof-Raths.

Wann auch deme allem zuentgegen inskünfftig etwas widriges vorgenommen werden, oder entſtehen möchte, das ſoll an ſich ſelbſt null und nichtig, auch der Reichs-Hof-Rath ſambt und ſonders pflichtig und verbunden ſeyn, deßwegen geziemende Erinnerung zu thun, die Wir dann darmit allergnädigſt anhören, und ſie nächſt ohngeſäumter Abſtellung der angezeigten Eingriffen und Beſchwehrden, wider männigliches Anfeinden kräfftiglich ſchützen, und das geſambte Reichs-Hof-Raths-Collegium bey der ihme gebührenden Authorität gegen andere Unſere Räthe und Miniſtros ernſt- und kräfftiglich handhaben ſollen und wollen;

§. 15.

Relation der Reichs-Hof-Raths-Gutachten.

Wo auch im Reichs-Hof-Rath in wichtigen Juſtitz-Sachen ein Votum oder Gutachten abgefaßt und Uns referirt werden ſollte, wollen Wir ſolches anderſt nicht als in Anweſen des Reichs-Hof-Raths-Præſidenten und Reichs-Vice-Cantzlern mit Zuziehung der Re- und Correferenten und anderer Reichs-Hof-Räthen beyder Religion, inſonderheit, wann die Sach beyderſeits Religions-Verwandten betrifft, vortragen laſſen, mit denenſelben darüber berathſchlagen, und in keinem andern Rath reſolviren.

§. 16.

Remedia gegen die Cammer-Gerichts-Urtheile.

Was auch einmahl in erſtgedachtem Unſerm Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht in Judicio contradictorio, cum debitâ Cauſæ Cognitione, ordentlicher Weis abgehandlet und geſchloſſen iſt, dabey ſoll es

förderſt

förderſt allerdringſt verbleiben, und nirgend anderſt, es ſey dann durch den ordentlichen Weeg der in offtermeldtem Friedens-Schluß beliebter, und nach deſſen Art. 5. §. quoad Proceſſum judiciarium anſtellender Reviſion oder Supplication von neuem in Cognition gezogen,

§. 17.

Verbottene Avocatio der am Cammer-Gericht anhängigen Sachen an den Reichs-Hof-Rath.

Die am Kayſerl. Cammer-Gericht aber anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten ſchwebende Sachen von dar nicht ab- noch an Unſern Reichs-Hof-Rath gefordert, noch von Uns aufgehoben und dargegen inhibiret, oder ſonſten in andere Weis reſcribiret, Ingleichem die währender allda Rechtshängiger Haupt-Sach daraus entſpringende Neben-Puncten, welche in jene dergeſtalten, daß ſie ohne deren Entſcheidung nicht erörtert werden könten, einſchlagen, bey dem Reichs-Hof-Rath nicht angenommen, dd) auch in künfftig nichts gegen dieſes alles vorgenommen, ſondern all widriges als null und unkräfftig vom Cammer-Gericht gehalten werden. ee)

## ART. XVII.

§. 1.

Execution der abgeurtheilten Sachen nicht aufzuhalten.

WAnn nun im Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht ein End-Urtheil gefällt, und daſſelbe Krafft Rechtens ergriffen, ſo ſollen und wollen Wir deſſen Execution in keinerley Weis noch Weeg hemmen oder hinderen,

dd) Von hier, bis an das Wort all widriges iſt es gegen der Carol. zwar in einigen Worten, in Subſtantia aber nichts geändert.

ee) Hier iſt der in Cap. Car. VI. geſtandene Paſſus wegen verbeſſerender Reichs-Hof-Raths-Ordnung ausgelaſſen, und ad Art. 24. §. 5. als an ein ſchicklicheres Ort transferirt worden.

hinderen, vielweniger dieſelbe verſchieben, ſondern darmit, nach der Reichs-Hof-Raths- oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung, ſchlechter Dingen ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger denen Rechten nach wider die Execution nicht zuläßiger Exception, verfahren und vollziehen, und dergeſtalten einem jedweden, ohne Anſehen der Perſonen, ſchleunig zu ſeinen erſtrittenen Rechten verhelffen.

§. 2.

Revision und Supplication zu geſtatten und zu befördern.

Wiewohlen aber obverſtandener maſſen das Beneficium Reviſionis & Supplicationis im Reich ſtatt hat, und dahero auch bey Unſerm Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath wider deſſen Erkäntnüſſe oder Unſere ſelbſt eigene, aus Reichs-Hofräthlichem Gutachten abgefaſte, daſelbſt *publicirte* Kayſerliche *Reſolutiones pro odioſo* oder unzuläßig durchaus nicht gehalten, und wann die *Formalia* ihre Richtigkeit haben, niemand verſaget, weder durch übermäßige Sportulen ſchwehr gemacht werden ſoll, damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtsfertigung nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Strittigkeiten am Kayſerlichen Cammer-Gericht oder Reichs-Hof-Rath gar unſterblich, oder die Juſtitz krafftloß gemacht werden mögen, ſo wollen Wir ſothane Reviſiones nicht allein nach aller Möglichkeit beſchleunigen, beförderen, und die Reviſores durch gebührende Mandata, ſo offt es vonnöthen, darzu anmahnen, ſondern auch zu deſto mehrerer Abkürtzung ſolcher Reviſionen, Unſers Kayſerl. Cammer-Gerichts, die diesfalls in dem Reichs-Abſchied de Anno 1654. beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in acht nehmen, und demſelben keinen Effectum ſuſpenſivum zugeſtehen, noch geſtatten, daß die *Cognition*

über die, nach dem Reichs-Abſchied *de Anno* 1654. §. 124. *in caſum Succumbentiæ* zu erlegende *Caution de Reſtituendo* und deren Zulänglichkeit, dem Cammer-Gericht entnommen und vor die *Reviſores* gezogen werden möge.

§. 3.

Cammer-Gerichts-Viſitationes zu beſchleunigen.

Und immaſſen Wir Uns bereits hieroben im zwölfften Articul anheiſchig gemacht haben, die *ordinari* Reichs-*Deputation* bald möglichſt herzuſtellen, mithin auch die ſonſt gewöhnliche *Viſitation*en und *Reviſion*en des gedachten Unſern und des Reichs Cammer-Gerichts hinwieder in Gang und Ordnung zu bringen, Uns äuſſerſt angelegen ſeyn laſſen werden, inzwiſchen aber die Aufrechthaltung des gedachten Cammer-Gerichts und der heylſamen Juſtitz keinen längeren Verzug leidet, auch denen in letzteren Zeiten, bey Ermangelung des *Remedii Reviſionis ad Comitia* genommenen *Recurſibus* Ziel und Maas zu ſetzen iſt, wie dann auch ferner der jüngere Reichs-Abſchied §. 130. und folgenden zu Tag leget, daß hierinnen, mittels der Innhalts deſſelben beſchloſſenen *extraordinari* Reichs-*Deputation*, zu helffen; Als wollen und ſollen Wir daran ſeyn, daß ſothanem Reichs-Schluß die würckliche Folg dermahlen forderſamſt geleiſtet werde.

§. 4.

Beſchreibung der erſten Claß.

Sofort ſollen und wollen Wir, ſo balden nach angetrettener Unſerer Regierung, und zwar langſtens binnen drey Monathen, die Vorſehung thun, damit nebſt Unſeren *Commiſſarien* die Innhalts des beſagten jüngeren Reichs-Abſchieds,

ſchieds, und der demſelben beygefügten erſtern Claß, zu ſothaner Reichs-*Deputation* verordnete Stände auf den erſten Tag H) Maji des nächſt kommenden Jahrs 1746. bey dem Cammer-Gericht durch ihre dahin abſchickende, der Sachen wohl gewachſene Räthe, ohnfehlbahr ſich einfinden, und darzu durch Chur-Mayntz, als des Reichs-Ertz-Cantzlern in Zeiten Ordnungsmäßig beſchrieben werden mögen.

§. 5.

Geſtalten nun unter ſothanen, vermög erſter Claß im Jahr 1654. *deputi*rter Ständen, wegen der mit Pfaltz-Lautern und der Stadt Straßburg ſeit deme vorgefallener Veränderung, die Nothdurfft *proviſorie* zu beobachten iſt; als ſollen vor diesmahl in Platz des erſtern das Hertzogthum Bremen, und ſtatt der andern, die Reichs-Stadt Nürnberg darzu gezogen werden. Aenderung einiger Deputirten.

§. 6.

Sodann ſollen beſagte *deputi*rte Reichs-Stände wegen ihres Verhalts, biß zu weiterer Unſerer und des Reichs Fürſehung, auf dasjenige gewieſen ſeyn, was dieſer wichtigen Verrichtung halben die obhandene Reichs-Geſetze, und bevorab der mehrgedachte letztere Reichs-Abſchied, auch die ältere und jüngere *Viſitations*-Abſchiede, und was dahin einſchlaget, ſodann auch die der letzteren *extraordinari* Reichs-*Deputation* von Reichs-wegen Ihre Inſtruction.

K 2

H) In Cap. Car. VII. ware der Terminus auf den 1. Septembris damahligen Jahrs, mithin auf 8. Monath hinaus geſetzt, ſo dermahlen dem vorigen conform iſt.

wegen ertheilte *Inſtruction*, ſo weit ſie auf die jetzige Umſtände ſchicklich iſt, enthalten.

§. 7.

Caſus abſentiæ.

Im Fall auch, wider beſſeres Vertrauen, ein oder anderer *deputi*rter Stand an Beſchickung ſothaner *Deputation*, ohne erhebliche zeitliche Anzeig, ſich verſäumen oder gar auſſen bleiben würde, ſo laſſen Wir es bey denen hierauf in denen Reichs-Satzungen vorhin geſetzten Straffen zur Zeit, und in ſo lang bewenden, biß vors künftige wegen deren Schärffung bey gemeinem Reichs-Tag das weitere verordnet ſeyn wird; Vornemlich wäre auf ſolchen Fall, in Platz des ſäumigen Stands, ſo balden der nächſtfolgende von Chur-Mayntz zu erforderen.

§. 8.

Wie ſich die Depupation einzutheilen?

Und nachdeme gedachter jüngere Reichs-Abſchied beſaget, daß die beliebte *extraordinari* Reichs-*Deputation* theils zur *Viſitation* Unſers und des Reichs Cammer-Gerichts, und theils zu denen alten Reviſionen, wegen welcher die Partheyen gemäs dieſem Reichs-Abſchied §. 130. bey der Cantzley zu Mayntz ſich gemeldet haben, dann neueren *Reviſions*-Sachen ſich zu verwenden habe, und zu dem End die in jeder Claß befindliche 24. Stände in vier *Senatus* abzutheilen wären; Als ſollen deme zu Folg die nebſt Unſeren *Commiſſarie*n in *Termino* erſcheinende Stände ſobalden ſich alſo abtheilen, und die *Senatus formi*ren, mithin deren erſterer auch dermahlen ſothane *Viſitation* zuvorderiſt vornehmen, von denen drey übrigen *Senat*en aber zwey die alte *Reviſions*-Sachen,

chen, und der vierte die neuere unter die Hand nehmen, und rechtlicher Gebühr entſcheiden.

§. 9.

Inſonderheit ſolle der zu erſt beſagter *Viſitation* beſtimmte *Senat*, nach Vollendung derſelben, auch gemäß dem jüngern Reichs-Abſchied, die *Revidir*-und Verbeſſerung des ſo genannten *Concepts* der Cammer-Gerichts-Ordnung beſten Fleiſſes vornehmen, und darüber an Uns und das Reich Bericht thun.

Was der erſte Senat nach vollendeter Viſitation zu thun.

§. 10.

Die *Reviſion*en betreffend, wollen und ſollen Wir innerhalb gedachter drey Monathen, von Antritt Unſerer Regierung, ein *Edict* ins Reich ergehen laſſen, zufolg weſſen alle und jede *Impetrant*en wegen *Proſequi*rung der *Reviſion* ſich innerhalb vier Monathen bey Chur-Mayntz und dem Cammer-Gericht, *ſub pœnâ Deſertionis* zu melden hätten.

Edict wegen Proſecution der Reviſionen.

§. 11.

Es ſolle gleichwohlen weder durch ſothane *Viſitation* noch *Reviſion*en das Cammer-Gericht in ſeinen Verrichtungen aufgehalten ſeyn, ſondern darinnen allerdings fortfahren.

Verbott eines Juſtitii.

§. 12.

Wir ſollen und wollen ferner innerhalb mehrbeſagten drey Monathen dem geſambten Reich, auf deſſen von Uns ſo balden herzuſtellender Verſammlung, durch ein Kayſerl. *Commiſſions-Decret* von ſothaner auf den jüngern Reichs-

Reichs-Gutachten in dieſer Materie und Proviſional-Verordnung biß dahin.

Abſchied gegründeter *Proviſional*-Vorſehung Nachricht geben, ſo fort deſſelben Gutachten, wie hierunter zu des Vatterlandes Beſten hinkünfftig weiters fortzufahren ſeye, allerforderſamſt einziehen, beynebens daran ſeyn, damit vielberührtem jüngeren Reichs-Abſchied ein völliges Genügen geleiſtet, und die von Reichswegen beſchloſſene *Extraordinari-Deputation* durch die weitere *Claſſes* der Gebühr vollzogen werden möge.

§. 13.

Cammer-Zieler und Vermehrung der Aſſeſſoren.

Wollen und ſollen Wir weniger nicht Uns alles Ernſtes anwenden, und die nachdruckſame Vorkehr thun, damit dasjenige ohne Mangel und Säumnuß erfüllet werde, was der Reichs-Schluß vom Jahr 1719. wegen beſſerer Unterhaltung des Cammer-Gerichts, und Vermehrung daſiger Beyſitzeren enthaltet.

§. 14.

Remedium Supplicationis bey dem Reichs-Hof-Rath.

Mit der im Reichs-Hof-Rath, an ſtatt der Reviſion gebräuchlicher Supplication wollen Wir nach Innhalt des Inſtrumenti pacis Articulo 5. §. Quoad Proceſſum Judiciarium, und nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung allerdings verfahren, und darob ſeyn, daß derſelben ein Genügen geleiſtet, und darwider keineswegs gehandlet werden möge;

§. 15.

Verbottene Geheime Raths-Decreta in Judicialibus.

Wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen, ſo præviam Cauſæ Cognitionem erforderen und obverſtandener maſſen vor den Reichs-Hof-Rath gehören, mit Kayſerl. Decretis aus Unſerm geheimen Rath beſchwehret, noch dieſelbe in Judicio angezogen werden ſollen.

§. 16.

§. 16.

Wir ſollen auch res judicatas Imperii gegen allen auswärtigen Gewalt kräfftiglich ſchützen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhinderen, ſich derſelben einmiſchen, oder widerſetzen würde, ſolches, nach Anleithung des Inſtrumenti Pacis oder Executions-Ordnung und deren Reichs-Conſtitutionen, abkehren, und alle behörige Mittel dargegen vorwenden.

Manutenenz der Executionen.

§. 17.

Bey dieſen hohen Gerichteren wollen Wir niemand mit Cantzley-Geldern, oder Tax-Gefällen beſchwehren, noch beſchwehren laſſen, auch keine andere Cantzley- oder andere Taxen gebrauchen, als die von geſambten Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs auf offentlichem Reichs-Tag welches Wir möglichſt beſchleunigen wollen, beliebet und verglichen ſeynd, und dieſelbe ohne Vorbewuſt und Einwilligung derer Ständen nicht erhöhen, noch von anderen erhöhen laſſen, ſondern die dargegen vorkommende Beſchwehrden ohnverzüglich abſtellen, auch ſothane ehedeſſen *in Comitiis* beliebte Tax-Ordnung inner Jahrs-Zeit, nach angetrettener unſerer Regierung, Churfürſten und Ständen auf allgemeinem Reichs-Tag, zu derer mehrerer Nachricht und allenfals gutfindender beſſerer Einrichtung, mittheilen laſſen;

Cantzley- und Tax-Gelder.

§. 18.

In der Lehen-Tax aber wollen Wir bey der Verordnung der Güldenen Bull, vermög der von einer Belehnung, wann gleich verſchiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht, als ein einfacher

Lehen-Tax.

Tax zu entrichten, verbleiben, und darwieder kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne deren Ständen Willen aufkommen laſſen,

§. 19.

Laudemien und Anfalls=Gelder.

Vielweniger die Churfürſten, Fürſten und Stände mit denen *Laudemi*en und Anfalls=Gelderen von denen Lehen, darmit ſie allbereit coinveſtirt geweſen, oder ſonſt mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beſchweren, noch beſchweren laſſen.

## ART. XVIII.

§. 1.

Keine Exemption von den Reichs=Gerichten zu geſtatten.

WIr ſollen und wollen auch einigem Reichs=Stand, der die Exemtion von des Reichs Jurisdiction entweder durch Vertrag mit dem Röm. Reich, oder durch Privilegia, oder andern rechtmäſſigen Titul von Röm. Kayſeren vorhin nicht erlanget, noch in deren Beſitz erfunden wird, von des Reichs höchſten Gerichteren ſich zu eximiren und auszuziehen inskünfftige nicht geſtatten,

§. 2.

Doch die berechtigte zu manuteniren, ſub reciproco.

Dahingegen denenjenigen Ständen, welche die Exemtion von des Reichs Jurisdiction, entweder durch Vertrag mit dem Röm. Reich, oder durch Privilegia oder andere rechtmäſſige Titul, von denen Röm. Kayſeren vorhin erlangt, und in deren Beſitz erfunden worden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchſten Gerichteren inskünfftig geſtatten, und ſie nach Anleitung der Cammer=Gerichts=Ordnung Part. 2. Tit. 27. und des Inſtrumenti Pacis Art. 8. dabey ſchützen und handhaben, zugleich aber auch dieſelbe darzu anhalten, daß ſie die Verträg auch ihres

Orts

Orts auf das genaueſte beobachten, und was ſie denenſelben zufolg, oder auch ſonſten dem Reich zu *præſtiren* ſchuldig ſeynd, unnachbleiblich thun und leiſten mögen.

§. 3.

Wir wollen auch die Churfürſten, Fürſten und Prælaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbahre Reichs-Ritterſchafft mit begriffen) und Dero allerſeits Unterthanen im Reich, mit rechtlicher oder gütlicher Tagleiſtung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erforderen, oder vorbeſcheiden, — Jeden bey ſeinen ordentlichen Rechten zu laſſen.

§. 4.

Sondern einen jeden bey ſeiner Immedietät, Privilegiis de non appellando & evocando, ſowohl in Civil- und Criminal- als Lehens-Sachen, Electionis fori, item Jure Auſtregarum tam legalium quam conventionalium vel familiarium bey der erſten Inſtantz, und deren ordentlichen unmittelbahren Richteren, mit Aufheb- und Vernichtung aller deren bis daher etwan dagegen, unter was Schein und Vorwand es ſeyn möge, beſchehener Contraventionen, ergangenen Reſcripten, Inhibitorien und Befelchen, bleiben, — Erſte Inſtanz zu manuteniren.

§. 5.

Und keinen mit Commiſſionen, Mandaten, und anderen Verordnungen darwider beſchwehren oder eingreiffen, noch auch durch den Reichs-Hof-Rath und das Cammer-Gericht oder ſonſten eingreiffen, in ſpecie aber bey Erkennung deren Commiſſionen die Verordnung des Inſtrumenti Pacis Art. 5. §. In Conventibus Deputatorum 51. genau beobachten laſſen, dabey auch, wann die Sachen beyderley *Religions-* — Verbottene Eingriff dagegen. — Commiſſionen wie zu erkennen?

 Ver-

Verwandte betreffen, in Ernennung deren *Commiſſarien*, ſo viel möglich auf eine Gleichheit ſehen, hingegen keinen, der ein eigenes *Intereſſe* dabey hat, dazu verordnen, immaſſen ſonſten dergleichen *Commiſſiones* von keiner Krafft ſeyn ſollen.

§. 6.

Privilegia de non appellando &c. nicht leicht zu ertheilen.

In Ertheilung aber deren jetzt-gemeldter Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis fori, und dergleichen, welche zu Ausſchlieſſung und Beſchränckung des Heil. Reichs-Jurisdiction, oder der Ständen älteren Privilegien, oder ſonſten zum Præjuditz eines Tertii ausrinnen können, ſollen und wollen Wir die Nothdurfft vätterlich beobachten,

§. 7.

Noch das Recht der Austräge.

Und nach Innhalt des Reichs-Abſchieds de Anno 1654. mit Conceſſion der Privilegien erſter Inſtantz, oder ſonderbahrer Austräge auf diejenige, welche dieſelbe bißhero nicht gehabt oder hergebracht, förderſt an Uns halten.

§. 8.

Beſchwerden wider das Rothweiliſche Hof- und die Schwäbiſche Land-Gerichte abzuthun.

Als auch von Churfürſten, Fürſten und Ständen ſchon von langen Jahren hero ſowohl wider das Kayſerl. Hof-Gericht zu Rothweil, als das Weingärtiſche und andere Land-Gerichte in Schwaben allerhand groſſe Beſchwerungen vorgekommen, auf unterſchiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und geklagt-dahero auch im Friedens-Schluß deren Abolition halber allbereit Veranlaſſung geſchehen, ff) ſo wollen Wir alles Ernſtes daran ſeyn,

ff) Dieſer Paſſus biß an die Worten Jahrs-Friſt iſt gegen der Capit. Caroli VI. in etwas geändert.

ſeyn, daß ſolchen deren Ständen, einſchließlich deren Reichs-Ritterſchafften, Beſchwehrden würcklich aus dem Grund abgeholffen, und wegen der *Abolition* erſt-berührter Hof- und Land-Gerichter auf dem Reichs-Tag bald-möglichſt ein Gewiſſes *ſtatui*ret, immittels aber, und innerhalb einer Jahrs-Friſt, die eine zeithero wider die alte Hof- und Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehaffts-Fälle abgethan, und die darbey ſich befindliche Exceſſus und Abuſus, zu welcher Erkundigung Wir ohnintereſſirte Reichs-Stände ehiſt deputiren, und ſolches an die Chur-Mayntziſche Cantzley, um daß von dannen denen übrigen des Heil. Röm. Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen, förderlichſt aufgehoben,

§. 9.

Sonderlich aber Churfürſten, Fürſten und Stände bey ihren darwider erlangten Exemtions-Privilegien, deohnerachtet ſolche caſſiret zu ſeyn, vorgewendet werden mögte, gehandhabt werden, *Exemptions-Privilegia dagegen zu manuteniren.*

§. 10.

Und nächſt deme jedem Gravirten frey ſtehen ſoll, von mehrerwehnten Hof- und Land-Gerichten entweder ad Aulam Cæſaream, oder an Unſer und des Reichs Cammer-Gericht, ohne einige Unſere Widerrede oder Hinderung zu appelliren; *Appellationes zu geſtatten.*

§. 11.

In alle Weeg aber wollen Wir der Churfürſten und ihrer Unterthanen, auch anderer von Alters hergebrachter Exemtion von vorberührten Rothweiliſchen *Hergebrachte Exemptiones auch zu manuteniren.*

ſchen und anderen Gerichten bey ihren Kräfften erhalten, und ſie darwider nicht turbiren, noch beſchwehren laſſen.

## ART. XIX.

### §. 1.

Ruckſtändige Reſtituenda ex Pace Weſtphalica zu beförderen.

WAs die zeithero einem Churfürſten, Fürſten, Prælaten, Grafen, Herren, der Reichs Ritterſchafft und anderen, oder dero Vor-Eltern und Vorfahren, geiſt- oder weltlichen Standes ohne Recht gewältiglich genommen, oder abgedrungen, oder Innhalt des Münſter- und Oſnabrückiſchen Friedens-Executions-Edict, arctioris modi exequendi, und Nürnbergiſchen Executions-Receſs zu reſtituiren rückſtändig iſt, und annoch vorenthalten wird, darzu ſollen und wollen Wir einem jeden der Billigkeit nach wider männiglich, ohne Unterſcheid der Religion, verhelffen.

### §. 2.

Und ſelbſt ein gleiches zu thun. ꝛc.

Auch dasjenige, ſo Wir ſelbſten, vermög jetztgedachten Friedens-Schluß, und darauf zu Nürnberg und ſonſten aufgerichteter Edictorum & arctioris modi exequendi, zu reſtituiren ſchuldig, einem jedwedern ſo bald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich reſtituiren, bey ſolchem auch, ſo viel Wir Recht haben, ſchützen und ſchirmen;

### §. 3.

Denen in den Erb-Landen eingeſeſſenen Reichs-Ständen unpartheyiſch

Auch ſowohl denen in Unſeren, und anderen derer Churfürſten, Fürſten und Ständen reſpectivè Erb-Königreichen und Landen eingeſeſſenen Immediat-Ständen, als denen einheimiſchen, ohnpartheyiſch und gleiches

gleiches Recht widerfahren laſſen, ohne alle Verhinderung und Auffenthalt. Recht widerfahren zu laſſen.

§. 4.

Und ob auch einiger Churfürſt, Fürſt oder anderer Stand (die freye unmittelbahre Reichs-Ritterſchafft mit eingeſchloſſen) ſeiner Regalien, Immedietät, Freyheiten, Rechten, und Gerechtigkeiten halber, daß Sie Ihm geſchwächet, geſchmählert, genommen, entzogen, bekümmert, und bedruckt worden, mit ſeinem Gegentheil und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, und ihn fürforderen wolte, daſſelbe ſollen und wollen Wir, wie alle andere ordentlich ſchwebende Rechtfertigungen, nicht verhinderen, ſondern vielmehr beförderen, und zur Endſchafft beſchleunigen, Bedrückte Stände nicht an den Proceſſen zu hindern.

§. 5.

Auch zu Behauptung der neuerlichen, ohne Conſens deren Churfürſten und ſonſten dem vorhergegangenen achten Articul zugegen, unternommenen Zöllen, Auflagen und Attentaten, einige Proceſs oder Mandata nicht erkennen. Keine unrechtmäßige Zölle, ꝛc. zu manuteniren.

§. 6.

Wann auch Land-Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klag führen, ſo ſollen und wollen Wir, inſonderheit, wann es die Landsherrliche Obrigkeit und Regalien ſo wohl überhaupt, als in ſpecie die Jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Lands-Defenſion, Beſatzung der Veſtungen, und Unterhaltung der Guarniſon, nach Innhalt des Reichs-Abſchieds de Anno 1654. §. Und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrifft, ad nudam Inſtantiam Subditorum keine Mandata noch Protectoria oder *Conſervatoria* ertheilen, ſondern Klagen der Unterthanen wider ihre Landes-Herren.

nach Innhalt jetztgedachten Reichs-Abſchieds §. Benebens ſollen Cammer-Richter ꝛc. und §. Was dann Churfürſten, Fürſten und Ständen ꝛc. zuvorderſt die Austräg in acht nehmen,

§. 7.

Wie darinn zu verfahren?

Wo aber die Jurisdictio fundirt, dannoch ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit Ihrem Bericht und Gegen-Nothdurfft zuvorderſt vernehmen, geſtalten bey deſſen Hinterbleibung, ihnen verſtattet und zugelaſſen seyn ſoll, ſolchen Mandatis keine Parition zu leiſten, und wann alsdann ſich befinden würde, daß die Unterthanen billige Urſach zu klagen haben, dem Proceſs ſchleunig, doch mit Beobachtung derer Subſtantialium abhelffen, immittels gleichwohl Sie zu ſchuldigem Gehorſam gegen ihre Obrigkeit anweiſen.

§. 8.

Keine Hoffnung zu Straff-Geldern zu machen.

In Straf-Fällen ſollen und wollen Wir auch denenjenigen, ſo in der Sach cognoſciren, oder denen darinn Commiſſion aufgetragen worden, von der Straf nichts verſprechen, noch die geringſte Hoffnung darzu machen.

## ART. XX.

§. 1.

General-Regel in Achts-Sachen.

Wir ſollen und wollen auch in Acht- und Ober-acht-Sachen Uns demjenigen, was vermög Inſtrumenti Pacis, in dem jüngern Reichs-Abſchied §. Nachdem auch in dem Münſter- und Osnabrückiſchen Friedens-Schluß ꝛc. verglichen und ſtatuirt worden, allerdings gemäß achten,

§. 2. Ab-

§. 2.

Abſonderlich aber auch darauf halten, daß hinführo niemand, hohen oder niedern Stands, Churfürſt, Fürſt oder Stand oder anderer, ohne rechtmäßig und gnugſame Urſach, auch ungehört und ohne Vorwiſſen, Rath und Bewilligung des H. Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen in die Acht oder Ober-Acht gethan, gebracht und erkläret,

Erforderter Conſens der Reichs-Stände.

§. 3.

Sondern in denen künfftigen Caſibus darin, nach Beſchaffenheit des Verbrechens, auf die Acht oder Privation entweder von Kayſerlichen Fiſcal-Ambts wegen, oder auf Beruffen des lædirten und klagenden Theils zu procediren, und in Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichs-Hof-Rath, oder Unſerm und des Reich Cammer-Gericht pro Adminiſtratione Juſtitiæ angeruffen und imploriret werden, zuvorderſt in Decretirung oder Auslaſſung deren, auf die Reichs-Acht oder Privation gebettenen Ladungen und Mandaten, ſodann in der Sachen weitern Ausführung biß zum Beſchluß, auf des Heil. Reichs hierüber vorhin gefaſte Geſätz und Cammer-Gerichts-Ordnung genaue und ſorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht præcipitiret, ſondern in ſeiner habenden rechtmäßigen Defenſion, der Nothdurfft nach angehöret werde;

Führung des Proceſſes.

§. 4.

Wann es dann zum Schluß der Sachen kommt, ſo ſollen die ergangene Acta auf offentlichen Reichs-Tag gebracht, durch gewiſſe hierzu abſonderlich verendigte Stände, (den Prälaten- und Graffen-Stand mit eingeſchloſſen) aus allen dreyen Reichs-Collegiis

Abfaſſung des Urtheils.

in gleicher Anzahl deren Religionen examinirt und überlegt, deren Gutachten an geſambte Churfürſten, Fürſten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefaſt,

§. 5.

Deſſen Approbation, Publication und Execution.

Und das alſo verglichene Urtheil, nachdeme es von Uns oder Unſerm Commiſſario gleichfalls approbirt, in Unſerm Nahmen publicirt, auch die Execution ſo wohl in dieſem, als anderen Fällen anders nicht, als nach Innhalt der Executions-Ordnung, durch den Creyß, darinnen der Aechter geſeſſen- und angehörig, fürgenommen und vollzogen werden.

§. 6.

Des Geächteten Güter und daraus leiſtende Satisfaction.

Was nun dem alſo in die Acht erklährten abgenommen wird, das ſollen und wollen Wir Uns und Unſerm Hauß nicht zueignen, ſondern es ſolle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber, dem beleydigten Theil daraus Satisfaction geſchehen,

§. 7.

Sein particular-Leben.

Jedoch ſo viel die Particular-Lehen, ſo nicht immediatè von Uns und dem Reich, ſondern von anderen herrühren, betrifft, dem Lehen-Herren, auch ſonſten der Cammer-Gerichts-Ordnung, und einem jeden an ſeinem Recht und Gerechtigkeiten unbeſchadet,

§. 8.

Acht ſchadet denen unſchuldigen Agnaten nicht.

Geſtalten auch im H. Römiſchen Reich bey verwürckten Güthern des Aechters, deſſelben Verbrechen denen Agnaten, und allen anderen, ſo Anwartung und Recht daran haben, und ſich des Verbrechens in der That nicht theilhafftig gemachet, an ihrem Jure Succedendi in Feudum und Stamm-Güthere nicht præjudiciren,

diciren, ſondern das Principium, als ob auch Agnati innocentes propter Feloniam des Aechters des dadurch verwürckten Lehens und anderen zu priviren, keineswegs ſtatt haben ſoll,

§. 9.

Und da auch der gewalthätiger weis entſetzte und ſpolirte, pendente Proceſſu Banni, um unverlängte Reſtitution anhalten würde, ſo ſollen und wollen Wir daran ſeyn, daß dem Kläger, nach Befindung, ohne Verzug und ohnerwartet des Ausgangs des quoad Pœnam Banni anhängig gemachten Proceſſûs, zu ſeiner uneingeſtellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderen Kayſerlichen Conſtitutionen, cum pleno Effectu verholffen werden ſolle. Ohnverzügliche Reſtitution des Beleidigten.

§. 10.

Und wann auch auf vorbeſchriebene Maas, Form und Weis, wie von Puncten zu Puncten verſehen, nicht verfahren würde, ſo ſoll alsdann ſelbige ergangene Achts-Erklärung und Execution ipſo jure vor null und nichtig gehalten werden, Was gegen obiges geſchehet, iſt nöthig.

§. 11.

Und ſo viel das Bannum Contumaciæ belanget, wollen Wir ſelbiges, als ein aus vielen Conſiderationen unzulängliches Mittel gar abthun, und es in civilibus Cauſis, auch bey denen civilibus coercendi & compellendi Mediis bewenden laſſen. gg) Bannum Contumaciæ abgeſchafft.

M ART.

gg) Hier iſt der in Cap. Caroli VI. befindlich geweſene Paſſus, wegen der verſprochenen Unterſuchung deren in denen verwürckten Reichs-Lehen geſchehenen Veränderungen, weggelaſſen worden.

# ART. XXI.

## §. 1.

Manutenenz der Reichs-Stände Lehenherrlichen Rechte.

Wir gereden und verſprechen, Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterſchafft mit begriffen) wegen ihrer angehöriger Lehen, ſie ſeyen gelegen, wo ſie wollen, bey ihren Lehenherrlichen Befugnuſſen auch Gerichtbarkeit in denen dahin, nach denen Lehen-Rechten, gehörigen Fällen, allerdings ohnbeeinträchtiget, und ihnen darin von keinem Reichs-Gericht *neque ſub prætextu Continentiæ Cauſarum*, *neque Judicii univerſalis*, eingreiffen zu laſſen.

## §. 2.

Ihre freye Diſpoſition über ihrer Vaſallen verwürckte Lehen.

Wann auch derenſelben Vaſallen oder Unterthanen, ex Crimine læſæ Majeſtatis oder ſonſten, dieſelbige verwürcket hätten, oder noch verwürcken möchten, ſo wollen und ſollen Wir ſie derhalben nach ihrem Willen ſchalten und walten laſſen,

## §. 3.

Keineswegs aber die gedachte Lehen zum Kayſerlichen Fiſco einziehen, noch ihnen die vorige, oder andere Vaſallen aufdringen.

## §. 4.

Wie auch ihrer Unterthanen verwürckte Allodialien.

Die Allodial-Güter, auch, welche ex Crimine læſæ Majeſtatis, oder ſonſten vorgeſetzter maſſen verwürckt ſeynd, oder verwürckt werden mögten, denen mit denen Juribus Fiſci belehnten, oder dieſelbe ſonſten durch beſtändiges Herbringen habenden Churfürſten, Fürſten und Ständen, unter welcher Obrigkeit Bott-

mäßig-

mäßigkeiten ſie gelegen, nicht entziehen, ſondern die Lands-Obrigkeiten, oder Dominos Territorii, mit deren Confiſcirung gewähren laſſen.

§. 5.

Verbotene Vergewaltigung ſub ſpecie juſtitiæ.

Sollen und wollen auch die Churfürſten, Fürſten, Prælaten, Graffen, Herren und andere Stände des Reichs, (die unmittelbahre Reichs-Ritterſchafft mit eingeſchloſſen) in oberzehlten oder anderen Fällen, unter dem Schein des Rechtens und der Juſtitz, nicht ſelbſt vergewaltigen, ſolches auch nicht ſchaffen, noch anderen zu thun verhängen,

§. 6.

Stritigkeiten via juris auszumachen.

Sondern, wo Wir oder jemand anders zu ihnen allen, oder einem inſonderheit Zuſpruch oder einige Forderung vorzunehmen hätten, dieſelbe wollen Wir ſambt und ſonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im Heil. Röm. Reich zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte, nach Ausweiſung deren Reichs-Abſchiede, Cammer-Gerichts-Executions-Ordnung, zu Münſter und Osnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör und gebührlichen Rechten ſtellen und kommen,

§. 7.

Und darinnen keine Thätlichkeiten zu geſtatten.

Auch daſelbſt ſowohl in cognoſcendo, als exequendo, nach obbeſagten Reichs-Conſtitutionen und Friedens-Schluß verfahren laſſen, und mit nichten geſtatten, daß ſie, worinnen ſie ordentlich recht leiden mögen, und deſſen erbiethig ſeynd, mit Raub, Brand, Pfändung, Vehden, Krieg, neuerlichen Exactionen und Anlagen, oder anderer Geſtalt beſchädiget, angegriffen, überfallen und beſchwehret werden;

§. 8.

Vergewaltigte zu reſtituiren und ſchadlos zu ſtellen.

Oder da dergleichen Vergewaltigung von hh) jemanden gegen einen oder anderen Reichs-Stand vorgenommen worden, oder würde, ſo ſollen und wollen Wir alſobald die ſichere Anſtalt machen, daß die beleidigte Stände unverlängt reſtituirt, und der zugefügte Schaden, nach unpartheyiſcher Erkanntnuß, durch beyderſeits benannte Arbitros, oder auf einem Reichs-Tag nach billigen Dingen erſetzet werde.

## ART. XXII.

§. 1.

Wie die Standes-Erhöhungen zu ertheilen?

BEy Collation Fürſtlicher und Gräflicher, auch anderer Dignitæten ſollen und wollen Wir Zeit Unſerer Königl. und Kayſerlichen Regierung dahin ſehen, damit inskünfftig auf allen Fall dieſelbe allein denen von Uns ertheilt werden, die es vor anderen wohl meritiret, im Reich geſeſſen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro Dignitate auszuführen.

§. 2.

Keinem Neu-Erhöheten die Reichs-Standſchafft zu ertheilen.

Niemand aber von denen neu-erhöheten Fürſten, Graffen und Herren zur Seſſion und Stimm im Fürſten-Rath oder Gräflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen, anderſt, als wann Er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem Erſten *Articul* dieſer Unſerer Wahl-*Capitulation* darzu erfordert wird, zu ſtatten kommen.

§. 3.

hh) In Cap. Caroli VI. ſtehet: ihm.

§. 3.

Auch keinen derſelben, wer der auch ſeye, zum Præjuditz oder Schmählerung einigen alten Hauſes oder Geſchlechts, deſſelben Dignität, Stands und üblichen Tituls, mit neuen Prædicaten, höheren Titulen oder Wappen-Brieffen begaben,

Niemand anderen præjudicirliche Dignitæten, ꝛc. zu ertheilen.

§. 4.

Noch auch denen aus ohnſtreitig *notori*ſcher Mißheurath erzeugten Kinderen eines Stands des Reichs, oder aus ſolchem Hauß entſproſſenen Herrns, zu Verkleinerung des Hauſes, die vätterliche Titul, Ehren und Würden beylegen, vielweniger dieſelbe zum Nachtheil derer wahren Erbfolger, und ohne deren beſondere Einwilligung, vor ebenbürthig und *Succeſſions*-fähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geſchehen, ſolches für *null* und nichtig anſehen und achten.

Miß-Heurathen.

§. 5.

So ſollen auch des ein- oder andern unter Chur-fürſten, Fürſten und Ständen des Reichs geſeſſenen und begüterten dergleichen höhere Stands-Erhöhungen dem Juri territoriali nicht nachtheilig ſeyn, und derſelbe ſo wohl, als die ihme zugehörige, und in ſolchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weeg, unter voriger Lands-Fürſtlicher Jurisdiction verbleiben,

Standes-Erhöhungen denen Landes-Herren unpræjudicirlich.

§. 6.

Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er ii) in einem obiger Stü-

Beſchwerden in dieſem Stück abzuthun.



ii) In Cap. Caroli VI. ſtehet: gegen ſolches.

cken biß daher gravirt, und an ſeinen Gerechtſamen durch neue Stands-Erhöhungen beeinträchtiget worden, derſelbe mit ſeinen habenden Beſchwehrden gnüglich gehört, und das unbillig Vorgegangene geändert und abgeſtellet werden ſolle.

§. 7.

Was unter Kayſerlichem Nahmen ergehet, in der Reichs-Cantzley zu expediren.

So ſollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen, und verſchaffen, daß alle Expeditionen, ſo in Kayſerl. und des Reichs-Staats-auch Gnaden- und anderen kk) Sachen, inſonderheit aber Diplomata über den Fürſten-Grafen- und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten (auf deren Mißbrauchung abſonderlich Obachtung zu halten, und die Mißbräuchere empſindlich zu beſtraffen ſeynd) und Kayſerl. Raths-Titulen von allen Gattungen, ſammt anderen Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Namen eines Röm. Königs oder Kayſers ertheilen werden, bey keiner andern, als der Reichs-Cantzley, wie ſolches von Alters herkommen, auch Unſerer und des Reichs Hoheit gemäß iſt, geſchehen ſollen;

§. 8.

Was dawider geſchiehet iſt nichtig.

Wie dann in Krafft dieſes diejenige Diplomata, ſo bey einer anderen als der Reichs-Cantzley unter Kayſerlichem Titul und Nahmen zeitwährender Unſerer Kayſerl. Regierung expedirt werden, hiemit null und nichtig ſeyn, und die Impetranten, ehe und bevor ſie aus der Reichs-Cantzley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmirt und legitimirt, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Prædicat oder Titul gegeben werden ſolle.

§. 9.

kk) Hier ſtehet in Capit. Caroli VI. annoch das Wort: dergleichen.

§. 9.

Was aber für Gnaden-Brieff, Stands-Erhöhungen und andere Privilegien in Unſerer Reichs-Cantzley ausgefertiget, und, von daraus anderen Unſeren Cantzleyen intimirt werden, dieſelbe ſollen hiemit ſchuldig ſeyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld, oder Abforderung einer neuen Tax- oder Cantzley-Jurium, wie die Nahmen haben mögen, anzunehmen, ſondern auch denen Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prædicat und Titul in denen Expeditionibus daſelbſten ohnweigerlich zu geben, und bey Vermeydung der darinn geſetzter Poen nicht zu entziehen.

Der Reichs-Cantzley Intimationes von den Erb-Land-Cantzleyen ohnentgeltlich anzunehmen und zu beobachten.

§. 10.

Weilen auch dem Reichs-Cantzley-Tax-Ambt und anderen Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Tax-Gefäll, ſodann, daß über die Kayſerliche Conceſſiones der Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöſt werden, zu groſſer Schmählerung und Abgang gereichet; Als ſollen und wollen Wir zu deſſen weiterer Verhütung, neben dem Churfürſten zu Mayntz, als Ertz-Cantzlern, daran ſeyn, und darauf halten, daß von ihme, der allein, als des Reichs Ertz-Cantzler, die Nachlaß und Moderation zu thun, berechtiget iſt, an denen üblichen Reichs-Cantzley-Juribus und Taxen von obgedachten Kayſerlichen Conceſſionen oder Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderen Gnaden, nichts mehr nachgelaſſen und moderirt werde.

Chur-Mayntz kan allein den Tax moderiren.

§. 11.

§. 11.

Unausgelöſete Diplomata ſind nichtig.

Wir ſollen und wollen auch, daß denen, ſo von Uns dergleichen Begnadigungen inskünfftige erlangen, und innerhalb 3. Monath Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht redimiren und erheben, ſich der verwilligter Gnad und Conceſſionen zu rühmen, oder deren ſich würcklich zu gebrauchen, keineswegs zugegeben oder verſtattet werde,

§. 12.

Straff derer, die ſich derſelben anmaſſen.

Sondern die Kayſerliche Begnadigungen ſollen ſolchenfalls nach erwehntem Termin ipſo facto hinwieder gefallen, caſſirt und aufgehoben, und Unſere Kayſerl. Reichs-Fiſcalen wider alle, welche dergeſtalt unbefugter Weis ſolcher Stands-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Titulen, oder Nahmens- auch Wappens-Verleihungen und dergleichen ſich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen Unterſuchung dieſelbe nach geſtalt des Verbrechens und der Perſonen zu behöriger Straff zu bringen, ſchuldig und gehalten ſeyn;

§. 13.

Oder ſich dergleichen Begnadigungen fälſchlich rühmen, ꝛc.

Welches dann auch zumahlen gegen diejenige ſtatt haben, und ohne weitern Anſtand vollzogen werden ſolle, die entweder dergleichen Begnädigungen von Unſeren Vorfahren am Reich erhalten zu haben fälſchlich vorgeben, und deren ſich anmaſſen, oder ſelbe zwar erhalten, aber bey der Reichs-Cantzley biß daher nicht ausgelöſet haben, noch in Sechs Monathen von nun an würcklich auslöſen.

ART.

# ART. XXIII.

§. 1.

Wir ſollen und wollen Unſere Königliche und Kayſerliche Reſidentz, Anweſung und Hofhaltung im Heil. Röm. Reich teutſcher Nation, es erfordere dann der Zuſtand deren Zeiten ein anderes, allen Gliederen, Ständen und Unterthanen deſſelben, zu Nutzen, Ehr und Gutem beſtändig haben und halten, — Kayſerliche Reſidentz.

§. 2.

Allen des Heil. Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen ſowohl, als Ihren Bottſchafftern und Geſandten (die von der Freyen Reichs-Ritterſchafft Abgeordnete mit begriffen) jederzeit ſchleunige Audientz und Expedition ertheilen, und dieſelben mit keinem Nachreiſen beſchwehren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten; — Schleunige Audientzen und Expeditionen.

§. 3.

Auch in Schrifften und Handlungen des Reichs an Unſerm Kayſerl. Hof keine andere Zung noch Sprach gebrauchen laſſen, dann die Teutſche und Lateiniſche, es wäre dann an Orten auſſerhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprach in Ubung wäre, und im Gebrauch ſtünde, jedoch ſonderlich letztern Falls, in alle Weeg an Unſerm Reichs-Hof-Rath der Teutſchen und Lateiniſchen Sprach unabbrüchig, — Sprachen, ſo am Kayſerl. Hof zu gebrauchen.

§. 4.

Sollen und wollen auch ins künfftig bey Antrettung Unſerer Kayſ. Regierung Unſere Kayſerliche und des Reichs Aembter am Hof, und die Wir ſonſten in- — Beſetzung der Hof-Aemter.

und auſſerhalb Teutſchland zu vergeben und zu beſetzen haben, als da ſeynd Protectio Germaniæ, Geſandſchafften, Obriſt-Hofmeiſters, Obriſten Cämmerers, Hof-Marſchalln, Hatſchier- und Leib-Guarde-Hauptmanns und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutſchen, oder mit denen, die aufs wenigſt dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt, des Reichs-Weeſens kündig, und von Uns dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht niederen Stands noch Weeſens, ſondern nahmhaffte hohe Perſonen, und mehrentheils von Reichs-Fürſten, Grafen, Herren und von Adel, oder ſonſten guten tapfferen Herkommens, beſetzen und verſehen.

§. 5.

Erhaltung deren Rechten, &c.

Auch obgemeldte Aembter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen (in ſo weit ſelbige vermög dieſer Wahl-*Capitulation* denen Reichs-Erb-Aembteren nicht vorbehalten ſeynd) auch Recht und Gerechtigkeiten bleiben, und denenſelben nichts entziehen, oder entziehen laſſen.

## ART. XXIV.

§. 1.

Beſetzung des Reichs-Hof-Raths.

Deßgleichen ſollen und wollen Wir Unſern Reichs-Hof-Rath, mit Fürſten, Grafen, Herren, von Adel und anderen ehrlichen Leuthen beyderſeits Religion, vermög Inſtrumenti Pacis, aus denen Reichs-Crayſen beſetzen.

§. 2.

§. 2.

Und zwar nicht allein aus Unſeren Unterſaſſen, Unterthanen, und Vaſallen, ſondern mehrern Theils aus denen, ſo im Reich Teutſcher Nation anderer Orten gebohren und erzogen, darünnen nach Stands-Gebühr angeſeſſen und begüthert, derer Reichs-Satzungen wohl erfahren, guten Nahmens und Herkommens, auch rechten Alters, und gehöriger im Examine, gleich in dem Cammer-Gericht, wohl beſtandener Geſchicklichkeit, auch guter, in ſolchen wohlgeordneten teutſchen *Dicaſteriis*, worinnen Rechts-Händel vorkommen, oder auch *juriſtiſchen Facul*täten erworbener *Experienz*.

Qualitäten der Reichs-Hof-Räthe.

§. 3.

Und niemand, dann Uns und dem Reich, Innhalts der in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung enthaltenen, jedoch künfftig hin auf das Reich nahmentlich mit zu richtenden Eyds-*Notul*, und ſonſten keinem Churfürſten, Fürſten oder Stand des Reichs, vielweniger ausländiſchen Potentaten mit abſonderlichen Pflichten, Beſtellung, oder Gnaden-Geld verwandt ſeynd.

Ihre Pflichten ꝛc.

§. 4.

11) Und weilen auch Beſchwerde geführet worden, ob ſolten gegen vorgemeldte Reichs-Hof-Raths-Ordnung Contraventiones vorgegangen ſeyn, ſo ſollen und wollen Wir, nach angetrettener Unſerer Regierung bey Unſerm alsdann neu beſtellten Reichs-Hof-Rath ſolche nachdrückliche Vorſehung thun, damit der Sa-

Beſchwerden gegen den Reichs-Hof-Rath.

 chen

11) Dieſer 4te wie auch der 5te §vus iſt aus dem 16. Articul, propter Connexitatem materiæ hieher transferirt; und das mit anderm Druck bemerckte hinzu geſetzet worden.

chen rechtlicher Gebühr remediret, und zumahlen in Zukunfft dergleichen nicht begangen, weniger geduldet, ſondern vielmehr dargegen alle genaue Vorkehr beobachtet werde.

§. 5.

Verbeſſerung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

Auch ſollen und wollen Wir gleich nach angetrettener Unſerer Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten, wegen zu verbeſſernder Unſerer Reichs-Hof-Raths-Ordnung, erforderen, und ſo weiters ſothane Verbeſſerung möglichſter Dingen beförderen, ſofort dieſelbe zu ihrem Stand bringen laſſen.

§. 6.

Form der Reichs-Hof-Raths-Viſitation auszumachen.

Wir ſollen und wollen weniger nicht ſogleich nach angetrettener Unſerer Kayſerlichen Regierung, vermittelſt eines *Commiſſions-Decrets*, von Churfürſten, Fürſten und Ständen ein Reichs-Gutachten über das, was *in Inſtrumento Pacis* zur nächſten Reichs-*Deliberation* ausgeſetzt worden, und den *Modum viſitandi* betrifft, erforderen, und dem darauf erfolgenden Reichs-Schluß ſeine behörige Krafft und Nachdruck geben.

§. 7.

Interims-Viſitationes.

mm) Inzwiſchen aber, und biß dahin geſchehen laſſen, daß von dem Churfürſten zu Mayntz, als des Heiligen Reichs Ertz-Cantzlern,

mm) Dieſer §vus iſt geändert, und iſt in der Capit. Caroli VI. kein gewiſſer Terminus zur Viſitation geſetzet, und der Paſſus von denen Wörtern: die bey der *Viſitation*, usque ad finem ein neuer Zuſatz.

lern, längſtens ein Jahr nach angetrettener Unſerer Kayſerlichen Regierung, vorerſt dieſe *Viſitation* vorgenommen, darmit alle drey Jahr ſo lang, biß *in Comitiis* ein anderes beliebet, *continui*ret, die bey der *Viſitation* ergangene *Acta* jedesmahl der Reichs-Verſammlung vorgeleget, auch, wofern darunter der geringſte Mangel erſcheinet, ſofort *in Comitiis* gemeſſene Vorſehung gemacht werde;

§. 8.

Wie dann auch von Unſerm Reichs-Hof-Rath ſowohl, als denen verordneten *Viſitatoribus*, bis von Uns und dem geſamten Reich eine denen heutigen Umſtänden gemäß eingerichtete vollſtändige Reichs-Hof-Raths-Ordnung verfaſſet werden kan, *in Modo procedendi* die alte Reichs-Hof-Raths-Ordnung, nebſt demjenigen, was der von Unſerm vornächſten Vorfahrer im Reich *Anno* 1714. dieſerwegen ausgelaſſenen Verordnung aus denen *Monitis Statuum* inſerirt worden, *pro Regula* angenommen und aufs genaueſte beobachtet, auch daß ſolches geſchehe, mit allem Ernſt und Nachdruck von Uns beſorget werden ſoll.

Interims-Reichs-Hof-Raths- und Viſitations-Ordnung.

§. 9.

Sodann ſollen und wollen Wir verfügen, daß in Unſerm Reichs-Hof-Rath auf nn) der Ritter-Banck zwiſchen denen vom Ritter-Stand, welche zu Schild und Helm, Ritter- und Stifft-mäßig gebohren, und denen Graffen und Herren, ſo in denen Reichs-

Rang zwiſchen den Reichs-Hof-Räthen.



nn) In Cap. Car. VI. ſtehet: den Ritter-Bäncken.

Reichs=Collegiis keine Seſſion oder Stimm haben, oder von ſolchen Reichs=Seſſion habenden Häuſſeren entſproſſen und gebohren ſeynd, in der Raths=Seſſion, dem alten Herkommen gemäß, kein Unterſcheid gehalten, ſondern ein jeder nach Ordnung der angetrettenen Raths=Dienſten, ohne einigen von Stands=wegen ſuchenden Vorzug, verbleibe,

§. 10.

Ihr Rang gegen anderen ꝛc.

Sonſten aber ſoll wegen der Reichs=Hof=Raths=Stell, Præcedentz und Reſpect, deme nachgelebet werden, was diesfals in der Reichs=Hof=Raths=Ordnung verſehen, und deroſelben Stand gemäß iſt.

§. 11.

Reichs=Hof=Raths=Præſident und Vice Præſident.

Wir ſollen und wollen auch bey ernanntem Unſerm Reichs=Hof=Rath keinen zum Præſidenten und Vice-Præſidenten beſtellen, es ſeye dann derſelbe ein teutſcher Reichs=Fürſt, Graf oder Herr in demſelben unmittelbar oder mittelbar angeſeſſen und begüthert,

§. 12.

Jenes Directorium.

Und dieſem Unſerm Reichs=Hof=Raths=Præſidenten ſollen und wollen Wir in der ihme zuſtehenden Reichs=Hof=Raths=Direction in Judicialibus, von niemand, wer der auch ſeye, eingreiffen laſſen, noch geſtatten, daß ein anderer ſich ſolcher Direction anmaſſe.

§. 13.

Alles in pleno zuverhandlen.

Ubrigens ſollen alle und jede vor Unſern Reichs=Hof=Rath gehörige Sachen allezeit *in Pleno* abgehandlet, und weder zuvor noch hernach vor einige *Deputatio*nen, Hof=*Commiſſio*nen, oder was dergleichen auſſerordentliche Weg ſonſt

ſonſt für Nahmen haben mögen, nimmermehr gezogen, noch derer grader Rechts-Lauf unterbrochen oder gehemmet werden.

## ART. XXV.

### §. 1.

JN Beſtell- und Anſetzung der Reichs-Hof-Cantzley ſowohl des Reichs-Hof-Vice-Cantzlers, als deren oo) Reichs-*Referendarien*, Reichs-Hof-Raths-*Secretarien*, und aller anderer zu der Reichs-Hof-Cantzley gehöriger Perſonen, ſollen und wollen Wir dem Churfürſten zu Mayntz, als Ertz-Cantzlern durch Germanien in der Jhme allein dießfalls zuſtehenden Diſpoſition, unter was Vorwand es ſeye, inskünfftig keinen Eingriff, Aufſchub, oder Verhindernuß thun, noch darin einig Ziel oder Maas geben. Chur-Mayntziſche Beſtellung der Reichs-Cantzley.

### §. 2.

Es ſoll auch, was darwieder vorgegangen, und ferner gethan und verordnet werden möchte, vor ungültig gehalten werden. Caſſation alles widrigen.

### §. 3.

Jmgleichen ſollen und wollen Wir keinesweegs geſtatten, daß der Reichs-Cantzley, wider die Reichs-Hof-Raths- und Cantzley-Ordnung, einiger Eintrag geſchehe, es ſeye von wem, und unter was Schein es immer wolle. Verbottene Eingriff gegen der Reichs-Cantzley.

### §. 4.

Inſonderheit ſollen und wollen Wir die Kayſerliche und Reichs-Angelegenheiten als die Reichs- Alle Reichs-Sachen gehören dahin.

oo) In Cap. Car. VI. heiſſet es: *Secretarien* und *Protocolliſten*.

Reichs-Tags-Geſchäffte, die *Inſtructiones* Unſerer Kayſerlichen Geſandten inn- und auſſer Reichs, die Erſtattung ihrer *Relation*en in Reichs-Sachen, nicht weniger die Reichs-Kriegs- und Friedens-Geſchäffte betreffende *Negotiationes* und Schlüſſe an und durch niemand anders, dann durch den Reichs-*Vice*-Cantzlern gehen, nicht aber dieſelbe zu Unſerer Erb-Land-Hof-Cantzley ziehen laſſen.

§. 5.

Der Reichs-Hof-Räthe Beſoldung.

Sollen und wollen auch die unverlängte gewiſſe Verordnung thun, damit ſo wohl aus Unſerer Hof-Cammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mittelen vor allen anderen Ausgaben, dem würcklich be„ſtellten Præſidenten, Reichs-Hof-Vice-Cantzlern, als „zugleich würcklich beſtellten Reichs-Hof-Rath, ſodann Vice-Præſidenten, und anderen Reichs-Hof-Räthen ihre Reichs-Hof-Raths-Beſoldung richtig, und ohne Abgang bezahlet werde.

§. 6.

Und Zoll-Steuer u. d. Freyheit.

Wie pp) ſelbige, dann auch wegen der Zöll-Steuer- und anderer Beſchwerden Befreyung denen Cammer-Gerichts-Aſſeſſoren gleich gehalten werden.

§. 7.

Ihre und anderer Exemtion vor anderen Jurisdictionen.

Und ſie ſowohl, als auch deren Ständen Geſandte, Reſidenten und Agenten von Unſerm Hof-Marſchall-Amt, Unſerer Lands-Regierung, und anderen Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch ſo viel die Obſignation, Sperrung, Inventur, Editiones deren Teſtamenten, Verſorgung ihrer Kinder, und deren Tutelen, und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Perſonal-Oneribus allerdings befreyet ſeyn.

§. 8.

pp) In Cap. Caroli VI. Sic.

§. 8.

Auch diejenige, ſo ſich von Unſerm Hof anders wohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, ſondern frey, ſicher, und ungehindert, auch ohne Abzug, und andern Entgeld, und Vorenthalt ihrer Haab und Güter fortgelaſſen, und ihnen zu dem End auf Begehren behörige Paß = Brief ertheilet werden ſollen. qq) K) Ihr freyer Abzug.

## ART. XXVI.

§. 1.

Inſonderheit aber ſollen und wollen Wir dem König von Sardinien, als Hertzogen von Savoyen, durch die Perſohn ſeines rechtmäßigen Gewalthabern, die nach dem zu Münſter und Oſnabrück aufgerichteten Inſtrumento Pacis §. Cæſ. Maj. 2c. frey und ungeding neben anderen gebührende, folglich von unſeren Vorfahren am Reich geleiſtete Belehnungen des Montferrat, auf die Form und Weiß, wie ſie von Weyland Röm. Kayſerl. Majeſtät Ferdinando II. dem Hertzogen von Savoyen Victori Amadæo ertheilet worden, ſo bald nach angetrettener Unſerer Kayſerlichen Regierung hierumb gebührend erſucht und

Die Belehnung des Königs von Sardinien als Hertzogen von Savoyen mit dem Montferrat.



qq) Der völlige 26te Articulus Cap. Caroli VI. die dem Hertzogen von Savoyen ſecundum Inſtr. Pacis verſprochene Belehnung mit dem Montferrat, item die denenſelben zugeſagte Schützung bey ihrer in Italien habender Vicariats-Gerechtigkeit betreffend, iſt hier weggelaſſen.

K) Dieſer in Capitulatione Caroli VII. ausgebliebene 26te Art. iſt wieder inſeriret worden.

und angelanget werden, denen Reichs-Conſtitutionen und Lehen-Rechten gemäß, zumahlen ohne Anhang einiger ungewöhnlicher general- oder ſpecial Reſervatori-Salvatori oder dergleichen Clauſul ſambt übrigen allem, was in gedachtem Inſtrumento Pacis, und dem darinn confirmirten Tractatu Cheraſcenſi, dann hiernächſt weiters dem Hauß Savoyen mehrers zu gutem verordnet und zugeſagt worden, mithin daſſelbe vom Reich Lehenrührig innen hat, erfolgen laſſen, ihme dazu auch durch Unſer Kayſerliches Ambt executivè verhelffen.

§. 2.

Sothane Belehnung unter keinem Prætext aufhalten.

Keineswegs aber ſolches unter einigem Schein, Urſach oder Vorwandt ſonderlich die Belehnung des Montferrat, wegen der von dem König in Franckreich dem Hertzogen zu Mantua ſchuldig geweſener vier Hundert vier und neuntzig tauſend Cronen, wovon der §. Ut autem omnium &c. diſponirt, und das Hauß Savoyen allerdings davon befreyet, im geringſten verſchieben oder aufhalten, damit mehrgedachter König von Sardinien als Hertzog von Savoyen ſeiner Ihme in dem Montferrat zuſtehender Juriſdiction gebührend und ruhiglich genieſen möge.

§. 3.

§. 3.

Wie Wir dann nicht weniger darob ſeyn, und durch Ausfertigung ernſtlicher Pœnal-Mandaten verfügen wollen, daß niemand demjenigen, was wegen mehrgedachtem Montferrats und ſonſten für das Hauß Savoyen in vorangezogenem Friedens-Schluß, und dieſer unſerer Capitulation begriffen, in einige weiß zuwider zu handlen ſich unterſtehe.

Deſſen Widerhandlung verbiethen.

§. 4.

So thun Wir auch dasjenige, was das Churfürſtl. Collegium unterm 4ten Junii 1658. an damahligen Hertzogen zu Mantua wegen Annullir- und Aufhebung des dem Hauß Savoyen zum Nachtheil uuterfangenen Kayſerl. Reichs-Vicariats und Generalats in Italien geſchrieben, hiermit allerdings beſtättigen, dergeſtalten, daß Wir ob deſſelben Begriff veſtiglich halten, und den König von Sardinien, als Hertzogen von Savoyen, bey der habenden Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend ſchützen und handhaben wollen.

Den Hertzogen von Savoyen bey der Vicariats-Gerechtigkeit in Italien handhaben.

# ART. XXVII.

§. 1.

Der auswärtigen Schutz-Brieffe über mediate Reichs-Glieder nicht zu beſtättigen.

ALs auch in Veranlaſſung deren von weyland vorgeweſenen Königen und Kayſeren etlichen auswärtigen, von des Heil. Römiſchen Reichs Jurisdiction eximirten Fürſten und Potentaten, über Immediat- und Mediat-Städte und Stände, vor Alters gegebenen oder von ihnen ſelbſt erworbenen und angenommenen, oder ſonſt uſurpirten Schutz- und Schirm-Briefen, in deme ſie ſich deren jeweilen auch wider ihre eigene Landes-Obrigkeit in Civil- und Juſtitz-Sachen, des Heil. Reichs Satzungen zuwider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerſtöhrungen gemeinen Land-Friedens entſtanden, dadurch dann des Heil. Reichs Jurisdiction, Authorität und Hoheit mercklich geſchwächet, dieſelbe auch, mit Entziehung anſehnlicher Glieder gar intervertirt worden, als ſollen und wollen Wir zu Abwendung obverſtandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des Heil. Röm. Reichs ſchädlicher Zergliederung und Mißverſtand, dergleichen Protection- und Schirm-Brief über mittelbare Städte und Landſchafften, denen Gewalten und Potentaten, ſo des H. Reichs-Zwang und Jurisdiction, wie gemelt, nicht unterworffen, nicht allein nicht ertheilen, noch ſolche zu ſuchen und anzunehmen geſtatten, noch auch die, ſo von vorigen Röm. Kayſern, in etwa anderwärten der Sachen und Zeiten Zuſtand und Conſideration, ertheilt, und von Mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Reſcripta, oder auf andere Weiſe confirmiren,

§. 2.

Sondern abzuthun, oder

Sondern vielmehr darob und daran ſeyn, damit vermittelſt Unſerer Interpoſition, oder durch andere erlaubte

laubte Mittel und Weeg, obermeldte von vorigen Kayſeren allbereits gegebene, oder durch angenommene Protectoria aufgekündet und abgethan, oder wenigſt in die Schrancken ihrer erſten Kayſerlichen und Königlichen Conceſſionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extenſion und Ausdehnung reducirt, — wenigſtens einzuſchräncken.

§. 3.

Kayſerlicher allgemeiner und alleiniger Schutz.

Alſo männiglich forthin in Unſerm und des Heil. Römiſchen Reichs alleinigen Schutz und Verthädigung gelaſſen, und Churfürſten, Fürſten und Stände des Heil. Röm. Reichs (die unmittelbahre Reichs-Ritterſchafft mit begriffen) und allerſeits angehörige Unterthanen, ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Aſſiſtentz, bey gleichem Schutz und Adminiſtration der Juſtitz, in Religion- und Profan-Sachen, denen Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnungen, Münſter und Oſnabrückiſchen Frieden-Schluß, und darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergiſchen Executions-Receſs, wie auch nächſt vorigem Reichs-Abſchied gemäß, erhalten.

§. 4.

Verbottene Evocationes auſſer Reichs.

Die hierwider eine Zeit hero verübte Mißbräuche, da zum öfftern die Rechtsfertigungen von ihren ordentlichen Richteren des Reichs ab- und rr) an andere ausländiſche Potentaten gezogen worden, ss) abgeſtellet, inſonderheit aber die aus der angemaſten Brabandiſchen güldenen Bull, zu unterſchiedlicher Churfürſten, Fürſten und Ständen mercklichen Nachtheil herrüh-



rr) In Cap. Caroli VI. ſtehet, nach Holland / Braband und ꝛc.
ss) Dieſes Wort iſt hier neu zugeſetzt.

herrührende Evocations-Proceſſe gäntzlich aufgehoben, wie auch das Anno 1594. bey damahligem Reichs=Tag verglichene Gutachten vollzogen, und denen durch gedachte Brabandiſche Bull gravirten Ständen, auf erforderten Nothfall, durch das Jus Retorſionis kräfftige Hülff geleiſtet werde. tt)

## ART. XXVIII.

### §. 1.

Verbottene Einmiſchung fremder Geſandten in Reichs=Sachen.

WIr ſollen und wollen auch, zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entſtehender gefährlicher Weiterung, nicht geſtatten, daß die auswärtige Gewälte oder deren Geſandte ſich heim= oder offentlich in die Reichs=Sachen einmiſchen,

### §. 2.

Und derſelben Aufzug mit bewöhrter Guarde.

Vielweniger zulaſſen, daß dieſelbe Bottſchafften an Unſerm Hof, oder bey Reichs=Deputationen oder anderen Publicis Conventibus mit bewehrter Guarde zu Pferd, oder zu Fuß, auf der Gaſſen und Straſſen aufziehen und erſcheinen mögen.

## ART. XXIX.

### §. 1.

Beſchwerden gegen die Reichs=Poſt wegen der Poſt=Meiſter,

UNd demnach wider die im Heil. Römiſchen Reich verordnete Poſt nicht geringe Beſchwerde geführet, ſelbe auch nach Anweiſung Inſtrumenti Pacis, auf

tt) Was in Cap. Caroli VI. wegen deren dem Reich zu reſtituirenden zehen vereinigten Städten im Elſaß, und dabey vorbehaltenen Oeſterreichiſche Juris Præfecturæ Provincialis, enthalten, iſt hier weggelaſſen worden.

auf dem Reichs-Tag ausgeſtellt worden; ſo wollen Wir mit Beobachtung deſſen keineswegs geſtatten, daß Churfürſten, Fürſten und Ständen in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen Kayſerliche Poſt-Aemter vorhanden, und hergebracht, ſolche Perſonen, welche keine Reichs-Unterthanen ſeynd, und deren Treu man nicht verſichert iſt, angeſetzt oder dieſelbe auſſerhalb der Perſonal-Befreyung von dem Beytrag gemeiner Real-Beſchwerden eximiret und befreyet werden;

§. 2.

Der Poſten und des Poſt-Gelds abzuthun.

Nicht weniger wollen Wir den General-Reichs-Poſt-Meiſter dahin halten, daß er ſeine Poſten mit aller Nothdurfft wohl verſehe, die getreue und richtige Brieff-Stellungen, gegen billiges Poſt-Geld, ſo in allen Poſt-Häuſſeren zu jedermanns guter Nachricht in offenen Druck beſtändig angeſchlagen ſeyn ſolle, ohnverweißlich beförderen, und alſo zu keiner ferneren Klag und Einſehen Urſache gebe.

§. 3.

Einſchränckung der Land- und Reichs-Städten-Botten.

Dagegen ſoll denen gemeinen Land- und Reichs-Städtiſchen Botten unter Weegs und zwiſchen denen Orten, wo aus und hin ein Bott ſeine *Commiſſion* hat, die Mitbringung und Sammlung deren Briefen, Wechſelung deren Pferden, und Aufnehmung derer Perſohnen und Paqueter nicht zugelaſſen, ſondern die Reichs-Städte und deren gehende, reitende und fahrende Botten hierunter, denen bereits *in annis* 1616. 1620. und 1636. ergangenen Kayſerl. *Decreten*, *Patenten*, und *Reſcripten* ſich gemäß bezeugen, und ſolchergeſtalt dieſes Botten-Weſen ſowohl der Chur-Mayntziſchen Reichs-Poſt-*Protection*,

ction, als dem General-Reichs-Erb-Poſt-Meiſtern und ſonſten männiglichen ohne Nachtheil ſeyn.

§. 4.

Manutenenz des Reichs-Poſt-Amts.

uu) Wir ſollen und wollen auch die beſtändige Verfügung thun, daß unſer General-Kayſerlich und Reichs-Ober-Poſt-Amt in ſeinem Esse allenthalben erhalten, und zu deſſen Schmählerung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgeſehen, mithin daſſelbe ſowohl bey Unſerer Kayſerl. Perſon und Hofſtatt, als ſonſten im Reich jederzeit in ruhiger Einnehm- Beſtell- und Austheilung aller und jeder Brief und Pa-queter, gegen erhebendes billiges Poſt-Geld, gelaſſen werde.

§. 5.

Reſervation wegen dieſes Articuls.

Jedoch ſollen und wollen Wir auf dieſen Articul, das Poſt-Weſen belangend, in ſo lang halten, auch halten laſſen, bis von Reichs-wegen ein anders beliebt werden wird.

## ART. XXX.

§. 1.

Wer auf die Capitulation zu verpflichten?

DAmit auch die Reichs-Hof-Räthe, wie auch das Kayſerliche Cammer-Gericht, in ihren Rathſchlägen, Expedition und ſonſten ſich nach dieſer Capitulation richten, ſollen und wollen Wir Ihnen ſowohl, als anderen unſeren Miniſtris und Räthen, dieſelbe nicht allein vorhalten, ſondern auch ernſtlich einbinden, ſolche, ſo viel einem jeden gebühret, jederzeit vor

uu) Dieſer gantze §vus iſt gegen der Cap. Car. VI. in etwas geändert.

vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun, noch zu rathen, ſolches auch ihren Dienſt-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben laſſen.

§. 2.

Sodann ſollen und wollen Wir gleich nach angetrettener Unſerer Regierung, das Negotium Capitulationis perpetuæ (wobey jedoch die Churfürſten ſich das Jus accapitulandi vorbehalten haben) bey dem Reichs-Tage vornehmen, und ſelbiges ſo bald möglich, zu ſeiner Perfection bringen laſſen. Capitulatio perpetua zu befördern.

§. 3.

**Auch ſollen und wollen Wir die in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur Wahl verſammleten Churfürſtlichen *Collegio* durch beſondere Schreiben an Uns erſtattete Gutachten, forderſambſt zum würcklichen Vollzug bringen und darauf die Behörde beobachten.** Beobachtung der Churfürſtlichen Collegial Schreiben.

§. 4.

Demnach Wir auch wegen Unſerer Abweſenheit die Wahl-Capitulation gleich ſelbſt zu beſchwören nicht vermögend geweſen, ſo haben Wir Unſeren Commiſſariis deßhalben völlige Gewalt gegeben, daß Sie ſolche in Unſerm Nahmen und Seele vorgängig beſchwören ſollen, Beſchwörung der Capitulation durch Bevollmächtigte.

§. 5.

Wir verſprechen und geloben aber, ſothane Beſchwörung der Capitulation uu) noch vor Empfangung der Und in eigener Perſon.

P

uu) In Capit. Caroli VI. ſtehet nach damahligen Umſtänden: ſo bald wir in das Reich und Teutſchland kommen.

der Cron in eigener Perſon ſelbſt zu leiſten, und Uns zu Veſthaltung beſagter Capitulation nochmahls zu verbinden.

§. 6.

Biß dahin verſchobener Regierungs-Antritt.

Auch ehe Wir ſolches gethan, Uns der Regierung nicht zu unterziehen, ſondern geſchehen zu laſſen, daß die in der guldenen Bull benahmte Vicarii indeſſen an ſtatt Unſer die Adminiſtration des Reichs continuiren,

§. 7.

Verſpruch wegen Feſthaltung der Capitulation.

Solches alles und jedes haben Wir obgedachter Römiſcher König denen Churfürſten des Reichs vor Sie und im Nahmen des heiligen Römiſchen Reichs geredet, verſprochen, und bey Unſeren Königlichen Ehren, Würden und Worten im Nahmen der Wahrheit zugeſagt, thuen daſſelbe auch hiermit und in Krafft dieſes Brieffs: Jmmaſſen Wir dann das mit einem leiblichen Eyd zu GOtt und dem Heiligen Evangelio beſchworen, daſſelbe ſteet, veſt und unverbrochen zu halten, deme treulich nachzukommen, darwider nicht zu ſeyn, zu thun, noch zu ſchaffen, daß darwider gethan werde, in einige Weis oder Weege, wie die möchten erdacht werden, Uns auch darwider einiger Behelff oder Ausnahm, Diſpenſationes, Abſolutiones, geiſt- oder weltliche Rechte, wie das Nahmen haben mag, nicht zu ſtatten kommen ſollen.

§. 8.

Exemplarien der Capitulation.

Deſſen zu Urkund haben Wir dieſer Brieffe xx) L) Neun in gleicher Form und Laut fertigen, und

xx) In Capit. Caroli VI. Sechs.
L) In Capit. Caroli VII. Sieben.

und mit Unſerm anhangenden groſſen Inſiegel bekräfftigen, auch jedem M) Churfürſten einen überantworten laſſen. Geben in Unſerer und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt den N) Dreyzehenden Monaths-Tag Septembris nach Chriſti Unſers lieben HErrn und Seeligmachers Gebuhrt im Ein tauſend Siebenhundert Fünff und viertzigſten Jahr.

Joh. Wilhelm Graf von Wurmbrand, hierzu bevollmächtigter Königl. Chur-Böhmiſcher erſter Wahl-Bottſchaffter.

Johann Joſeph Graf Khevenhüller, hierzu bevollmächtigter Königl. Chur-Böhmiſcher zweyter Wahl-Bottſchaffter.

Carl Ludwig Hillesprand Freyherr von Prandau, hierzu bevollmächtigter Königl. Chur-Böhmiſcher dritter Wahl-Bottſchaffter.

(L.S.)

M) Das Wort obgemeldten iſt ausblieben.
N) Die Capit. Caroli VII. ware vom 24. Januarii 1742.

# REVERSALES
## Ihrer Röm. Kayſerlichen Majeſtät
# FRANCISCI.

WIR FRANTZ von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, auch in Germanien und Jeruſalem König, Hertzog zu Lothringen und Baar, Groß-Hertzog zu Toſcana, Marchis, Hertzog zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Sileſien zu Teſchen, Fürſt zu Charleville, Marggraf zu Pont à Mouſſon und Nomeny, Graf zu Provinz, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falckenſtein ꝛc. ꝛc.

Bekennen offentlich mit dieſem Brieff, als am Tag unſerer Wahl zum Römiſchen König, welcher ware der dreyzehende jetzt-ablauffenden Monaths Septembris, die von Uns vermöge Unſeres Ihnen deshalb unter Unſerm Inſiegel zugeſtellten beſonderen Gewalts gevollmächtigte Geſandte und Gewalthabere, Johann Wilhelm Graf von Wurmbrand, Johann Joſeph Graf von Kevenhüller, und Carl Ludwig Hilleprand Freyherr von Prandau, mit dem Hochwürdigſten Fürſten Johann Friedrich Carl zu Mayntz Ertz-Biſchoffen, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlarn, Unſerm lieben Neven und Churfürſten = wie nicht weniger mit denen von wegen und an ſtatt deren reſpectivè Hochwürdigſten, Durchleuchtigſten auch Großmächtigen Fürſten Frantz Georg zu Trier, und Clement Auguſt zu Cöllen Ertz-Biſchoffen ꝛc. Marien Thereſien zu Hungarn und Böheimb Königin, von wegen der Chur-Böheimb ꝛc. Maximilian Joſeph, Churfürſten in Bayern ꝛc. Frie-

derichs

derichs Auguſt, Königs in Pohlen als Churfürſten zu Sachſen ꝛc. und Georgen, Königs in Groß-Brittanien, als Churfürſten zu Braunſchweig-Lüneburg ꝛc. des Heil. Röm. Reichs reſpectivè durch Gallien und das Königreich Arelat, auch Italien, Ertz-Cantzlarn, Ertz-Schencken, Ertz-Truchſeſſen, Ertz-Marſchallen, und Ertz-Schatz-Meiſtern Unſern lieben reſprectivè Neven Gemahlin, Oheimen, Brüderen, Vetteren und Churfürſten bey mehrgedachter Unſerer Wahl erſchienenen bevollmächtigten Bottſchaffteren Dieterich Carl Grafen von Ingelheim genannt, Echter von Meſpelbrunn, Ferdinand, Grafen von Hollenzollern, Johann Wilhelm Grafen von Wurmbrand, Joſeph Frantz Maria, Grafen von Seinsheim, Johann Friedrich Grafen von Schönberg, und Gerlach Adolphen von Münchhauſen, GOtt dem Allmächtigen zu Lob, dem Heil. Röm. Reich zu Ehren und um gemeinen Nutzens willen etlicher Articul Gedings-und Pacts-weiß in Unſerm Nahmen und an Unſerer Statt ſich vereinigt, bewilligt, vertragen, angenommen und zu halten bereits eydlich zugeſagt haben, wie die alle in eine offene Form geſtellet-und Ihnen unter Unſerm Nahmen und angehenckten Inſiegel übergeben ſeynd, alſo lautend:

WIR FRANTZ von GOttes Gnaden erwählter Römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. ꝛc. (das Datum ſtehet) geben in Unſerer und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt den dreyzehenden Tag Monaths Septembris nach Chriſti Unſeres lieben HErrn und Seeligmachers Geburt im Ein Tauſend Sieben Hundert fünff und vierzigſten Jahr.

Und aber gedachte Unſere gevollmächtigte Bottſchafftere und Gewalthabere dabey obberührten Unſeren an-und abweſenden lieben Neven, Gemahlin, Brüderen Vetteren und Churfürſten Zuſag gethan, daß Wir ſelbige Articulen, bevor Wir die Regierung des Reichs würcklich antretten, perſöhnlich erneueren, und mit Unſerem Eydt beſtättigen und bekräfftigen ſollen ꝛc.

Daß Wir demſelben nach jetzo zu hieſiger Unſerer Ankunfft und vor empfangener Königlichen Crönung alle und jede Puncten und Articulen, davon obgemeldet, und wie durch mehrgedachte Unſere gevollmächtige Bottſchaffter und Gewalthabere mit berührten Unſeren lieben Neven, auch deren abweſenden Churfürſten gegenwärtigen Geſandten bedungen, bewilliget, und eydlich angenommen, auch in Unſerm Nahmen und Siegel ausgangen und ihnen übergeben ſeynd, aus freyen gnädigen Willen jetzo von neuen bewilliget, angenommen und zu halten, dazu auch ſonſten alles das zu thun, was Uns als Römiſchen König gebühret, zu GOtt und denen Heiligen geſchwohren haben, und thun das hiermit wiſſentlich in Krafft dieſes Briefs, alle Argliſt und Gefährde hierinnen gäntzlich ausgeſchieden. Deſſen zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben, und Unſer Inſiegel an dieſen Brief hangen laſſen. Der geben iſt in Unſerer und des Heil. Röm. Reichs Stadt Franckfurt den Fünff und zwanzigſten Monaths-Tag Septembris im Siebenzehen hundert Fünff und vierzigſten Jahre.

FRANTZ *Mppr.*

(L.S.)

Vt. Rudolph Graf von
Colloredo *Mppr.*

Ad Mandatum Sacræ Regiæ
Majeſtatis proprium.

Andreas Mohr.

# DECRETUM SALVATORIUM,

## wegen deren

## währenden Wahl-Conſultationen in der Wahl-Stadt geduldeter Fremden.

OBwohlen ein Hoch-Löbliches Churfürſtliches Collegium aus ſonderbahren erheblichen Urſachen vor diesmahl hat geſchehen laſſen, daß ſo wohl in- als auswärtige Bottſchafften, Geſandte und Abgeordnete, dann auch andere Stands-Perſonen bey jetzigen, währender Capitulations- und anderen zu der Wahl gehörenden Deliberationibus, ſich allhier in Franckfurt biß den Tag vor der Wahl, aufhalten mögen; ſo ſoll doch ſolches ins künfftig von niemand, weß Stands oder Würden er ſeye, in Conſequentz gezogen, oder aber wider die Guldene Bull, die Churfürſtliche Præeminentz, und denen Herren Churfürſten in dieſem Fall zuſtehendes ſonderbahres Recht allegiret oder mißdeutet werden; Geſtalten dann der Rath, Burgerſchafft und gantze Stadt Franckfurt ſo wohl, als auch andere Reichs-Städte, bey welchen in inſtehendem Fall hinführo Wahl-Täge angeſtellt und gehalten werden mögen, hiermit alles Ernſts und ausdrücklich bey Vermeidung der diesfalls in der Guldenen Bull geſetzten Straff und Pöen, erinnert und verwarnet werden, daß Sie ins künfftig, wann ein Wahl-Tag ausgeſchrieben ſeyn wird, auſſerhalb die Herren Churfürſten, und welche ſich in Deroſelben Suiten zu würcklichen Dienſten befinden werden, keine Perſonas publicas, ſey ſeyen wer ſie wollen, auswärtige oder zum Heil. Röm. Reich gehörige einlaſſen, noch ihnen bey annahendem Wahl-Termin Aufenthalt verſtatten ſollen; Deme ſie allerſeits alſo nachzukommen, und ſich vor jetzt-gedachter Straff zu hüten wiſſen werden, und iſt

zu

zu mehrerer Gewißheit, und damit ſich niemand deßhalben mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen habe, dieſes Decretum Collegii Electoralis nicht nur dem hieſigen Rath in Formâ probante inſinuiret, ſondern auch denen vornehmſten Reichs-Städten zu wiſſen gemacht, auch über dem der Capitulation anzudrucken befohlen worden. So geſchehen Franckfurt den 10. Septembris 1745.

L.S.

Churfürſtl. Mayntziſche Cantzley.

---

# ERRATA.

pag. 18. Art. 4. §. 1. lin. 7. an ſtatt Beſtimmung, leſe Beyſtimmung.
pag. 24. in letzterer Zeil des 14ten §vi iſt das Wort nicht auszulaſſen.
pag. 33. §. 3. lin. 3. in Platz anderer, leſe andere.
pag. 46. §. 9. leſe Seſſione.
pag. 62. lin. 9. loco Cenſuram, iſt zu leſen Cenſurarum.
pag. 63. §. 5. lin. 15. iſt das Wort ſo auszulaſſen.
pag. 66. §. 7. lin. 3. leſe gegeben.
pag. 73. §. 2. lin. 12. leſe Rechtsfertigungen.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Matthaei, Peter / Matthaei, Peter. / Franz

Ihrer Röm. Kayserl. Majestät Francisci Wahl-Capitulation

Franckfurt am Mayn 1745

4 J.publ.g. 740
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516214-5
VD18 14565854